



Bonn, 18. Dezember 2019

Amtsblatt 24

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2019 brachte für die Bundesnetzagentur wieder zahlreiche neue Entwicklungen mit vielfältigen Aufgaben und Entscheidungen.

Die Vergabe der Frequenzen, die für die nächste Mobilfunkgeneration 5G geeignet sind, hat in diesem Jahr unverändert große Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Das erfolgreiche Ende der Frequenzauktion ist zugleich der Startschuss für 5G in Deutschland. Vier Unternehmen haben Frequenzen ersteigert und treten beim 5G-Netzausbau in Wettbewerb. Die Frequenzen sollen nicht nur für den neuen Mobilfunkstandard 5G, sondern auch für eine bessere Mobilfunkabdeckung in Deutschland eingesetzt werden. Es liegt nun in der Hand der Unternehmen, die Frequenzen zügig zu nutzen und die damit verknüpften Versorgungsauflagen zu erfüllen. Eine besondere Innovation ist die Bereitstellung von lokalen Frequenzen für die Bedarfe der Industrie, Land- und Forstwirtschaft, von Campus-Netzen und KMUs, für die wir eine innovationsfreundliche Gebührenordnung erlassen und das Antragsverfahren eröffnet haben.

Unsere App für die Erfassung der Netzverfügbarkeit – die „Funklochapp“ – mit der wir die Breitbandmessung ergänzt haben, ist nun ein Jahr in Betrieb. Wir haben eine Karte mit den bisherigen Ergebnissen veröffentlicht. Es ist erfreulich, dass die App bereits im ersten Jahr rund 187.000-mal von Nutzern installiert wurde. Insgesamt wurden bisher knapp 160 Mio. Messpunkte durch Nutzer ermittelt. Nun besteht die Möglichkeit, die ermittelten Werte einzusehen und diese beispielsweise mit den selbst ermittelten eigenen Ergebnissen zu vergleichen.

Im Jahr 2019 haben wir die Marktdefinition und -analyse des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, der "letzten Meile" abgeschlossen. Sie zeigt, dass die im Festnetzbereich gängigen Anschlusstechnologien Kupfer, Glasfaser und Kabel sowie sämtliche Bandbreiten austauschbar sind. Sie fallen damit in einen sachlichen Markt. Dieser Markt für den „lokal bereitgestellten Zugang an festen Standorten“ umfasst neben dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nunmehr auch alle lokal bereitgestellten Layer 2-Zugangsprodukte. Allerdings zeigt die Analyse auch, dass sich die Wettbewerbsbedingungen innerhalb dieses Marktes zwischen Kupfer- und hochleistungsfähigen Glasfasernetzen unterscheiden. Bei den im nächsten Schritt festzulegenden Regulierungsverpflichtungen besteht daher die Möglichkeit einer Differenzierung. Glasfasernetze müssen nicht einer ebenso detaillierten ex-ante-Regulierung unterworfen werden wie die Kupfernetze. Die Regulierung von Glasfasernetzen kann auf das absolut erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, so dass die Potenziale privatwirtschaftlicher Investitionen ausgeschöpft werden können. Für die Unternehmen soll es noch attraktiver sein, Kooperationen einzugehen oder eigene Preismodelle zu verhandeln.

Darauf aufbauend hat die Beschlusskammer bereits Eck- und Diskussionspunkte für die künftige Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz veröffentlicht. Sie muss in einem zweiten Schritt nun die konkreten Entscheidungen darüber treffen, ob sie die der Telekom bislang auferlegten Verpflichtungen für den Zugang zur „letzten Meile“ beibehält, ändert oder widerruft bzw. ihr neue Verpflichtungen auferlegt.

Als Ansprechpartner für Verbraucher hat die Bundesnetzagentur wieder unzählige Anfragen und Beschwerden in den Sektoren Telekommunikation, Post und Energie bearbeitet. An den Außenstellen und Standorten in ganz Deutschland hat unsere Marktüberwachung eine Vielzahl von Geräten aus dem Verkehr gezogen, die elektromagnetisch nicht verträglich sind oder von denen sogar Gefahren ausgehen. Der Prüf- und Messdienst hat unzählige Funkstörungen in der Fläche beseitigt. Darüber hinaus haben wir ein neues Berechnungsverfahren für 5G und für den Prüf- und Messdienst ein 5G-Messverfahren entwickelt und zur Einsatzreife gebracht. Dies ermöglicht es uns, die elektromagnetische Verträglichkeit von Mobilfunkstandorten zügig zu bescheinigen.

Auch neue Zuständigkeiten im Verbraucherbereich sind hinzugekommen. So werden wir nun gegen das sogenannte Geoblocking vorgehen. Von Geoblocking spricht man, wenn ein Kunde beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen von einem Anbieter im EU-Ausland auf Schwierigkeiten stößt. Diskriminierung etwa aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes des Käufers ist in der EU verboten. Die europäische Geoblocking-Verordnung verbietet Geoblocking bei grenzüberschreitenden Bestellungen und gilt für Verbraucher und in bestimmten Fällen auch für Geschäftskunden. Mit fortschreitender Digitalisierung kommt dem Onlinehandel immer größere Bedeutung zu. Mit der Einführung eines Onlineformulars haben wir den Beschwerdeprozess im Interesse der Verbraucher weiter vereinfacht.

Besondere Bedeutung werden auch den neuen verbraucherschützenden Vorgaben zum Bezahlung über die Mobilfunkrechnung zukommen. Technische, administrative und finanzielle Maßnahmen machen das mobile Bezahlen sicherer und transparent. Der beste Verbraucherschutz ist dann gegeben, wenn unseriöse Anbieter nicht an die Abrechnungsplattformen der Mobilfunkanbieter angebunden werden. Dazu macht die Bundesnetzagentur in ihrer Entscheidung Vorgaben. Die neuen Regeln schreiben Mobilfunkunternehmen vor, dass Drittanbieterdienstleistungen nur abgerechnet werden dürfen, wenn ein sogenannter Redirect – die Umleitung auf eine sichere Seite des Mobilfunkanbieters – oder eine Kombination verbraucherschützender Maßnahmen eingeführt wird. Die Festlegung beugt ungewollten Abrechnungen vor und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der Marktteure, indem sie innovative Bezahlmodelle ermöglicht.

Im Energiebereich leisten wir weiter unseren Beitrag für die Energiewende und begleiten den Umbau der Energiedeutschland. So haben wir etwa unsere Ladensäulenkarte für die E-Mobilität weiterentwickelt und mit dem Marktstammdatenregister eine wichtige Datengrundlage für die Steuerbarkeit der Energienetzinfrastruktur der Zukunft geschaffen. Gleichzeitig sorgen wir mit den Ausschreibungsverfahren für EE- und KWK-Anlagen dafür, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien möglichst kostengünstig vorangetrieben wird. Die parallel dazu laufende Diskussion um den Kohleausstieg begleiten wir mit all unserer Expertise und erwarten hier für das neue Jahr weitere Aufgaben für die Bundesnetzagentur.

Unbenommen bleibt vor dem Hintergrund des Umbaus der Erzeugungsstruktur die Bedeutung des Ausbaus der Stromnetze. Beim Ausbau der Übertragungsnetze machen wir große Fortschritte. Quasi alle großen Netzausbauprojekte des Bundesbedarfsplangesetzes befinden sich in fortgeschrittenen Planungsphasen. Dabei profitieren wir auch von den weiteren Instrumenten, die der „Aktionsplan Stromnetz“ des Bundeswirtschaftsministers sowie das NABEG 2.0 mit sich bringen. Die notwendigen Projekte des Netzausbau können jetzt noch vorausschauender und zugleich zügiger geplant und umgesetzt werden.

Wie genau der Netzausbaubedarf für die Zukunft aussehen wird, haben wir in diesem Jahr umfassend mit der breiten Öffentlichkeit und den Fachexperten im Rahmen der Konsultation für den Netzentwicklungsplan Strom diskutiert.

Im Bereich Erdgas haben wir zum Ende des Jahres den Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan Gas genehmigt. Hierbei spielen grüne Gase und die lebhafte Diskussion um die Verwendung von Wasserstoff im Energiesystem eine immer stärkere Rolle.

Daneben arbeiten wir auch weiterhin eng mit den Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden zusammen, wenn es darum geht, den Strommarkt sicher, zukunftsorientiert und verbraucherfreund-

lich zu gestalten. In enger Abstimmung mit dem BSI begleiten wir den Smart-Meter-Rollout und tragen Sorge dafür, dass die Energieunternehmen das Thema Cybersicherheit ernstnehmen. Mit dem Bundeskartellamt monitoren wir den Energiemarkt und haben unter anderem einen Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht im Stromgroßhandel veröffentlicht.

Trotz all dieser Veränderung konnten wir konstatieren, dass die Versorgungsunterbrechungen weiterhin auf einem niedrigen Niveau sind. In den wenigen Fällen, bei denen wir ungewöhnliche Ereignisse im Energiemarkt feststellen mussten, haben unsere Beschlusskammern und unsere Marktwächter schnell reagiert, Untersuchungen eingeleitet und das Marktdesign weiter verbessert.

Auch international sind wir bestens aufgestellt. Mit Dr. Annegret Groebel konnten wir eine ausgewiesene Expertin aus unserem Hause für den Vorsitz des CEER gewinnen, dem Rat der europäischen Energieregulierer.

Auch im Postbereich wurden 2019 wesentliche Weichen gestellt. Zum einen haben wir im Wege der Price-Cap-Entscheidung den Erhöhungsspielraum für Briefentgelte bis zum Jahre 2021 festgelegt und im Nachgang die Briefporti der Deutschen Post vorläufig genehmigt. Dabei haben wir noch die neu in Kraft getretene Änderung der Entgeltverordnung berücksichtigt.

Daneben zeichnen sich für die zukünftige Postregulierung weitere Veränderungen durch eine grundlegende Novelle des mittlerweile 20 Jahre alten Postgesetzes ab. Wir begrüßen grundsätzlich die Vorschläge zur Anpassung des Rechtsrahmens, welche das Wirtschaftsministerium im August in einem ersten Eckpunktepapier vorgestellt hat.

Im Eisenbahnbereich hat die Bundesnetzagentur die Trassenentgelte 2020 und das Anreizsystem der DB Netz AG sowie die Stationsentgelte genehmigt. Mehrere von der DB Netz AG beabsichtigte Änderungen ihrer Schienennetz-Nutzungsbedingungen für das Fahrplanjahr 2020/2021 wurden abgelehnt. Die DB Netz AG hatte sich zu großen Spielräumen bei Lärmschutzzentscheidungen und der Fahrplanerstellung eingeräumt und unbestimmte Regelungen bei Pilotverfahren und Betriebsversuchen vorgesehen. Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens dienen als Grundlage für das Zuweisungsverfahren und den Vertragsschluss für Trassen der folgenden Netzfahrplanperiode und gelten für die Durchführung der Verkehre auf den Schienenwegen. Die Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, die Regulierungsbehörde über beabsichtigte Änderungen und Neufassungen von Schienennetz-Nutzungsbedingungen zu unterrichten. Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, beabsichtigte Änderungen und Neufassungen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Unterrichtung abzulehnen und die Ablehnung mit weiteren Vorgaben zu verbinden.

Die Bundesnetzagentur wird im Jahr 2020 an die erfolgreiche Arbeit dieses Jahres anknüpfen. Funktionierender Wettbewerb sowie eine unsere Wirtschaft tragende und den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht werdende moderne und leistungsfähige Infrastruktur bleiben auch in Zukunft unsere vorrangigen Ziele.

Ich wünsche Ihnen schöne Festtage und ein gutes Neues Jahr.


Jochen Homann

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
Telekommunikation		
132	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk.....	2418
133	Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD).....	2424
134	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanlagen kleiner Leistung im Gesundheitsbereich.....	2430
135	Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch Ultrabreitbandgeräte (UWB) ...	2434
136	Änderung der Verfügung Nr. 053/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ (HDSW) in Hinblick auf die Rückrufmöglichkeit nach Umstellung auf VoIP	2444
137	Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Nummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (HDSW)	2446
138	Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen; Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018, Bedarfssfestlegung gem. § 45 Abs. 3 S. 2 TKG; Teil 1: Bedarfssfestlegung durch die Bundesnetzagentur.....	2447
139	TKG § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 und § 132 Abs. 1 und 4; hier: Vergabe von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für terrestrischen digitalen Hörfunk (T-DAB) im Zuständigkeitsbereich der Länder, Vergabeanordnung	2472
Energie		
140	Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Festlegung der Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich - Az.: BK6-19-212 -.....	2481
141	§ 29 Abs. 1, 2 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV; Festlegungsverfahren zur Anpassung des 80 %-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergiepreises (BK6-19-217).....	2481
142	Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber - Az.: BK6-19-218 -	2483

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
Telekommunikation		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
666	Amateurfunkdienst; Nutzung der Frequenzbereiche 2320 – 2450 MHz und 5650 – 5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E ...	2493
667	§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Mitnutzung passiver Infrastruktur; hier: BK11-19/012.....	2493
668	TKG § 26 i. V. m. § 5; Veröffentlichung einer Regulierungsverfügung im Bereich Endkundenmarkt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Telekom Deutschland GmbH (BK2c-19/025).....	2493
669	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin.....	2494

Mit-Nr.		Seite
670	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telefónica Germany GmbH & Co OHG auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin	2495
671	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin ..	2497
672	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der siggate Wireless GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin.....	2499
673	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Truphone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin..	2500
674	TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Lycamobile Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin.....	2501
675	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom und Stromzählertablesung, für Raumlufttechnik bei der HVt-Kollokation und für Interconnection-Anschlüsse (ICAs u. N-ICAs).....	2503
676	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Verbindungsleitung (Inter-Buildingabschnitt) des ICAs Customer Sited zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen (Fernübertragungssegmente) im Zusammenhang mit den Interconnection-Anschlüssen.....	2504
677	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0 rückwirkend ab dem 29.07.2019)	2506
678	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 ab 01.10.2018.....	2506
679	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, hier: einmalige Expressentstörung	2507
680	Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert; Anhörung zu Änderungen in Hinblick auf die Rückrufmöglichkeit nach Umstellung auf VoIP; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen	2508
712	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der ecotel communication AG stehende Infrastrukturleistungen (Raumlufttechnik + Kollokationsstrom)	2512
713	TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der wilhelm.tel GmbH stehende Infrastrukturleistungen (Raumlufttechnik + Kollokationsstrom)	2513

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

681	§ 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG; Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 durch die Bundesnetzagentur	2514
682	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c; Tenor des Beschlusses zur Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV	2521
683	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c; Tenor des Beschlusses zur Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV	2521

Mit-Nr.		Seite
684	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV a. F.; Tenor des Beschlusses zur Aufhebung der Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV a.F.....	2522
685	EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8a a. F. ARegV; Tenor des Beschlusses zur Aufhebung der Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a a.F. ARegV.....	2523
686	Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-15/158A01	2523
687	Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-19/002.....	2524
688	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-11/1069A01	2524
689	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-13/295A01	2524
690	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-13/1718A01	2525
691	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/012A01	2525
692	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/013A01	2525
693	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/015A01	2526
694	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/016A01	2526
695	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/017A01	2526
696	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/019A01	2526
697	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/118A01	2527
698	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/133A01	2527
699	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/144A01	2527
700	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/146A01	2528
701	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/147A01	2528
702	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/027A01	2528
703	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/162.....	2528
704	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/042.....	2529
705	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/023.....	2529
706	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/025.....	2529
707	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/010.....	2530
708	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	2530
709	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	2530

Mit-Nr.		Seite
	Sonstiges	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
710	Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2020	2531
711	Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der Bundesnetzagentur für das Jahr 2020.....	2532



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 132/2019

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk

Auf Grund des § 55 Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit im CB-Funk zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 11/2016 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den CB-Funk“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 5/2016 vom 16.03.2016, S. 616, wird aufgehoben.

§ 1

Der CB-Funk ist eine private, nicht kommerzielle Funkanwendung und dient der Nachrichtenübermittlung (Sprache und Daten) zwischen den Nutzern ("CB-Funker"), wobei alle Nutzer gleichberechtigt sind.

Frequenzen zur Nutzung im CB-Funk

Kanalnummer	Mittenfrequenz in MHz						
1	26,965	21	27,215	41 ²	26,565	61 ²	26,765
2	26,975	22	27,225	42	26,575	62	26,775
3	26,985	23	27,255	43	26,585	63	26,785
4	27,005	24 ¹	27,235	44	26,595	64	26,795
5	27,015	25 ¹	27,245	45	26,605	65	26,805
6 ¹	27,025	26	27,265	46	26,615	66	26,815
7 ¹	27,035	27	27,275	47	26,625	67	26,825
8	27,055	28	27,285	48	26,635	68	26,835
9	27,065	29 ²	27,295	49	26,645	69	26,845
10	27,075	30	27,305	50	26,655	70	26,855
11 ²	27,085	31	27,315	51	26,665	71 ²	26,865
12	27,105	32	27,325	52 ¹	26,675	72	26,875
13	27,115	33	27,335	53 ¹	26,685	73	26,885
14	27,125	34 ²	27,345	54	26,695	74	26,895
15	27,135	35	27,355	55	26,705	75	26,905
16	27,155	36	27,365	56	26,715	76 ¹	26,915
17	27,165	37	27,375	57	26,725	77 ¹	26,925
18	27,175	38	27,385	58	26,735	78	26,935
19	27,185	39 ²	27,395	59	26,745	79	26,945
20	27,205	40 ²	27,405	60	26,755	80 ²	26,955

¹ Kanäle, die auch zur Übertragung digitaler Daten vorgesehen sind.

² Kanäle, die auch zur Sprachübertragung über unbemannte automatisch arbeitende CB-Funkanlagen vorgesehen sind.



§ 2

Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Kanalbandbreite zur Nutzung der Frequenzen gemäß § 1 beträgt 10 kHz.
- (2) Nutzungsbestimmungen für die Sprachübertragung im CB-Funk:

Zulässige Sendearten	Maximal zulässige Leistung bei den jeweiligen Sendearten	Zulässig auf den Kanälen
F3E/G3E (Frequenz-/ Phasenmodulation, Fernsprechen, ein Kanal, analog)	4 Watt ERP ³	1 bis 80
J3E (Einseitenband-Amplitudenmodulation, unterdrückter Träger (SSB), Fernsprechen, ein Kanal, analog)	12 Watt PEP ⁴	1 bis 40
A3E (Zweiseitenband-Amplitudenmodulation, Fernsprechen, ein Kanal, analog)	4 Watt ERP ⁵	1 bis 40

- (3) Nutzungsbestimmungen für die Übertragung digitaler Daten im CB-Funk:

Zulässige Sendearten	Maximal zulässige Leistung bei den jeweiligen Sendearten	Zulässig auf den Kanälen
Sendearten, die auf Frequenz- oder Phasenmodulation basieren (z.B. F1D, F2D, G1D, G2D)	4 Watt ERP ³	6, 7, 24, 25, 52, 53, 76 und 77
Sendearten, die auf Einseitenband-Amplitudenmodulation mit unterdrücktem Träger (SSB) basieren (z.B. J1D und J2D)	12 Watt PEP ⁴	6, 7, 24 und 25
Sendearten, die auf Zweiseitenband-Amplitudenmodulation (AM), basieren (z.B. A1D und A2D)	4 Watt ERP ⁵	

Zur Übertragung digitaler Daten sind die Zusammenschaltung von CB-Funkanlagen mit anderen Netzen (z.B. Internet) und der Betrieb von unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlagen erlaubt.

- (4) Auf den Kanälen 41 bis 80 (nationaler Erweiterungsbereich) ist die Frequenznutzung mit ortsfesten Funkstellen in den Landkreisen, Städten und Regionen, die in der Anlage zu dieser Allgemeinzuteilung aufgeführt sind (Schutzzonen gegen Nachbarstaaten), auf Grund dieser Allgemeinzuteilung nicht gestattet. Für Anträge auf Frequenznutzungen mit ortsfesten Funkstellen in den Schutzzonen können Einzelzuteilungen ausgesprochen werden, wenn eine Frequenznutzung nach Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten keine unzulässige Beeinträchtigung der Funkanwendungen in den Nachbarstaaten erwarten lässt. Die Antragsunterlagen hierzu sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur

³ Die „effektive Strahlungsleistung (ERP)“ ist das Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinnfaktor in einer Richtung, bezogen auf den Halbwelldipol. Dabei liegt ein idealer, verlustloser Halbwelldipol im freien Raum als Bezugsantenne zu Grunde. Der Gewinnfaktor einer Antenne errechnet sich aus ihrem Antennengewinn in dB bezogen auf den Halbwelldipol (g_d) wie folgt: $G_d = 10^{\frac{g_d}{10}}$.

⁴ Die „Spitzenleistung (PEP)“ ist die Durchschnittsleistung, die der Sender unter normalen Betriebsbedingungen während einer Periode der Hochfrequenzschwingung bei der höchsten Spitze der Modulationshüllkurve der Antennenspeiseleitung zuführt.

⁵ Effektive Strahlungsleistung (ERP) gemessen als Effektivwert.



(http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/CB-Funk/CBFunk-node.html) als Datei erhältlich oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.

- (5) Die Sprachübertragung zwischen CB-Funkgeräten über unbemannte automatisch arbeitende CB-Funkanlagen sowie die Zusammenschaltung von CB-Funkanlagen mit dem Internet für die Sprachübertragung ist ausschließlich auf den Kanälen 11, 29, 34, 39, 40⁶, 41, 61, 71 und 80 gestattet. Auf den Kanälen 41, 61, 71 und 80 dürfen für die Sprachübertragung nur auf Frequenz- oder Phasenmodulation basierende Sendearten benutzt werden. Der Sender der unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlage soll seine Aussendung spätestens drei Sekunden nach dem Ende der übertragenen Aussendung beenden. Die Frequenzverfügbarkeit und die störungsfreie und effiziente Nutzung der Frequenzen dürfen durch die unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Bei der Verwendung von Antennen mit Gewinn bezogen auf den Halbwellendipol gilt die maximal zulässige effektive Strahlungsleistung (ERP) gemäß § 2 Absatz 2 und 3 als zu beachtender Grenzwert.
- (7) Beim CB-Funkbetrieb sind nicht erlaubt:
 - Rundfunkähnliche Sendungen⁷,
 - Daueraussendungen⁸,
 - Aussendungen ohne Nachrichteninhalt,
 - Aussendungen, die nicht unmittelbar der Aufnahme einer Funkverbindung oder der Teilnahme am bestehenden Funkverkehr dienen,
 - Bakenaussendungen
- (8) Die Nutzung des CB-Funks zu kommerziellen Zwecken ist nicht zulässig.

§ 3

Nebenbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2025 befristet.
- (2) Während des Betriebs einer unbemannten automatisch arbeitenden CB-Funkanlage ist die Ausübung der Funktionsherrschaft des für diese Funkanlage Verantwortlichen zu gewährleisten.
- (3) Wenn durch die Nutzung der Kanäle 41 bis 80 Störungen bei Funknutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Das sich aus dem vorgenannten Sachverhalt möglicherweise ergebende wirtschaftliche Risiko und ggf. in diesem Zusammenhang anfallende Kosten trägt der Frequenznutzer.
- (4) Die Teilnahme am CB-Funk auf Schiffen bzw. in Luftfahrzeugen ist nur erlaubt, wenn die Bestimmungen des Bundesministers für Verkehr dies gestatten bzw. auf Schiffen, die nicht der Schiffssicherheitsverordnung unterliegen, wenn der Schiffsführer es gestattet.

⁶ Hinweis: in Grenznähe zur Schweiz kann der Funkverkehr der schweizerischen CB-Funker beeinträchtigt werden, da dieser Kanal in der Schweiz derzeit als Anrufkanal genutzt wird.

⁷ Rundspruchsendungen mit rein informativem Charakter, die mit einem Bestätigungsfunksverkehr verbunden sind und die keine Daueraussendungen darstellen, gelten nicht als rundfunkähnliche Sendungen.

⁸ Da eine störungsfreie und effiziente Nutzung auch von gemeinschaftlich zugeteilten Frequenzen sichergestellt werden muss, dürfen diese nicht durch Daueraussendungen blockiert werden. Unter Daueraussendungen sind Aussendungen zu verstehen, die auf einer konstanten Frequenz/Kanal erfolgen und sich über einen Zeitraum erstrecken, der über das für die bestimmungsgemäße Frequenznutzung der Funkanwendung erforderliche Maß hinausgeht. Für die diesbezügliche Auslegung ist auch das berechtigte Interesse Anderer zu berücksichtigen. Funkaussendungen sind daher auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.



Hinweise

- (1) Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass § 1 und die in § 2 Absatz 1 bis 3 festgelegten Nutzungsbestimmungen eingehalten werden, wenn die Nutzungsbestimmung in § 2 Absatz 6 eingehalten wird und die Frequenznutzung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ordnungsgemäß unterhaltener CB-Funkgeräte erfolgt,
 - a) deren Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nach Richtlinie 2014/53/EU erklärt wurde
 - oder
 - b) die nach einer früheren Vorschrift in Deutschland zugelassen wurden und mit einer der folgenden Kennzeichnungen versehen sind,

CEPT-PR27D	KAM	AFM80	FM80	K/....
CEPT-PR27D-40	KFFM40	KFAM40	k/m	K/p
PR27D-FM	KFFM	PR27	KF	

oder

 - c) die durch dazu autorisierte Stellen in anderen europäischen Ländern zugelassen wurden.
- (2) Die mit dieser Allgemeinzuteilung zugeteilten Frequenzbereiche werden auch für andere Zwecke benutzt; insbesondere steht der Teilbereich 26,957 MHz bis 27,283 MHz auch für wissenschaftliche, industrielle, medizinische oder ähnliche Anwendungen (ISM) zu Verfügung. Durch die Zuteilung dieser Frequenzen wird daher keine Gewähr für Störungsfreiheit oder eine Mindestqualität des Funkverkehrs übernommen. Der Frequenznutzer hat vielmehr Störungen durch andere Frequenznutzungen hinzu nehmen, die berechtigterweise ebenfalls in diesem Frequenzbereich betrieben werden.
 - (3) Diese Frequenzzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
 - (4) Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- Daher dürfen unbeschadet dieser Frequenzzuteilung ortsfeste Sendefunkstellen mit einer gleichwertigen isotropen Strahlungsleistung (EIRP)⁹ von 10 Watt oder mehr gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nur betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren und weitere Informationen sind über die Internetseiten der Bundesnetzagentur (<http://emf3.bundesnetzagentur.de/stob.html>) erhältlich. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren können auch postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- (5) Soweit die Senderausgangsleistung eines CB-Funkgeräts in Watt und die „Gewinne“ und „Verluste“ des am Senderausgang angeschlossenen Antennensystems in dB bekannt sind, können daraus die beim Sendebetrieb auftretenden Strahlungsleistungen ERP und EIRP nach folgenden Formeln berechnet werden:

$$ERP = P_S \cdot 10^{\frac{g_d - a}{10}} \quad \text{und} \quad EIRP = ERP \cdot 1,64$$

mit

P_S ... Ausgangsleistung des Senders in Watt;

ERP ... effektive Strahlungsleistung in Watt bezogen auf den Halbwellendipol;

⁹ Die „gleichwertige isotrope Strahlungsleistung“ (EIRP) ist das Produkt aus der Leistung, die unmittelbar der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinnfaktor in einer Richtung, bezogen auf den isotropen Kugelstrahler. Die EIRP liegt um den Faktor 1,64 bzw. 2,15 dB höher als die ERP.



EIRP ... äquivalente isotrope Strahlungsleistung in Watt bezogen auf den isotropen Strahler;
 g_d ... Antennengewinn bezogen auf den Halbwellendipol in dB;
 α ... Verluste (beispielsweise durch Kabeldämpfung und Koppler).

Bei CB-Funkgeräten mit fest eingebauter Antenne kann, soweit nicht anders möglich, zur Ermittlung der Strahlungsleistungen auf die Herstellerangaben oder die angewandten Normen zurückgegriffen werden.

- (6) Beim Auftreten von Störungen und bei Überprüfungen werden durch die Bundesnetzagentur für CB-Funkgeräte die Parameter der europäisch harmonisierten Normen ETSI EN 300 135 und ETSI EN 300 433 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Wesentliche Anforderungen in diesen Normen sind insbesondere:

Frequenztoleranz:	$\pm 0,6$ kHz	
Maximaler Frequenzhub (bei Frequenz-/ Phasenmodulation):	± 2 kHz	
Maximal zulässige Nachbarkanalleistung:	20 μ W	
Grenzwerte für Nebenaussendungen:	47 MHz – 74MHz 87,5 MHz – 118 MHz 174 MHz – 230 MHz 470 MHz – 862 MHz Andere Frequenzen 9 kHz – 1 GHz über 1 GHz	4 nW (-54 dBm) 0,25 μ W (-36 dBm) 1 μ W (-30 dBm)

- (7) Die Frequenzen des CB-Funks werden zur gemeinschaftlichen Nutzung zugeteilt, so dass gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Der Funkbetrieb muss insbesondere durch Disziplin und Beschränkung der Übertragungsdauer so gestaltet werden, dass allen Frequenznutzern ein möglichst beeinträchtigungsfreier Funkbetrieb ermöglicht wird.
- (8) Für die Nutzung der zugeteilten Frequenzen gilt weitgehende Eigenverantwortung. Dies erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Regeln, die sich die Teilnehmer am CB-Funk in Zusammenarbeit ihrer Vereinigungen selbst geben.
- (9) Eine effiziente und möglichst störungsfreie Nutzung der für die digitale Datenübertragung festgelegten Frequenzen ist durch die Wahl des Übertragungsverfahrens und allgemein anerkannter Betriebsverfahren durch den Nutzer zu gewährleisten.
- (10) Im CB-Funk besteht keine Rufzeichenpflicht. Falls jedoch, z.B. bei Datenübertragung ein Rufzeichen verwendet wird, ist vom Benutzer sicherzustellen, dass dieses Rufzeichen nicht bereits vergeben ist. Dies gilt auch für international vergebene Rufzeichen.



Anlage zur CB-Funk-Allgemeinzuteilung

Liste der Landkreise, Städte und Regionen, in denen die Kanäle 41 bis 80 von ortsfesten CB-Funkstellen nicht bzw. nur auf Antrag standortbezogen genutzt werden dürfen.

Landkreise, Städte und Regionen	Schutz-zone zu:	Landkreise, Städte und Regionen	Schutz-zone zu:	Landkreise, Städte und Regionen	Schutz-zone zu:
Aachen	NL, B	Heinsberg	NL	Rosenheim	A
Altötting	A	Kaiserslautern	F	Rottal-Inn	A
Aurich	NL	Karlsruhe	F	Rottweil	CH
Bad Dürkheim	F	Kaufbeuren	A	Saar-Pfalz-Kreis	F
Bad-Tölz Wolfratshausen	A	Kempten	A, CH	Saarbrücken	F
Baden-Baden	F	Kleve	NL	Saarlouis	F
Barnim	PL	Konstanz	A, CH	St. Ingbert	F
Bautzen	PL	Kusel	F	Schleswig-Holstein	DK
Berchtesgadener Land	A	Landau i.d.Pf.	F	Schwarzwald-Baar-Kreis	CH
Bernkastel-Wittlich	B, F	Leer	NL	Sigmaringen	A, CH
Biberach	A, CH	Lindau	A, CH	Speyer	F
Birkenfeld	F	Lörrach	F, CH	Spree-Neiße	PL
Eifelkreis Bitburg-Prüm	B	Märkisch Oderland	PL	St. Wendel	F
Bodenseekreis	A, CH	Memmingen	A, CH	Südliche Weinstraße	F
Borken	NL	Merzig-Wadern	F	Südwestpfalz	F
Breisgau – Hochschwarzwald	F, CH	Miesbach	A	Traunstein	A
Calw	F	Mühldorf am Inn	A	Trier-Saarburg	F
Cottbus	PL	Neunkirchen	F	Tuttlingen	A, CH
Donnersbergkreis	F	Neustadt an der Weinstraße	F	Uckermark	PL
Emden	NL	Nordfriesland	DK	Unterallgäu	A, CH
Emmendingen	F, CH	Oberallgäu	A	Viersen	NL
Emsland	NL	Oder-Spree	PL	Vorpommern-Greifswald	PL
Enzkreis	F	Ortenaukreis	F	Vulkaneifel	B
Euskirchen	B	Ostallgäu	A	Waldshut	CH
Flensburg	DK	Ostholstein	DK	Weilheim-Schongau	A
Frankfurt/Oder	PL	Passau	A	Zweibrücken	F
Freiburg i. Br.	F	Pforzheim	F		
Freudenstadt	F	Pirmasens	F		
Freyung-Grafenau	A	Rastatt	F		
Garmisch-Partenkirchen	A	Ravensburg	A, CH		
Germersheim	F	Regionalverband Saarbrücken	F		
Görlitz (Landkreis)	PL	Rendsburg-Eckernförde	DK		
Grafschaft Bentheim	NL	Rhein-Pfalz-Kreis	F		

Mit: A ... Österreich, B ... Belgien, CH ... Schweiz, DK ... Dänemark, F ... Frankreich, NL ... Niederlande, PL ... Polen



Vfg Nr. 133/2019

Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen geringer Reichweite (SRD)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen (Geräte) geringer Reichweite zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite vom 09.11.2006 (2006/771/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/1345 vom 02.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 212, S. 53ff vom 13.08.2019, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung Nr. 5/2018, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen zur Nutzung durch Funkanwendungen mit geringer Reichweite für nicht näher spezifizierte Anwendungen; Non-specific Short Range Devices (SRD)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 2/2018, S. 100ff vom 24.01.2018, wird aufgehoben.

Ein Gerät mit geringer Reichweite ist ein Funkgerät, das eine Kommunikation in einer Richtung oder in beiden Richtungen ermöglicht und mit niedriger Sendeleistung über eine kurze Entfernung empfängt und/oder sendet.

1. Frequenznutzungsbestimmungen:

Frequenzbereich in kHz	Maximal zulässige Magnetische Feldstärke in dB μ A/m in 10 m	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
442,2 – 450,0	7	Kanalabstand \geq 150 Hz	Nur für Personen-erkennungs- und Kollisionsschutzgeräte



Frequenzbereich in MHz ¹⁾	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
13,553 - 13,567 ³⁾	10 mW		
26,957 - 27,283 ³⁾	10 mW		
26,990 - 27,000 ³⁾			
27,040 - 27,050			
27,090 - 27,100			
27,140 - 27,150			
27,190 - 27,200	100 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ 0,1% Arbeitszyklus für Modellfernsteuerungsgeräte ⁸⁾ 100 %	
40,660 - 40,700 ³⁾	10mW		
169,400 – 169,475	500 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ Messgeräte ⁶⁾ 10% Sonstige Anwendungen 1 % Maximaler Kanalabstand 50 kHz	
169,4000 – 169,4875	10 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ 0,1%	
169,4875 – 169,5875	10 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ 0,001%	Zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit ist ein maximaler Arbeitszyklus von 0,1% zulässig.
169,5875 – 169,8125	10 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ 0,1%	
433,050 - 434,790 ³⁾	10 mW		
862 - 863	25 mW	Maximaler Arbeitszyklus ²⁾ 0,1 % Bandbreite ≤ 350 kHz	
863 - 865	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 0,1% verwendet werden.	
863 - 868	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Arbeitszyklus ²⁾ ≤ 10 % für Netzzugangspunkte ⁴⁾ ≤ 2,8 % in anderen Fällen	Nur für Breitband-SRD in Datennetzen ⁴⁾ Bandbreite >600 kHz ≤ 1 MHz



Frequenzbereich in MHz ¹⁾	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
865 - 868	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 1% verwendet werden.	
865 - 868	2 Watt	Abfragesenderübertragungen mit 2 Watt (ERP) sind nur innerhalb der vier auf 865,7 MHz, 866,3 MHz, 866,9 MHz und 867,5 MHz zentrierten Kanäle gestattet, jeweils mit einer Bandbreite von ≤ 200 kHz. Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ RFID-Abfragegeräte, die vor der Aufhebung der Entscheidung 2006/804/EG der Kommission in Verkehr gebracht werden, haben „Bestandsschutz“, d. h. sie dürfen im Einklang mit den vor der Aufhebung geltenden Bestimmungen der Entscheidung 2006/804/EG dauerhaft weiterverwendet werden.	Geräte zur Funkfrequenz Kennzeichnung (RFID) ⁵⁾
865 - 868	500 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Adaptive Sendeleistungsregelung (APC) erforderlich. Alternativ andere Störungsminderungstechniken mit mindestens gleichwertigem Niveau der Frequenzkompatibilität. Arbeitszyklus ²⁾ ≤ 10 % für Netzzugangspunkte ⁴⁾ ≤ 2,5 % in anderen Fällen	Nur für Datennetze ⁴⁾ Innerhalb der Frequenzbänder 865,6 - 865,8 MHz, 866,2 - 866,4 MHz, 866,8 - 867,0 MHz, 867,4 - 867,6 MHz Bandbreite ≤ 200 kHz
868,0 - 868,6	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 1% verwendet werden.	



Frequenzbereich in MHz ¹⁾	Maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
868,7 - 869,2	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 1% verwendet werden.	
869,40 - 869,65	500 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 10% verwendet werden.	
869,7 – 870,0	5 mW		Sprachanwendungen sind mit modernen Störungsminderungstechniken erlaubt. Keine Audio- und Videoanwendungen.
	25 mW	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus ²⁾ von 1% verwendet werden.	

Frequenzbereich in GHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung / Maximale spektrale Leistungsdichte (EIRP)	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
2,400 - 2,4835 ³⁾	10 mW		
5,725 - 5,875 ³⁾	25 mW		
24,000 - 24,250 ³⁾	100 mW		
57 - 64	100 mW	Maximale Sendeleistung 10 mW	



Frequenzbereich in GHz	Maximale äquivalente Strahlungsleistung / Maximale spektrale Leistungsdichte (EIRP)	Zusätzliche Parameter / Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken	Sonstige Nutzungsbestimmungen
57 - 71	10 Watt und 23 dBm/MHz	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾	Breitband Datenübertragungs-Geräte Keine ortsfesten Anlagen im Außenbereich
	10 Watt und 23 dBm/MHz	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾ Maximale Sendeleistung von 500 mW an dem bzw. an den Antennenanschlüssen	Breitband Datenübertragungs-Geräte
	316 Watt und 38 dBm/MHz Gewinn der Sendeantenne ≥ 30 dBi	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁷⁾	Breitband Datenübertragungs-Geräte Nur für ortsfeste Anlagen im Außenbereich
61,000 - 61,500 ³⁾	100 mW		
122,000 – 122,250 ³⁾	10 dBm / 250 MHz	-48 dBm / MHz bei Elevation ≥ 30°	
122,250 - 123,000 ³⁾	100 mW		
244,000 - 246,000 ³⁾	100 mW		

- Die Nutzung der innerhalb dieser Tabelle benachbarten Frequenzbänder als ein einziges Frequenzband ist zugelassen, sofern die besonderen Bedingungen für jedes dieser benachbarten Frequenzbänder eingehalten werden.
- „Arbeitszyklus“ ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis von $\Sigma(\text{Ton})/(\text{Tobs})$, wobei ‚Ton‘ die ‚Ein-Zeit‘ eines einzelnen Sendegeräts und ‚Tobs‘ der Beobachtungszeitraum ist. Ton wird in einem Beobachtungsfrequenzband (Fobs) gemessen. Sofern in dieser Allgemeinzuteilung nicht anders bestimmt, ist Tobs ein fortlaufender Zeitraum von einer Stunde und Fobs das zutreffende Frequenzband in dieser Allgemeinzuteilung (Tabelle).
- Die Frequenzbereiche werden auch für den Betrieb von Geräten oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke (ISM-Anwendungen) genutzt.
- Netzzugangspunkt in einem Datennetz ist ein ortsfestes terrestrisches Gerät mit geringer Reichweite, das für die anderen Geräte mit geringer Reichweite im Datennetz als Anschlusspunkt an Dienstplattformen außerhalb des Datennetzes dient. Der Begriff Datennetz bezeichnet mehrere Geräte mit geringer Reichweite, einschließlich des Netzzugangspunkts, als Netzkomponente sowie drahtlose Verbindungen zwischen ihnen.
- RFID-Tags antworten mit sehr niedriger Sendeleistung (~20 dBm ERP) in einem Frequenzbereich nahe den RFID-Abfragekanälen und müssen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU erfüllen.
RFID-Abfragegeräte, die vor der Aufhebung der Entscheidung 2006/804/EG der Kommission am Januar 2018 in Verkehr gebracht werden, dürfen weiterhin nach den Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 865– 868 MHz und 2446 - 2454 MHz für Funkanwendungen für Identifizierungszwecke; „Radio Frequency Identification Applications“, (RFID)“ betrieben werden.
- „Messgeräte“ sind Funkgeräte, die Teil bidirektionaler Funkkommunikationssysteme sind, welche eine ferngesteuerte Betriebsüberwachung, Messung und Datenübertragung in intelligenten Netz-infrastrukturen wie Strom-, Gas- und Wasserversorgungsnetzen erlauben.
- Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funk-anlagengesetzes (FuAG) entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten



Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teile beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.

- 8) „Modellsteuerungsgeräte“ sind eine besondere Art funktechnischer Fernsteuerungs- und Fernmessgeräte, die zur Steuerung der Bewegung von Modellen (vorwiegend Miniaturnachbildungen von Fahrzeugen bzw. Flugzeugen) in der Luft, an Land sowie auf oder unter der Wasseroberfläche eingesetzt werden.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

Geräte mit geringer Reichweite dürfen keine schädlichen Störungen bei einem anderen Funkdienst verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen geringer Reichweite die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagen gesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.



Vfg Nr. 134/2019

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für Funkanlagen kleiner Leistung im Gesundheitsbereich

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für **Funkanlagen kleiner Leistung im Gesundheitsbereich**

zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite vom 09.11.2006 (2006/771/EG), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/1345 vom 02.08.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 212, S. 53ff vom 13.08.2019, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung 107/2017 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen medizinische Funkanwendungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2017 vom 18.10.2017, S. 3215, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsbestimmungen

Frequenz- bereich	Maximale Strahlungs- leistung oder maximale magnetische Feldstärke in 10 m	Kanal- band- breite	Arbeitszyklus ¹⁾ , Frequenzzugangs- und Störungs-Minderungs- techniken ⁵⁾	Sonstige Nutzungs- bestimmungen
a) 9 – 315 kHz	30 dB μ A/m	-	Arbeitszyklus: \leq 10%	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für aktive implantierbare medizinische Geräte ²⁾
b) 315 – 600 kHz	5 dB μ A/m	-	Arbeitszyklus: \leq 10%	Der Frequenzbereich dient der Anwendung von Implantaten bei Tieren.
c) 12,5 – 20 MHz	-7 dB μ A/m ³⁾	-	Arbeitszyklus: \leq 10%	Der Frequenzbereich dient der Anwendung von Implantaten bei Tieren und ist auf die Nutzung innerhalb geschlossener Gebäude beschränkt.
d) 30 – 37,5 MHz	1 mW ERP	-	Arbeitszyklus: \leq 10%	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für medizinische Membranimplantate mit sehr kleiner Leistung zur Blutdruckmessung im Sinne der Begriffsbestimmung für aktive implantierbare medizinische Geräte ²⁾ .



Frequenz- bereich	Maximale Strahlungs- leistung oder maximale magnetische Feldstärke in 10 m	Kanal- band- breite	Arbeitszyklus ¹⁾ , Frequenzzugangs- und Störungs-Minderungs- techniken ⁵⁾	Sonstige Nutzungs- bestimmungen
e) 401 – 402 MHz	25µW ERP	25 kHz	<p>Einzelsender dürfen benachbarte Kanäle zur Erhöhung der Bandbreite bis 100 kHz kombinieren. Es gelten die Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken⁵⁾. Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus¹⁾ von 0,1% verwendet werden.</p>	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Systeme, die speziell konzipiert wurden für die Bereitstellung digitaler Kommunikationsdienste ohne Sprache zwischen aktiven implantierbaren medizinischen Geräten ²⁾ und/oder in und am menschlichen Körper getragenen Geräten, die individuelle, nicht zeitkritische physiologische Patientendaten übertragen.
e1) 402 – 405 MHz	25µW ERP	25 kHz	<p>Einzelsender dürfen benachbarte Kanäle zur Erhöhung der Bandbreite bis 300 kHz kombinieren. Andere Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken, einschl. Bandbreiten über 300 kHz, können eingesetzt werden, sofern die Betriebskompatibilität mit anderen Nutzern und insbesondere meteorologischen Funksonden gewährleistet wird⁵⁾.</p>	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für aktive implantierbare medizinische Geräte ²⁾
e2) 405 – 406 MHz	25µW ERP	25 kHz	<p>Einzelsender dürfen benachbarte Kanäle zur Erhöhung der Bandbreite bis 100 kHz kombinieren. Es gelten die Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken⁵⁾. Alternativ kann ein maximaler Arbeitszyklus¹⁾ von 0,1% verwendet werden.</p>	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für Systeme, die speziell konzipiert wurden für die Bereitstellung digitaler Kommunikationsdienste ohne Sprache zwischen aktiven implantierbaren medizinischen Geräten ²⁾ und/oder in und am menschlichen Körper getragenen Geräten, die individuelle, nicht zeitkritische physiologische Patientendaten übertragen.



Frequenzbereich	Maximale Strahlungsleistung oder maximale magnetische Feldstärke in 10 m	Kanalbandbreite	Arbeitszyklus ¹⁾ , Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁵⁾	Sonstige Nutzungsbestimmungen
f) 430 – 440 MHz	- 50 dBm /100 kHz Leistungsdichte (ERP)		Gesamte abgestrahlte Leistungsdichte höchstens -40 dBm / 10 MHz. Beide Grenzwerte sind außerhalb des Körpers des Patienten zu messen.	Die Nutzungsbedingungen gelten nur für Anwendungen der medizinischen Kapselendoskopie mit sehr geringer Leistung (ULP-WMCE) 4)
g) 2483,5 – 2500 MHz	10 mW EIRP	1 MHz	Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁵⁾ Das gesamte Band kann auch dynamisch als ein einziger Kanal für die Hochgeschwindigkeits-Datenübertragung genutzt werden. Zusätzlich gilt: Arbeitszyklus: ≤ 10 %	Diese Nutzungsbedingungen gelten nur für aktive implantierbare medizinische Geräte ²⁾ Periphere Zentraleinheiten nur zur Verwendung in Gebäuden bestimmt.
g1) 2483,5 – 2500 MHz	1 mW EIRP		Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁵⁾ Modulationsbandbreite: ≤ 3MHz Zusätzlich gilt: Arbeitszyklus: ≤ 10 %	Die Nutzungsbedingungen gelten nur für körpernahe, medizinische Funknetzsysteme (medical body area network system, MBANS) ⁶⁾ für die Verwendung in den Innenräumen von Gesundheitseinrichtungen.
g2) 2483,5 – 2500 MHz	10 mW EIRP		Es gelten Anforderungen an Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken ⁵⁾ Modulationsbandbreite: ≤ 3MHz Zusätzlich gilt: Arbeitszyklus: ≤ 2 %	Die Nutzungsbedingungen gelten nur für körpernahe, medizinische Funknetzsysteme (medical body area network system, MBANS) ⁶⁾ für die Verwendung in den Innenräumen der Patientenwohnung.

1) „Arbeitszyklus“ ist das in Prozent ausgedrückte Verhältnis von $\Sigma(\text{Ton})/(\text{Tobs})$, wobei ‚Ton‘ die ‚- Ein Zeit‘ eines einzelnen Sendegeräts und ‚Tobs‘ der Beobachtungszeitraum ist. Ton wird in einem Beobachtungsfrequenzband (Fobs) gemessen. Sofern in dieser Allgemeinzuteilung nicht anders bestimmt, ist Tobs ein fortlaufender Zeitraum von einer Stunde und Fobs das zutreffende Frequenzband in dieser Allgemeinzuteilung (Tabelle).

2) „Diese Kategorie umfasst den Anteil aktiver implantierbarer medizinischer Geräte, die dafür ausgelegt sind, ganz oder teilweise durch einen chirurgischen oder medizinischen Eingriff in den menschlichen Körper oder in den Körper eines Tieres eingeführt zu werden, sowie gegebenenfalls deren Peripheriegeräte. Der Begriff der aktiven implantierbaren medizinischen Geräte ist in der Richtlinie 90/385/EWG des Rates definiert.“

3) Die maximal zulässige Feldstärke bezieht sich auf eine Bandbreite von 10 kHz. Für größere Bandbreiten sind gemäß der Spektrumsmaske folgende Pegelabsenkungen zu berücksichtigen:

3 dB bei 300 kHz; 10 dB bei 800 kHz; 20 dB bei 2 MHz

4) Die drahtlose medizinische Kapselendoskopie wird zur Erfassung medizinischer Daten in einer Behandlungssituation Arzt-Patient ver-



wendet um Bilder vom menschlichen Verdauungstrakt zu erhalten.

- 5) Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistungsniveau mindestens den wesentlichen Anforderungen Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes entspricht. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teile beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht.
- 6) Körpernahe medizinische Funknetzsysteme (Medical Body Area Network Systems, MBANS) werden zur Erfassung medizinischer Daten verwendet und sind für eine drahtlose Vernetzung von in und am Körper getragenen Sensoren und/oder Akten sowie von am menschlichen Körper oder in dessen Nähe angebrachten Verbindungsgeräten bestimmt.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanlagen kleiner Leistung im Gesundheitsbereich die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes (FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.



Vfg Nr. 135/2019

Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch Ultrabreitbandgeräte (UWB)

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen für die Nutzung durch die Allgemeinheit durch Ultrabreitbandgeräte zugeteilt.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission über die Harmonisierung der Funkfrequenzen für Ultrabreitbandgeräte in der Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/131/EG vom 14.05.2019 ((EU) 2019/785), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 127, Seite 23ff vom 16.05.2019 in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung 73/2018, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Nutzung durch Ultrabreitband-Anwendungen (UWB)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) Nr. 12/2018 vom 27.06.2018, Seite 936, wird aufgehoben.

„Ultrabreitbandgeräte“ sind Geräte, die als festen Bestandteil oder als Zubehör Komponenten für die Kurzstrecken-Funkkommunikation enthalten, die die absichtliche Erzeugung und Aussendung von Hochfrequenzenergie ermöglichen, die sich über einen Frequenzbereich von mehr als 50 MHz ausbreitet und mehrere Frequenzbänder, die für Funkdienste zugewiesen sind, umfassen können.

1. Frequenznutzungsbestimmungen:

1.1 Allgemeine UWB-Nutzung

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
$f \leq 1,6$	-90	-50
$1,6 < f \leq 2,7$	-85	-45
$2,7 < f \leq 3,1$	-70	-36
$3,1 < f \leq 3,4$	-70 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ oder DAA ⁽²⁾	-36 oder 0
$3,4 < f \leq 3,8$	-80 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ oder DAA ⁽²⁾	-40 oder 0
$3,8 < f \leq 4,8$	-70 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ oder DAA ⁽²⁾	-30 oder 0
$4,8 < f \leq 6,0$	-70	-30
$6,0 < f \leq 8,5$	-41,3	0
$8,5 < f \leq 9$	-65 oder -41,3 mit DAA ⁽²⁾	-25 oder 0
$9 < f \leq 10,6$	-65	-25
$f > 10,6$	-85	-45



- (1) Im Frequenzband 3,1-4,8 GHz: Die Störungsminderungstechnik zur Begrenzung des Sendezzeitanteils (Low-Duty-Cycle, LDC) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.3.1, 4.5.3.2 und 4.5.3.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62) und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.
- (2) In den Frequenzbändern 3,1-4,8 GHz und 8,5-9 GHz: Die Störungsminderungstechnik zur Feststellung und Vermeidung benutzer Frequenzen (Detect-And-Avoid, DAA) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.1.1, 4.5.1.2 und 4.5.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.

Im Frequenzbereich $3,1 < f \leq 3,4$ GHz ist unter Verwendung der Störungsminderungstechnik „LDC“ zu beachten, dass eine Erhöhung auf -41,3 dBm/MHz (EIRP) in den folgenden Schutzzonen nicht zulässig ist:

- als Kreise mit einem Durchmesser von 10 km um die Koordinaten (WGS 84 C Bezugssystem) gemäß Tabelle 1
- als Kreis mit einem Durchmesser von 50 km um die Koordinaten (WGS 84 C Bezugssystem) gemäß Tabelle 2
- als Kreis mit einem Durchmesser von 60 km um die Koordinaten (WGS 84 C Bezugssystem) gemäß Tabelle 3

Damit wird der Schutz der bevorrechtigten Funkanwendungen innerhalb des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdiensts in diesem Frequenzbereich sichergestellt.

Tabelle 1

Geografische Breite Nord	Geografische Länge Ost	Bezugssystem
51° 39' 37"	9° 12' 51"	WGS 84 C
54° 27' 00"	9° 39' 38"	
53° 28' 30"	7° 39' 56"	
53° 31' 00"	13° 25' 59"	
51° 37' 15"	14° 34' 33"	
50° 17' 13"	11° 38' 45"	
54° 00' 31"	11° 06' 39"	
49° 44' 20"	7° 05' 29"	
50° 58' 43"	8° 16' 19"	
48° 26' 34"	11° 43' 14"	
50° 56' 29"	12° 23' 52"	
49° 07' 17"	13° 08' 10"	
49° 32' 03"	9° 48' 05"	
51° 41' 08"	6° 22' 12"	
48° 11' 38"	8° 56' 44"	
54° 40' 56"	13° 23' 13"	
52° 29' 27"	13° 23' 57"	
53° 00' 10"	9° 38' 11"	

**Tabelle 2**

Geografische Breite Nord	Geografische Länge Ost	Bezugssystem
50° 19' 04"	11° 52' 36"	WGS 84 C

Tabelle 3

Geografische Breite Nord	Geografische Länge Ost	Bezugssystem
54° 29' 38"	11° 14' 19"	WGS 84 C

1.2 Ortsverfolgungssysteme Typ 1 (LT1)

Ortsverfolgungssysteme dienen der allgemeinen Ortsverfolgung von Menschen und Gegenständen.

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
f ≤ 1,6	-90	-50
1,6 < f ≤ 2,7	-85	-45
2,7 < f ≤ 3,4	-70	-36
3,4 < f ≤ 3,8	-80	-40
3,8 < f ≤ 6	-70	-30
6 < f ≤ 8,5	-41,3	0
8,5 < f ≤ 9	-65 oder -41,3 mit DAA ⁽¹⁾	-25 oder 0
9 < f ≤ 10,6	-65	-25
f > 10,6	-85	-45

- (1) Die Störungsminderungstechnik zur Feststellung und Vermeidung benutzter Frequenzen (Detect-And-Avoid, DAA) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.1.1, 4.5.1.2 und 4.5.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-2 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.

1.3 In Kraft⁽⁵⁾- und Eisenbahnfahrzeugen⁽⁶⁾ angebrachte UWB-Geräte

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
f ≤ 1,6	-90	-50
1,6 < f ≤ 2,7	-85	-45
2,7 < f ≤ 3,1	-70	-36



Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
3,1 < f ≤ 3,4	-70 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ + e.I. ⁽⁴⁾ oder -41,3 mit TPC ⁽³⁾ + DAA ⁽²⁾ + e.I. ⁽⁴⁾	-36 oder ≤ 0 oder ≤ 0
3,4 < f ≤ 3,8	-80 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ + e.I. ⁽⁴⁾ oder -41,3 mit TPC ⁽³⁾ + DAA ⁽²⁾ + e.I. ⁽⁴⁾	-40 oder ≤ 0 oder ≤ 0
3,8 < f ≤ 4,8	-70 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ + e.I. ⁽⁴⁾ oder -41,3 mit TPC ⁽³⁾ + DAA ⁽²⁾ + e.I. ⁽⁴⁾	-30 oder ≤ 0 oder ≤ 0
4,8 < f ≤ 6,0	-70	-30
6,0 < f ≤ 8,5	-53,3 oder -41,3 mit LDC ⁽¹⁾ + e.I. ⁽⁴⁾ oder -41,3 mit TPC ⁽³⁾ + e.I. ⁽⁴⁾	-13,3 oder ≤ 0 oder ≤ 0
8,5 < f ≤ 9	-65 oder -41,3 mit TPC ⁽³⁾ + DAA ⁽²⁾ + e.I. ⁽⁴⁾	-25 oder ≤ 0
9 < f ≤ 10,6	-65	-25
f > 10,6	-85	-45

- (1) Die Störungsminderungstechnik zur Begrenzung des Sendezeitanteils (Low-Duty-Cycle, LDC) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.3.1, 4.5.3.2 und 4.5.3.3 der ETSI-Norm EN 302 065-3 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.
- (2) Die Störungsminderungstechnik zur Feststellung und Vermeidung benutzer Frequenzen (Detect-And-Avoid, DAA) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.1.1, 4.5.1.2 und 4.5.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-3 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.
- (3) Die Störungsminderungstechnik zur Sendeleistungsregelung (Transmit-Power-Control, TPC) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.7.1.1, 4.7.1.2 und 4.7.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-3 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.
- (4) Die Außenbegrenzung ≤ – 53,3 dBm/MHz ist erforderlich. Die Außenbegrenzung (exterior limit) ist in den Abschnitten 4.3.4.1, 4.3.4.2 und 4.3.4.3 der ETSI-Norm EN 302 065-3 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesent-



lichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.

- (5) „Kraftfahrzeug“ hat die in Artikel 3 Nummer 11 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Bedeutung.
- (6) „Eisenbahnfahrzeug“ hat die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2018/643 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegte Bedeutung.

Im Frequenzbereich $3,1 < f \leq 3,4$ GHz ist unter Verwendung der Störungsminderungstechnik „LDC“ zu beachten, dass eine Erhöhung auf $-41,3$ dBm/MHz (EIRP) in den Schutzzonen als Kreise mit einem Durchmesser von 10 km um die Koordinaten gemäß Tabelle 1 nicht zulässig ist.

Damit wird der Schutz der bevorrechtigten Funkanwendungen innerhalb des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdiensts in diesem Frequenzbereich sichergestellt.

Die folgende Tabelle enthält Frequenznutzungsbestimmungen für die Frequenzbänder 3,8-4,2 GHz und 6-8,5 GHz für Fahrzeugzugangssysteme, die eine Störungsminderung mit ausgelöster Übertragung (Trigger-Before-Transmit, TBT) verwenden.

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
$3,8 < f \leq 4,2$	– 41,3 mit TBT und LDC $\leq 0,5$ % (in 1h)	0
$6 < f \leq 8,5$	– 41,3 mit TBT und LDC $\leq 0,5$ % (in 1h) oder TPC	0

Die Störungsminderung mit ausgelöster Übertragung (Trigger-Before-Transmit, TBT) ist definiert als UWB-Übertragung, die nur bei Bedarf eingeleitet wird, insbesondere wenn das System anzeigt, dass UWB-Geräte in der Nähe sind. Die Kommunikation wird entweder von einem Nutzer oder vom Fahrzeug ausgelöst. Die anschließende Kommunikation ist eine „ausgelöste Kommunikation“. Die vorhandene LDC-Störungsminderung (im Frequenzbereich 6 GHz-8,5 GHz alternativ TPC) ist anzuwenden. Bei Verwendung einer Störungsminderungstechnik mit ausgelöster Übertragung (TBT) für Fahrzeugzugangssysteme wird kein zusätzlicher Grenzwert außerhalb des Fahrzeuges (exterior limit) angewandt.

Für Fahrzeugzugangssysteme sind Störungsminderungstechniken mit ausgelöster Übertragung (TBT) anzuwenden, deren Leistungsniveau ausreicht, um die wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU zu erfüllen. Werden einschlägige Techniken in harmonisierten Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2014/53/EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder deren Teilen beschrieben, ist eine Leistung zu gewährleisten, die mindestens diesen Techniken entspricht. Die Techniken müssen den Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung entsprechen.



1.4 UWB-Systeme an Bord von Flugzeugen

Die Nutzung ist ausschließlich zum Zwecke der flugzeuginternen Kommunikation erlaubt.

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzen- leistung bezogen auf 50 MHz	Anforderungen an Störungsminderungstechniken
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)	
$f \leq 1,6$	-90	-50	
$1,6 < f \leq 2,7$	-85	-45	
$2,7 < f \leq 3,4$	-70	-36	
$3,4 < f \leq 3,8$	-80	-40	
$3,8 < f \leq 6,0$	-70	-30	
$6,0 < f \leq 6,650$	-41,3	0	
$6,650 < f \leq 6,6752$	-62,3	-21	Eine Dämpfung von 21 dB sollte eingerichtet werden, um ein Niveau von -62,3 dBm/MHz ⁽¹⁾ zu erreichen
$6,6752 < f \leq 8,5$	-41,3	0	7,25-7,75 GHz (FSS- und MetSat-Schutz (7,45-7,55 GHz)) ^{(1), (2)} 7,75-7,9 GHz (MetSat-Schutz) ^{(1), (3)}
$8,5 < f \leq 10,6$	-65	-25	
$f > 10,6$	-85	-45	

- (1) Andere Störungsminderungstechniken, die einen gleichwertigen Schutz bieten, z.B. abgeschirmte Kabinenfenster, sind möglich.
- (2) Schutz für 7,25-7,75 GHz (fester Funkdienst über Satelliten (FSS)) und 7,45-7,55 GHz (Wetterfunkdienst über Satelliten): $-51,3 - 20 \cdot \log_{10}(10 \text{ [km]}/x \text{ [km]})$ (dBm/MHz) für Höhen ab 1000 m über dem Boden; dabei ist x die Höhe des Flugzeugs über dem Boden in Kilometern; -71,3 dBm/MHz für Höhen bis 1000 m über dem Boden.
- (3) Schutz für 7,75-7,9 GHz (Wetterfunkdienst über Satelliten): $-44,3 - 20 \cdot \log_{10}(10 \text{ [km]}/x \text{ [km]})$ (dBm/MHz) für Höhen ab 1000 m über dem Boden; dabei ist x die Höhe des Flugzeugs über dem Boden in Kilometern; -64,3 dBm/MHz für Höhen bis 1000 m über dem Boden.

1.5 UWB-Materialerkennungsgeräte

UWB-Materialerkennungsgeräte gehören zwei Kategorien an:

- kontaktbasierte Materialerkennungsgeräte
 - Der UWB-Sender wird nur im direkten Kontakt mit dem zu untersuchenden Material eingeschaltet.
- kontaktlose UWB-Materialerkennungsgeräte
 - Der UWB-Sender wird nur eingeschaltet, wenn er sich in der Nähe des untersuchten Materials befindet und auf das zu untersuchende Material gerichtet wird (z. B. manuell mithilfe eines Näherungssensors oder aufgrund der mechanischen Ausgestaltung).

UWB-Materialerkennungsgeräte müssen entweder die allgemeinen UWB-Anforderungen auf der Grundlage der technischen Bedingungen gemäß Abschnitt 1.1 oder die spezifischen Grenzwerte für Materialerkennungsgeräte gemäß den Abschnitten 1.5.1 und 1.5.2 erfüllen.

Die allgemeinen UWB-Anforderungen gelten nicht für ortsfeste Anlagen im Außenbereich. Die Ausstrahlungen von Materialerkennungsgeräten dürfen die in Abschnitt 1.1 festgelegten Grenzwerte für die allgemeine UWB-Nutzung nicht überschreiten. Materialerkennungsgeräte müssen die für die all-



gemeine UWB-Nutzung festgelegten Anforderungen an Störungsminderungstechniken gemäß Abschnitt 1.1 erfüllen.

Die folgenden Tabellen enthalten die spezifischen Grenzwerte für Materialerkennungsgeräte einschließlich der Störungsminderungstechniken. Die zulässigen Ausstrahlungen von Materialerkennungsgeräten müssen so gering wie möglich sein und dürfen die in den folgenden Tabellen aufgeführten Grenzwerte keinesfalls überschreiten. Die Einhaltung der spezifischen Grenzwerte muss mit dem Gerät an einer repräsentativen Struktur des untersuchten Werkstoffs gewährleistet werden. Die in den folgenden Tabellen aufgeführten spezifischen Grenzwerte gelten für alle Umgebungen von Materialerkennungsgeräten, mit Ausnahme von Geräten, auf die Anmerkung 5 der Tabellen zutrifft, wonach ortsfeste Anlagen im Außenbereich in bestimmten Frequenzbereichen ausgenommen sind.

1.5.1 kontaktbasierte Materialerkennungsgeräte

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHz
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
$f \leq 1,73$	-85 ⁽¹⁾	-45
$1,73 < f \leq 2,2$	-65	-25
$2,2 < f \leq 2,5$	-50	-10
$2,5 < f \leq 2,69$	-65 ^{(1) (2)}	-25
$2,69 < f \leq 2,7^{(4)}$	-55 ⁽³⁾	-15
$2,7 < f \leq 2,9$	-70 ⁽¹⁾	-30
$2,9 < f \leq 3,4$	-70 ^{(1) (6) (7)}	-30
$3,4 < f \leq 3,8^{(4)}$	-50 ^{(2) (6) (7)}	-10
$3,8 < f \leq 4,8$	-50 ^{(6) (7)}	-10
$4,8 < f \leq 5,0^{(4)}$	-55 ^{(2) (3)}	-15
$5,0 < f \leq 5,25$	-50	-10
$5,25 < f \leq 5,35$	-50	-10
$5,35 < f \leq 5,6$	-50	-10
$5,6 < f \leq 5,65$	-50	-10
$5,65 < f \leq 5,725$	-50	-10
$5,725 < f \leq 6,0$	-50	-10
$6,0 < f \leq 8,5$	-41,3 ⁽⁵⁾	0
$8,5 < f \leq 9,0$	-65 ⁽⁷⁾	-25
$9,0 < f \leq 10,6$	-65	-25
$f > 10,6$	-85	-45

⁽¹⁾ Geräte, die den LBT-Mechanismus (Listen-Before-Talk) nutzen, dürfen im Frequenzbereich 1,215-1,73 GHz mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von -70 dBm/MHz und in den Frequenzbereichen 2,5-2,69 GHz und 2,7-3,4 GHz mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von -50 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von -10 dBm/50 MHz betrieben werden. Der LBT-Mechanismus ist in den Abschnitten 4.5.2.1, 4.5.2.2 und 4.5.2.3 der ETSI-Norm EN 302 065-4 V1.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.



- (2) Zum Schutz der Funkdienste müssen nicht ortsfeste Anlagen folgende Anforderungen bezüglich der insgesamt abgestrahlten spektralen Leistungsdichte erfüllen:
- In den Frequenzbereichen 2,5-2,69 GHz und 4,8-5 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte 10 dB unter der maximalen spektralen Leistungsdichte (EIRP) liegen.
 - Im Frequenzbereich 3,4-3,8 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte 5 dB unter der maximalen spektralen Leistungsdichte (EIRP) liegen.
- (3) Zum Schutz der Frequenzbänder des Radioastronomiefunkdienstes (RAS) 2,69-2,7 GHz und 4,8-5 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte unter – 65 dBm/MHz liegen.
- (4) Begrenzung des Sendezeitanteils auf 10 % pro Sekunde.
- (5) Ortsfeste Anlagen im Außenbereich sind nicht zugelassen.
- (6) Innerhalb des Frequenzbands 3,1 GHz-4,8 GHz dürfen Geräte mit LDC-Störungsminderungstechnik mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 41,3 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von 0 dBm (über einen Bereich von 50 MHz) betrieben werden. Die Störungsminderungstechnik zur Begrenzung des Sendezeitanteils (Low-Duty-Cycle, LDC) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.3.1, 4.5.3.2 und 4.5.3.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind. Bei Anwendung von LDC gilt Anmerkung 5.
- (7) Innerhalb der Frequenzbänder 3,1 GHz-4,8 GHz und 8,5 GHz-9 GHz dürfen Geräte mit DAA-Störungsminderungstechnik mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 41,3 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von 0 dBm (über einen Bereich von 50 MHz) betrieben werden. Die Störungsminderungstechnik zur Feststellung und Vermeidung benutzter Frequenzen (Detect-And-Avoid, DAA) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.1.1, 4.5.1.2 und 4.5.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind. Bei Anwendung von DAA gilt Anmerkung 5.

1.5.2 kontaktlose Materialerkennungsgeräte

Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte		Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHzV
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)	
f ≤ 1,73	-85 ⁽¹⁾	-60	
1,73 < f ≤ 2,2	-70	-45	
2,2 < f ≤ 2,5	-50	-25	
2,5 < f ≤ 2,69	-65 ⁽¹⁾⁽²⁾	-40	
2,69 < f ≤ 2,7 ⁽⁴⁾	-70 ⁽³⁾	-45	
2,7 < f ≤ 2,9	-70 ⁽¹⁾	-45	
2,9 < f ≤ 3,4	-70 ⁽¹⁾⁽⁶⁾⁽⁷⁾	-45	
3,4 < f ≤ 3,8 ⁽⁴⁾	-70 ⁽²⁾⁽⁶⁾⁽⁷⁾	-45	
3,8 < f ≤ 4,8	-50 ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	-25	
4,8 < f ≤ 5,0 ⁽⁴⁾	-55 ⁽²⁾⁽³⁾	-30	
5,0 < f ≤ 5,25	-55	-30	
5,25 < f ≤ 5,35	-50	-25	
5,35 < f ≤ 5,6	-50	-25	



Frequenzbereich in GHz	Maximale mittlere spektrale Leistungsdichte	Maximale Spitzenleistung bezogen auf 50 MHzV
	dBm/MHz (EIRP)	dBm (EIRP)
5,6 < f ≤ 5,65	-50	-25
5,65 < f ≤ 5,725	-65	-40
5,725 < f ≤ 6,0	-60	-35
6,0 < f ≤ 8,5	-41,3 ⁽⁵⁾	0
8,5 < f ≤ 9,0	-65 ⁽⁷⁾	-25
9,0 < f ≤ 10,6	-65	-25
f > 10,6	-85	-45

- (1) Geräte, die den LBT-Mechanismus (Listen-Before-Talk) nutzen, dürfen im Frequenzbereich 1,215-1,73 GHz mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 70 dBm/MHz und in den Frequenzbereichen 2,5-2,69 GHz und 2,7-3,4 GHz mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 50 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von – 10 dBm/50 MHz betrieben werden. Der LBT-Mechanismus ist in den Abschnitten 4.5.2.1, 4.5.2.2 und 4.5.2.3 der ETSI-Norm EN 302 065-4 V1.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind.
- (2) Zum Schutz der Funkdienste müssen nicht ortsfeste Anlagen folgende Anforderungen bezüglich der insgesamt abgestrahlten spektralen Leistungsdichte erfüllen:
- In den Frequenzbereichen 2,5-2,69 GHz und 4,8-5 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte 10 dB unter der maximalen spektralen Leistungsdichte (EIRP) liegen.
 - Im Frequenzbereich 3,4-3,8 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte 5 dB unter der maximalen spektralen Leistungsdichte (EIRP) liegen.
- (3) Zum Schutz der Frequenzbänder des Radioastronomiefunkdienstes (RAS) 2,69-2,7 GHz und 4,8-5 GHz muss die insgesamt abgestrahlte spektrale Leistungsdichte unter – 65 dBm/MHz liegen.
- (4) Begrenzung des Sendezeitanteils auf 10 % pro Sekunde.
- (5) Ortsfeste Anlagen im Außenbereich sind nicht zugelassen.
- (6) Innerhalb des Frequenzbands 3,1 GHz-4,8 GHz dürfen Geräte mit LDC-Störungsminderungstechnik mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 41,3 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von 0 dBm (über einen Bereich von 50 MHz) betrieben werden. Die Störungsminderungstechnik zur Begrenzung des Sendezeitanteils (Low-Duty-Cycle, LDC) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.3.1, 4.5.3.2 und 4.5.3.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind. Bei Anwendung von LDC gilt Anmerkung 5.
- (7) Innerhalb der Frequenzbänder 3,1 GHz-4,8 GHz und 8,5 GHz-9 GHz dürfen Geräte mit DAA-Störungsminderungstechnik mit einer maximalen mittleren spektralen Leistungsdichte (EIRP) von – 41,3 dBm/MHz sowie einer maximalen Spitzenleistung (EIRP) von 0 dBm (über einen Bereich von 50 MHz) betrieben werden. Die Störungsminderungstechnik zur Feststellung und Vermeidung benutzter Frequenzen (Detect-And-Avoid, DAA) und ihre Grenzwerte sind in den Abschnitten 4.5.1.1, 4.5.1.2 und 4.5.1.3 der ETSI-Norm EN 302 065-1 V2.1.1 definiert. Alternative Störungsminderungstechniken können angewandt werden, wenn sie ein mindestens gleichwertiges Leistungs- und Frequenzschutzniveau bieten, sodass die entsprechenden wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 2014/53/EU und die Frequenznutzungsbestimmungen dieser Allgemeinzuteilung erfüllt sind. Bei Anwendung von DAA gilt Anmerkung 5.



In der folgenden Tabelle sind Schwellenwerte für die Spitzenleistung für den LBT-Mechanismus festgelegt, mit denen der Schutz der nachstehend aufgeführten Funkdienste gewährleistet wird.

Technische Anforderung an den LBT-Mechanismus für Materialerkennungsgeräte		
Frequenzbereich in GHz	Zu erkennender Funkdienst	Schwellenwert für die Spitzenleistung
dBm/MHz		
1,215 < f ≤ 1,4	Ortungsfunkdienst	8
1,61 < f ≤ 1,66	mobiler Satellitenfunkdienst	-43
2,5 < f ≤ 2,69	mobiler Landfunkdienst	-50
2,9 < f ≤ 3,4	Ortungsfunkdienst	-7

Zusätzliche Anforderungen für die Radarerkennung: kontinuierliches Abhören und automatisches Abschalten innerhalb von 10 ms für den zugehörigen Frequenzbereich bei Überschreiten des Schwellenwertes (Tabelle mit LBT-Mechanismus). Der Sender muss während des kontinuierlichen Abhörens mindestens 12 s lang stumm sein, bevor er wieder eingeschaltet werden kann. Dieser Zeitraum, während dessen nur der LBT-Empfänger aktiv und der Sender stumm ist, ist auch nach Abschalten des Geräts einzuhalten.

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen

UWB-Geräte dürfen bei Benutzung im Außenbereich nicht an einer ortsfesten Anlage, einer festen Infrastruktur oder einer festen Außenantenne angebracht sein.

UWB-Geräte dürfen keine schädlichen Störungen bei anderen Funkdiensten verursachen und haben keinen Anspruch auf Schutz gegen funktechnische Störungen dieser Geräte durch andere Funkdienste („nichtstörend und ungeschützt“).

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des Funkanlagengesetzes



(FuAG) verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind

6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

225a

Vfg Nr. 136/2019

Änderung der Verfügung Nr. 053/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ (HDSW) in Hinblick auf die Rückrufmöglichkeit nach Umstellung auf VoIP

In der Verfügung Nr. 053/2007, Amtsblatt Nr. 17/2007 vom 29.08.2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mit Wirkung zum 18.12.2019 die folgenden Änderungen vorgenommen (Ergänzungen unterstrichen):

Ergänzungen des Abschnitts „2.3 Nationale Rufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“

Die Bundesnetzagentur hat daher die folgenden erwogenen Änderungen der Verfügung Nr. 053/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ konsultiert (Ergänzungen sind unterstrichen.):

„2.3 Nationale Rufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Um eine Auslandserreichbarkeit zu ermöglichen und um die Rückrufbarkeit von HDSW auch nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken zu ermöglichen, wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 116 für HDSW bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern sind sechs Stellen lang, wobei die letzten drei Ziffern eine Dienstekennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für HDSW aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel 00) und die Länderkennzahl 49 voranzustellen.



Nationale Rufnummern für HDSW im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation sind somit wie folgt strukturiert:

Prefix 0049	Nationale Rufnummer für HDSW (6 Stellen)	
	Ziffernfolge	Dienstekennung
	116	xyz mit x, y, z = 0,...,9

Im Rahmen der nationalen Verkehrsführung soll neben der Teilnehmerrufnummer 116xyz auch die Verwendung der Rufnummer mit dem Format +49116xyz unterstützt werden (einschließlich der 116116 bzw. +49116116).“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.



Vfg Nr. 137/2019

Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Nummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (HDSW)

Die Verfügung Nr. 136/2019 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2019 vom 18.12.2019), die die Verfügung Nr. 053/2007, Amtsblatt Nr. 17/2007 vom 29.08.2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ ändert, tritt am 18.12.2019 in Kraft.

Nach § 3 Abs. 2 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist] entscheidet die Bundesnetzagentur bei Änderungen des Nummernplans unter Berücksichtigung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, TKG] und der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG, ob und zu welchem Zeitpunkt bestehende Zuteilungen mit angemessener Übergangsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden.

Alle bestehenden Zuteilungen von Nummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert werden mit Wirkung zum 18.12.2019 insoweit widerrufen, als dass zusätzlich zu den bisherigen Nutzungsbedingungen an diesem Zeitpunkt auch die in der Verfügung Nr. 136/2019 festgelegten Nutzungsbedingungen gelten.

Der Widerruf soll die einheitliche Nutzung von Nummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert sicherstellen. Der teilweise Widerruf ist hierzu geeignet. Er ist auch erforderlich, da kein milderes, ebenso geeignetes Mittel ersichtlich ist. Der teilweise Widerruf ist auch angemessen. Hierdurch werden gleiche Wettbewerbsbedingungen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) für Inhaber bestehender Zuteilungen und Inhaber von Zuteilungen nach dem nunmehr geltenden Nummernplan gewährleistet. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen von Zuteilungsnnehmern ist nicht sachlich gerechtfertigt. Beiden werden die gleichen Rechte, aber auch die gleichen Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Rufnummernformat +49116xyz für die nationale Verkehrsführung zugelassen gewährt bzw. auferlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.



Vfg Nr. 138/2019

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018, Bedarfsfestlegung gem. § 45 Abs. 3 S. 2 TKG

Teil 1: Bedarfsfestlegung durch die Bundesnetzagentur

A) Einleitung

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 TKG den Bedarf für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer (Vermittlungsdienst). Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 hat sie den Bedarf in der Vfg Nr. 80/2018¹ festgelegt. Die seit der Veröffentlichung der Vfg Nr. 80/2018 eingetretene Entwicklung von Nutzeranzahl und Nutzerverhalten erfordert eine Änderung der Prognose für das Jahr 2020 über die Entwicklung der Nutzeranzahl und Nutzerverhalten sowie über die Kostenentwicklung.

B) Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 und Bedarfsfestlegung für 2020

I.

Die Vfg Nr. 80/2018 wird teilweise widerrufen, nämlich hinsichtlich der für das Jahr 2020 getroffenen Prognose zur Entwicklung von Nutzerzahl und Nutzerverhalten, der für das Jahr 2020 getroffenen Feststellung zum Umfang der zum Dienstbetrieb für die private Nutzung notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache sowie der Prognose zu den Gesamtkosten für das Jahr 2020. Außerdem wird der Bedarf für das Jahr 2020 erneut festgelegt.

II.

Dazu wird der Teil 1 (Bedarfsfestlegung durch Bundesnetzagentur) der Vfg Nr. 80/2018 wie folgt geändert:

1. Unter Punkt B I. wird der Text am Ende wie folgt ergänzt:

„Details zur Entwicklung der Kundenzahl ab 2018 sind der Anlage 4 zu entnehmen. Eine Prognose der Kundenzahl und der damit verbundenen Auswirkungen sind für das Jahr 2020 nicht der Anlage 3, sondern der Anlage 5 zu entnehmen.“

2. Unter Punkt B II wird der Text am Ende des zweiten Absatzes wie folgt ergänzt:

¹ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 vom 27.06.2018



„Für die Zeit ab 2018 bis September 2019 sind die Anzahl der Verbindungen, die Gesprächszeiten und die Dolmetscherauslastung der Anlage 6 zu entnehmen.“

3. Unter Punkt C I. 1b) aa) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:

„Für das Jahr 2020 wird festgestellt, dass der Umfang der zum Dienstbetrieb notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache wie folgt ausgestaltet sein sollte:“

Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Wochentag	Zeit	Anzahl der Leistungen	Schichtlänge in h	Präsenz der Dolmetscher in h
Mo-So	00:00-04:00	2	4	56
	04:00-08:00	2	4	56
	08:00-12:00	2	4	56
	12:00-16:00	2	4	56
	16:00-20:00	2	4	56
	20:00-24:00	2	4	56
Mo-Fr	08:00-12:00	2	4	40
	09:00-12:00	3	3	45
	12:00-16:00	2	4	40
Mo-Do	09:00-12:00	1	3	12
	12:00-16:00	1	4	16
Mo, Di, Do, Fr	16:00-17:00	1	1	4
Mo, Di, Do	12:00-16:00	1	4	12
Di, Mi, Do	16.00-18.00	2	2	12
Mo	08.00-12.00	2	4	8
	09.00-12.00	1	3	3
	12.00-16.00	1	4	4
	16.00-19.00	2	3	6
Do	16.00-18.00	1	2	2
Fr	09:00-13:00	1	4	4
	16:00-17:00	1	1	1



4. Unter Punkt C II. 1a) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:

„Für das Jahr 2020 sollten für das Gebärdendolmetschen die Besetzungszeiten inklusive der zur Verfügung stehenden Plätze wie folgt verteilt sein:“

Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Gebärdensprachdolmetschen	Mo-Fr	00:00-08:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	08:00-09:00 Uhr	6 Plätze
	Di-Fr	08:00-09:00 Uhr	4 Plätze
	Mo	09:00-12:00 Uhr	11 Plätze
	Di-Fr	09:00-12:00 Uhr	8 Plätze
	Mo	12:00-13:00 Uhr	7 Plätze
	Di, Do	12:00-13:00 Uhr	6 Plätze
	Mi, Fr	12:00-13:00 Uhr	5 Plätze
	Mo	13:00-14:00 Uhr	7 Plätze
	Di, Do	13:00-14:00 Uhr	6 Plätze
	Mi	13:00-14:00 Uhr	5 Plätze
	Fr	13:00-14:00 Uhr	4 Plätze
	Mo	14:00-16:00 Uhr	7 Plätze
	Di, Do	14:00-16:00 Uhr	6 Plätze
	Mi	14:00-16:00 Uhr	5 Plätze
	Fr	14:00-16:00 Uhr	4 Plätze
	Do	16:00-17:00 Uhr	6 Plätze
	Mo, Di	16:00-17:00 Uhr	5 Plätze
	Mi, Fr	16:00-17:00 Uhr	4 Plätze
	Do	17:00-18:00 Uhr	5 Plätze
	Mo-Mi	17:00-18:00 Uhr	4 Plätze
	Fr	17:00-18:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	18:00-19:00 Uhr	4 Plätze
	Di-Fr	18:00-19:00 Uhr	2 Plätze
	Mo-Fr	19:00-24:00 Uhr	2 Plätze
	Sa-So	00:00-24:00 Uhr	2 Plätze

5. Unter Punkt C III. werden die Worte „rund 4.200.000,- Euro für das Jahr 2020“ durch die Worte „rund 4.800.000,- Euro für das Jahr 2020“ ersetzt.
6. Die Vfg Nr. 80/2018 wird um die Anlagen 4, 5 und 6 ergänzt.



C) Begründung

Der teilweise Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 ist in dem oben dargelegten Umfang nach § 49 Abs. 1 VwV-FG begründet. Die Vfg Nr. 80/2018 wurde in rechtmäßiger Weise erlassen. Ein Hinderungsgrund für den Widerruf besteht nicht. Insbesondere muss keine inhaltsgleiche Entscheidung getroffen werden.

Im Übrigen enthält die Vfg Nr. 80/2018 einen Widerrufsvorbehalt (Teil 1 Punkt F II 6). Der Widerrufsvorbehalt wird damit begründet, dass unter Umständen der Finanzierungs- und Leistungsumfang für die Bereitstellung des Vermittlungsdienstes angepasst werden muss, um möglichen tatsächlichen und daneben auch rechtlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen angemessen Rechnung tragen zu können. Im Widerrufsvorbehalt wird darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Erbringungszeitraums von vier Jahren die zu Beginn getätigten Prognosen über das Nutzerverhalten sowie die Kostenentwicklung mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Bei der Prognose für die Vfg Nr. 80/2018 führten insbesondere die Einführung der jederzeitigen Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes sowie die Senkung der Nutzungskosten zu Unsicherheiten.

Die Festlegung des Bedarfs für das Jahr 2020 erfolgt nach § 45 Abs. 3 S. 2 TKG.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um im Jahr 2020 einen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu gewährleisten. Ein milderes gleichgeeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Maßnahme ist angemessen, weil die mit der Einstellung auf den für 2020 festgestellten Rahmen verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis stehen zu den damit verbundenen Vorteilen im Hinblick auf Rechtssicherheit und Aktualität.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.



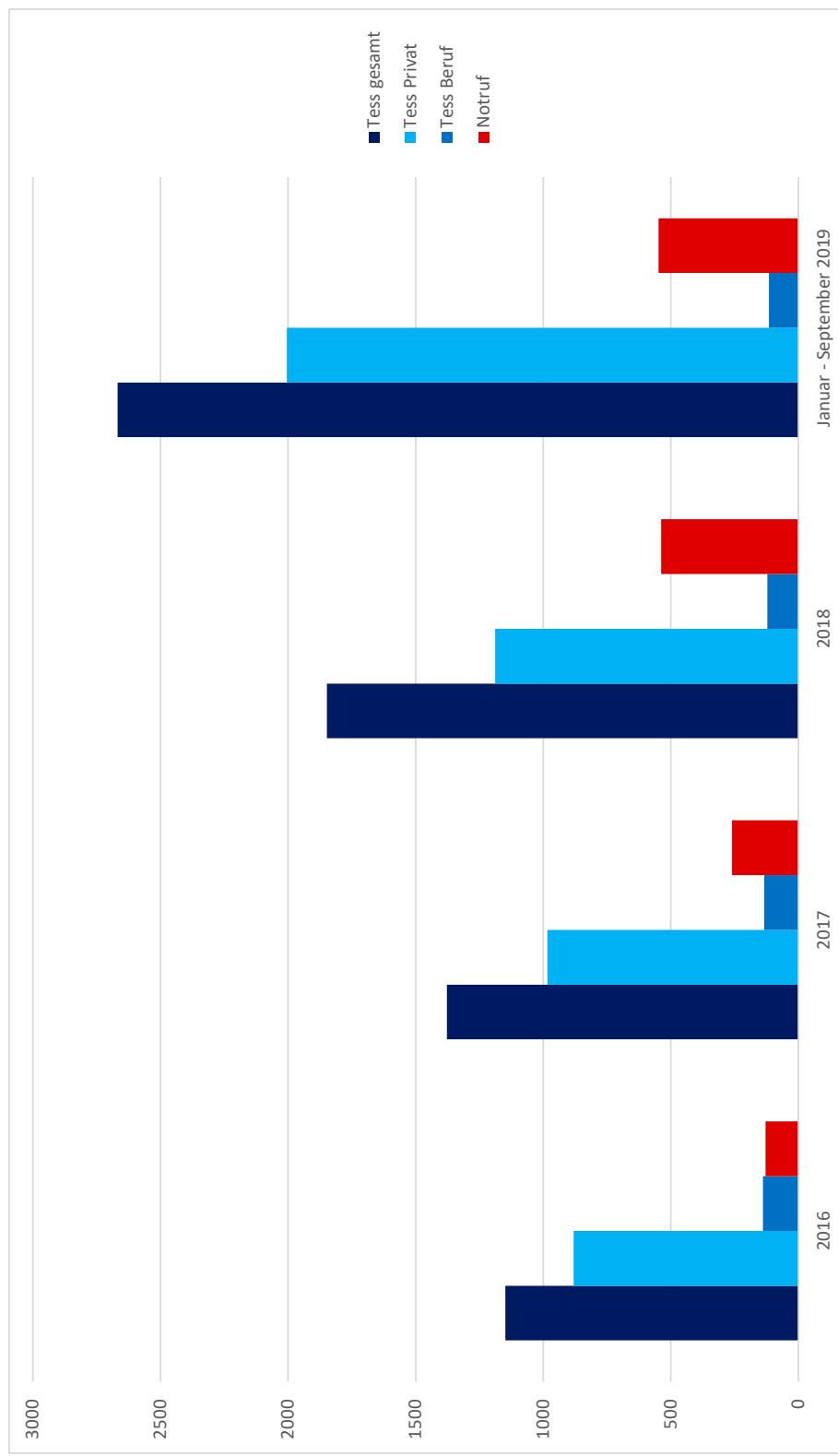
Tess

Relay-Dienste.



Entwicklung der Kundenzahlen von 2016 bis September 2019

	2016	2017	2018	Januar - September 2019
Tess gesamt	1149	1378	1848	2668
Tess Privat	881	984	1188	2004
Tess Beruf	139	134	122	116
Notruf	129	260	538	548





**Tess Relay-Dienste
Dolmetschdienst TeSign Privat - Vorschlag Besetzung Dienst ab dem 01.01.2020**

Montag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										11	11
4. Leitung																										9	9
5. Leitung																										8	8
6. Leitung																										7	7
7. Leitung																										3	3
8. Leitung																										3	3
9. Leitung																										3	3
10. Leitung																										3	3
11. Leitung																										3	3
Dienstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										10	10
4. Leitung																										8	8
5. Leitung																										7	7
6. Leitung																										3	3
7. Leitung																										3	3
8. Leitung																											
Mittwoch	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										10	10
4. Leitung																										7	7
5. Leitung																										3	3
6. Leitung																										3	3
7. Leitung																											
8. Leitung																											



Tess Relay-Dienste
Dolmetschdienst TeSign Privat - Vorschlag Besetzung Dienst ab dem 01.01.2020

Donnerstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										10	10
4. Leitung																										9	9
5. Leitung																										8	8
6. Leitung																										3	3
7. Leitung																										3	3
8. Leitung																										3	3

Freitag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										9	9
4. Leitung																										4	4
5. Leitung																										3	3
6. Leitung																										3	3
7. Leitung																										3	3
8. Leitung																										3	3

Samstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	0

Sonntag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	0

																										353	192
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	-----



Tess - Relay-Dienste
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten im Dienst TeSign Privat für 2020
Aktualisierung

		2018	2019	2020
	Ist-Werte	Aktualisiert	Prognose	Aktualisiert
1.1	Kundenzahl gesamt (incl. Notrufkunden)	1.713	2.780	3.780
1.2	Kundenzahl gesamt (ohne Notrufkunden)	1.175	2.220	3.220
2	Aktive Kunden (ab 2019 48 %)	588	1.066	950
3	Minuten je aktivem Kunden/Jahr	450	516	450
4	Gesprächsminuten gesamt/Jahr	264.600	550.056	427.500
5	Auslastung pro Dolmetscherstunde		50%	50%
6	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Kernzeit" /Stunden	257	353	274
7	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten "Nebenzeit" /Stunden		192	192
8	Wöchentliche Dolmetscherkapazitäten gesamt/Stunden		545	466
9	Jährliche Dolmetscherkapazitäten / Stunden		28.340	24.232
				37.804
				27.820

Erläuterungen:

Für das Jahr 2018 werden Ist-Werte dargestellt.

- 1.1 Die Prognose der Kundsentwicklung bezieht sich auf Nutzer der privaten Dolmetschdienste sowie auf Notrufkunden. Nicht einbezogen in der Prognose sind Kunden der beruflichen Dolmetschdienste TeSign und TeScript. Für die Prognose im Jahr 2019 wurden bis einschließlich September 2019 reale Kundenzahlen zugrunde gelegt und ein monatlicher Zuwachs von 75 Kunden bis zum Jahresende berücksichtigt.
- 1.2 Notrufkunden nutzen den Dienst nicht regelmäßig und sollten daher bei der Ermittlung der notwendigen Dolmetscherkapazitäten bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden. Deshalb wird unter 1.2 die Kundenzahl ohne Notrufkunden angegeben.
- 2 Nicht alle angemeldeten Kunden nutzen die Dolmetschdienste regelmäßig. In den Jahren 2014 - 2017 haben tatsächlich durchschnittlich 40 % der Kunden den Dienst TeSign Privat aktiv genutzt. Dieser Wert ist im Jahr 2019 auf durchschnittlich 48 % gestiegen und wird ab 2019 zugrunde gelegt. In der Prognose der aktiven Kunden wurden ausschließlich Nutzer des Dolmetschdienstes TeSign Privat berücksichtigt.



Tess
Relay-Dienste.

Tess - Relay-Dienste
Prognose erforderlicher Dolmetscherkapazitäten im Dienst TeSign Privat für 2020

Aktualisierung

- 3 Aktive Kunden haben über den Dolmetschdienst TeSign in den Jahren 2014 - 2017 durchschnittlich 450 Minuten jährlich telefoniert. Dieser Wert ist im Jahr 2019 gestiegen. Für die Prognose im Jahr 2019 wurden bis einschließlich September 2019 reale Nutzungszeiten zugrunde gelegt und davon ausgegangen, dass die monatliche Gesprächszeit je aktivem Kunden bei 43 Minuten liegt. Ab 2020 wird angenommen, dass dieser Wert bei 45 Minuten monatlich und damit 540 Minuten jährlich liegt.
- 4 Aus der Anzahl der prognostizierten aktiven Kunden sowie des jährlichen Gesprächsbedarf pro aktivem Kunden werden die zu erwartenden Gesprächsminuten im Dolmetschdienst TeSign Privat für das jeweilige Jahr ermittelt.
- 5, 6 Die notwendigen **wöchentlichen** Dolmetscherkapazitäten errechnen sich aus den prognostizierten jährlichen Gesprächsminuten (4) sowie der angenommenen durchschnittlichen prozentualen Auslastung des Dolmetschdienstes (5). Ab 2019 wird davon ausgegangen, dass die für die Abdeckung der jährlichen Gesprächsminuten (4) erforderlichen Dolmetscherkapazitäten mit einem Wert von 50 % pro Stunde ausgelastet sind. Bei diesem Wert findet u.a. der Pausenanspruch der Dolmetscher Berücksichtigung; nach einer durchgehend gesdolmetschten halben Stunde hat ein Dolmetscher Anspruch auf eine 15-minütige Pause. Das bisherige Telefonverhalten der Kunden hat gezeigt, dass die überwiegende Anzahl der Telefonate in der Zeit von 08 - 18 Uhr durchgeführt wird. Die Auslastung des Dolmetschdienstes und demzufolge die Telefonate sind am Wochenende nach wie vor erheblich geringer. Es ist jedoch zu beobachten, dass die Anzahl der Gespräche und damit die Auslastung an den Wochenenden ansteigt. Um das erwartete Telefonaufkommen in den Hauptnutzungszeiten bewältigen zu können, sollen die ermittelten notwendigen Dolmetscherkapazitäten zu sogenannten "Kernzeiten" zur Verfügung gestellt werden. Ab 2019 wird diese Kernzeit auf den Zeitraum Montag - Sonntag von 08 - 20 Uhr festgelegt. Berücksichtigt werden alle in dieser Zeit bereitgestellten Dolmetscherkapazitäten mit einer Aushahme: Die bedingt durch einen 24/7 Dienst mit einer grundsätzlich 2-leitigen Besetzung der Dolmetschdienste hinzukommende 2. Leitung an Samstagen und Sonntagen wird **nicht** als Kernzeit berechnet.
- 7 Zusätzlich zu den in den Kernzeiten benötigten Dolmetscherstunden müssen in der Zeit von 20 - 08 Uhr weitere Dolmetscherkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Kapazitäten wird berücksichtigt, dass mit dem Beginn eines 24/7 Dienstes eine grundsätzliche 2-leitige Besetzung der Dolmetschdienste zu allen Zeiten vorgenommen werden soll.

Ermittlung erforderliche Dolmetscherkapazitäten für "Nebenzeiten" pro Woche:

Tag	Zeitraum	Leitungsaanz.	Stunden	Summe	Tag	Summe
Montag - Freitag:	20 - 00 Uhr		2	4	8	5
Montag - Freitag:	00 - 08 Uhr		2	8	16	5
Samstag - Sonntag:	00 - 24 Uhr		1	24	24	2
Samstag - Sonntag:	20 - 00 Uhr		1	4	4	2
Samstag - Sonntag:	00 - 08 Uhr		1	8	8	2
				Gesamt:		192

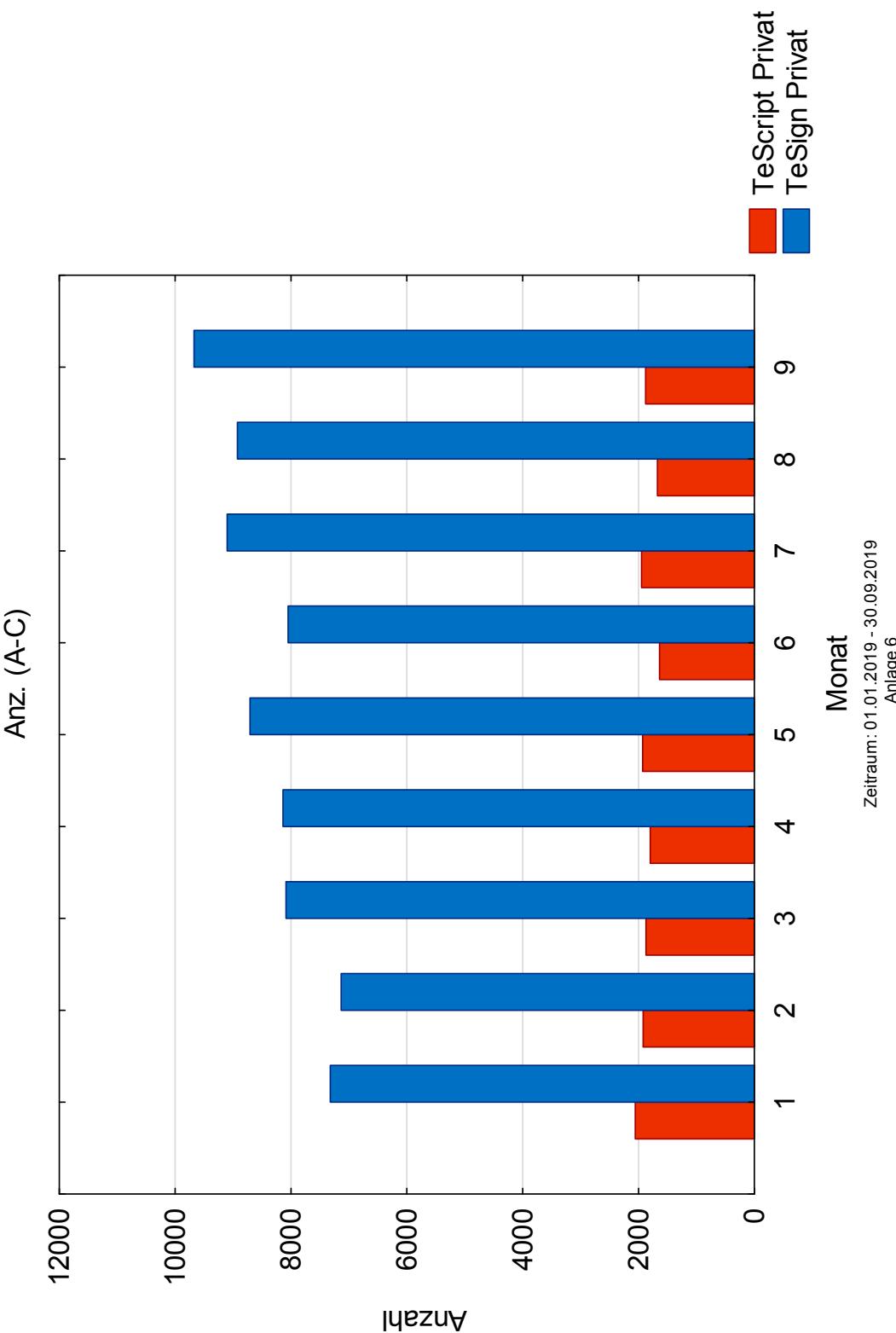
- 8, 9 Die Dolmetscherkapazitäten werden wie folgt prognostiziert:

Jahr	Kernzeitsstd.	Nebenzeitsstd.	ges. Woche	ges. Jahr
2019	353		192	545
2020		535	192	727



Tess - Relay-Dienste GmbH

Relay-Dienste.

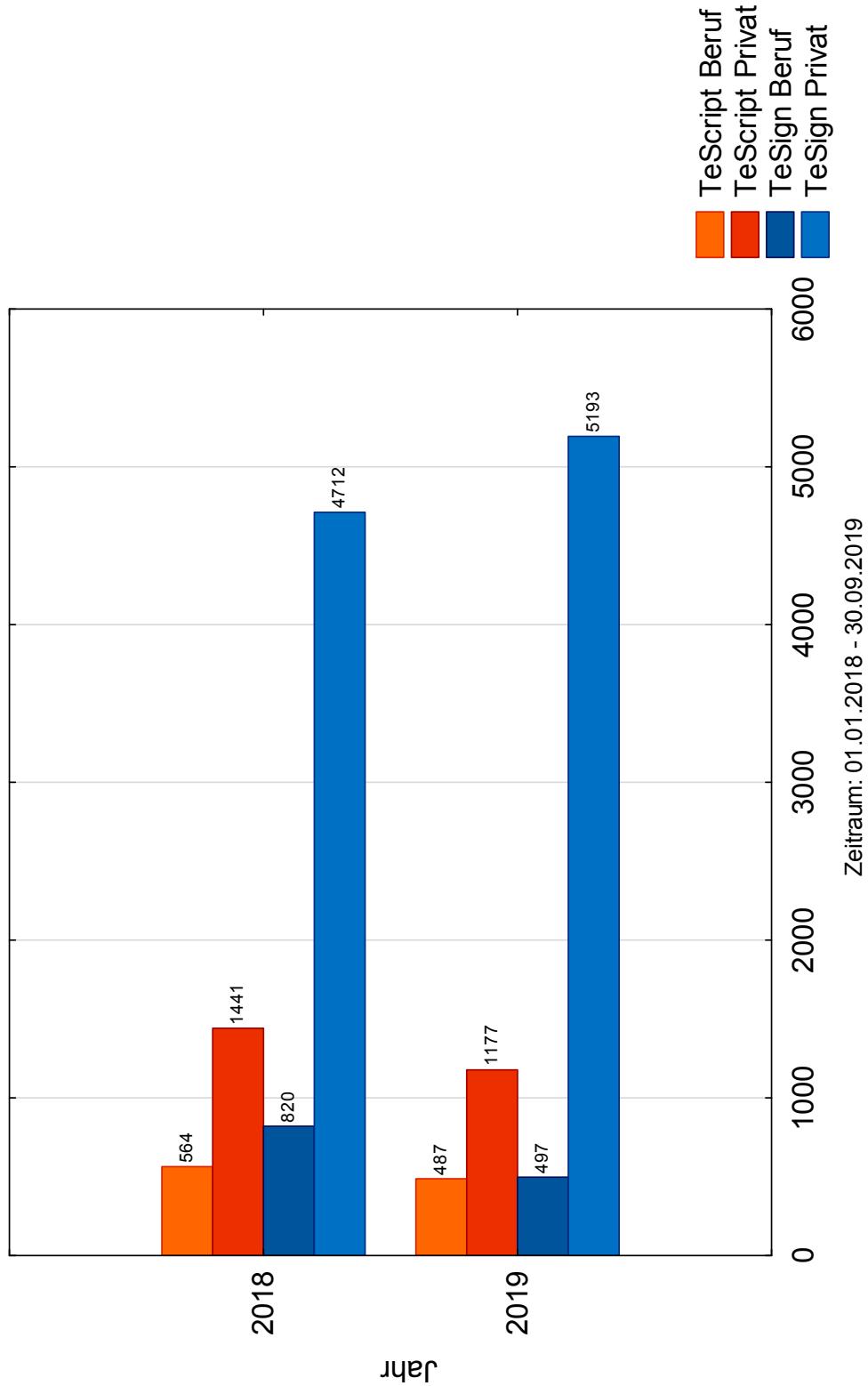


Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

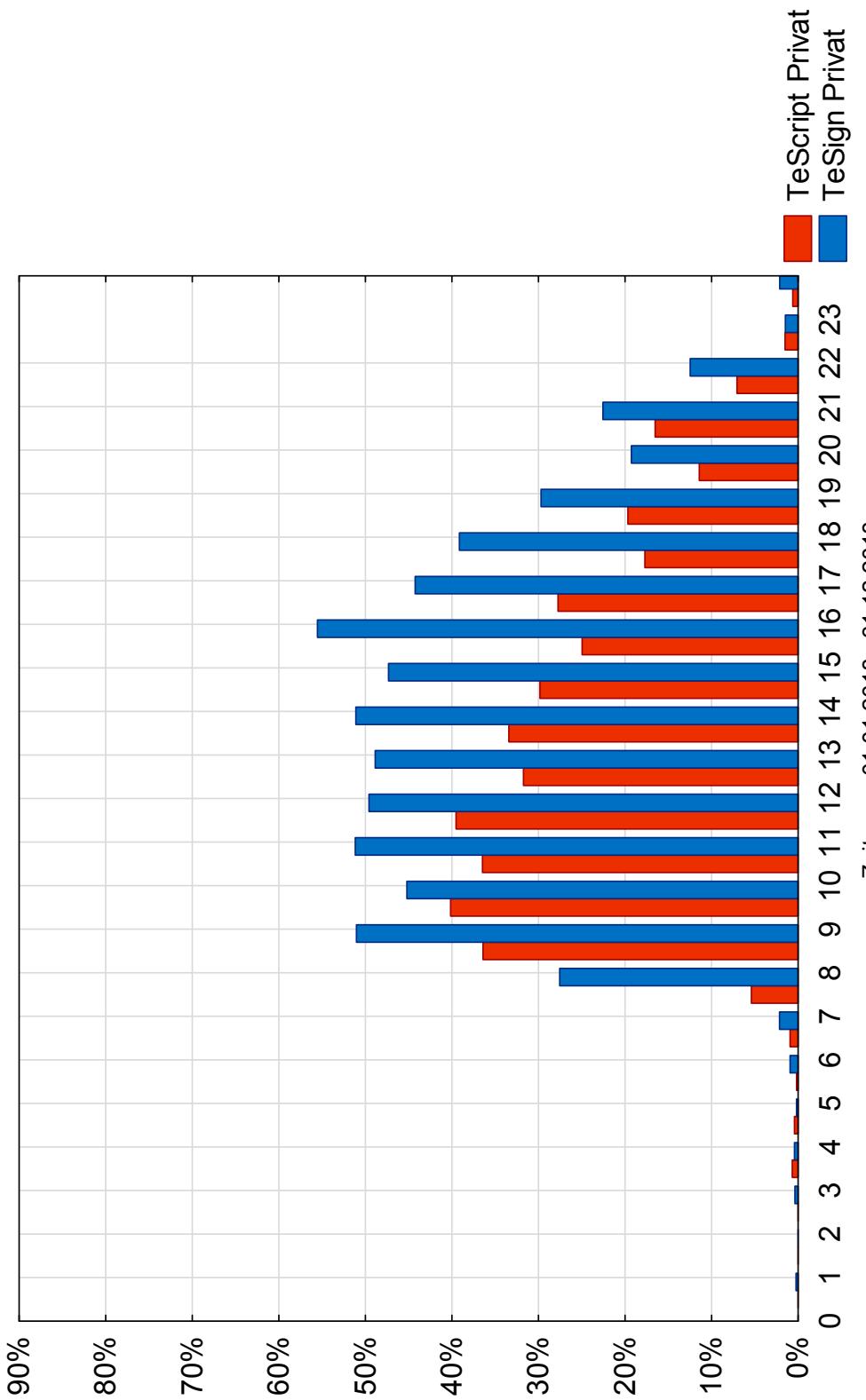
Gesprächszeiten gesamt in Stunden





Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Montag

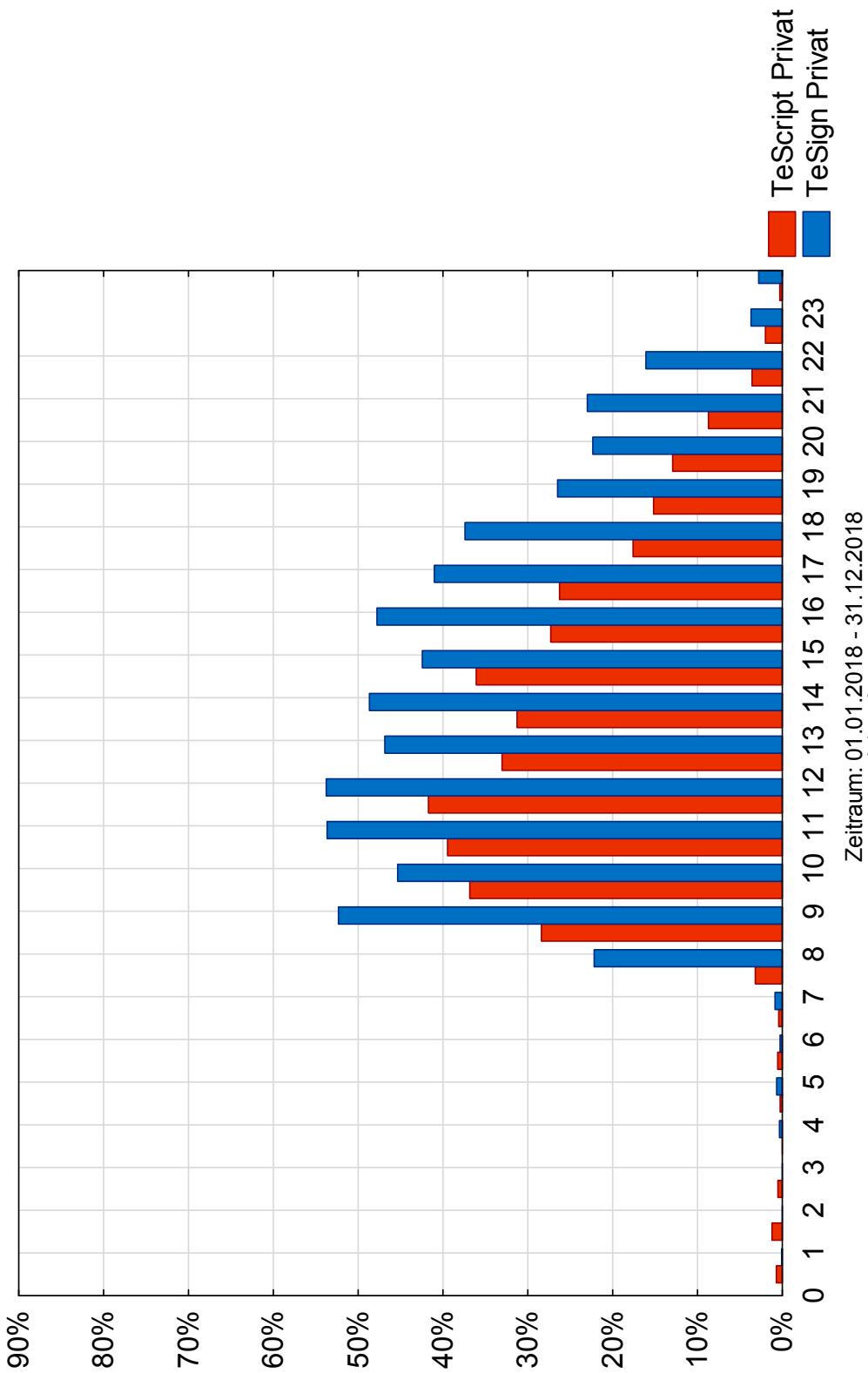


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Dienstag

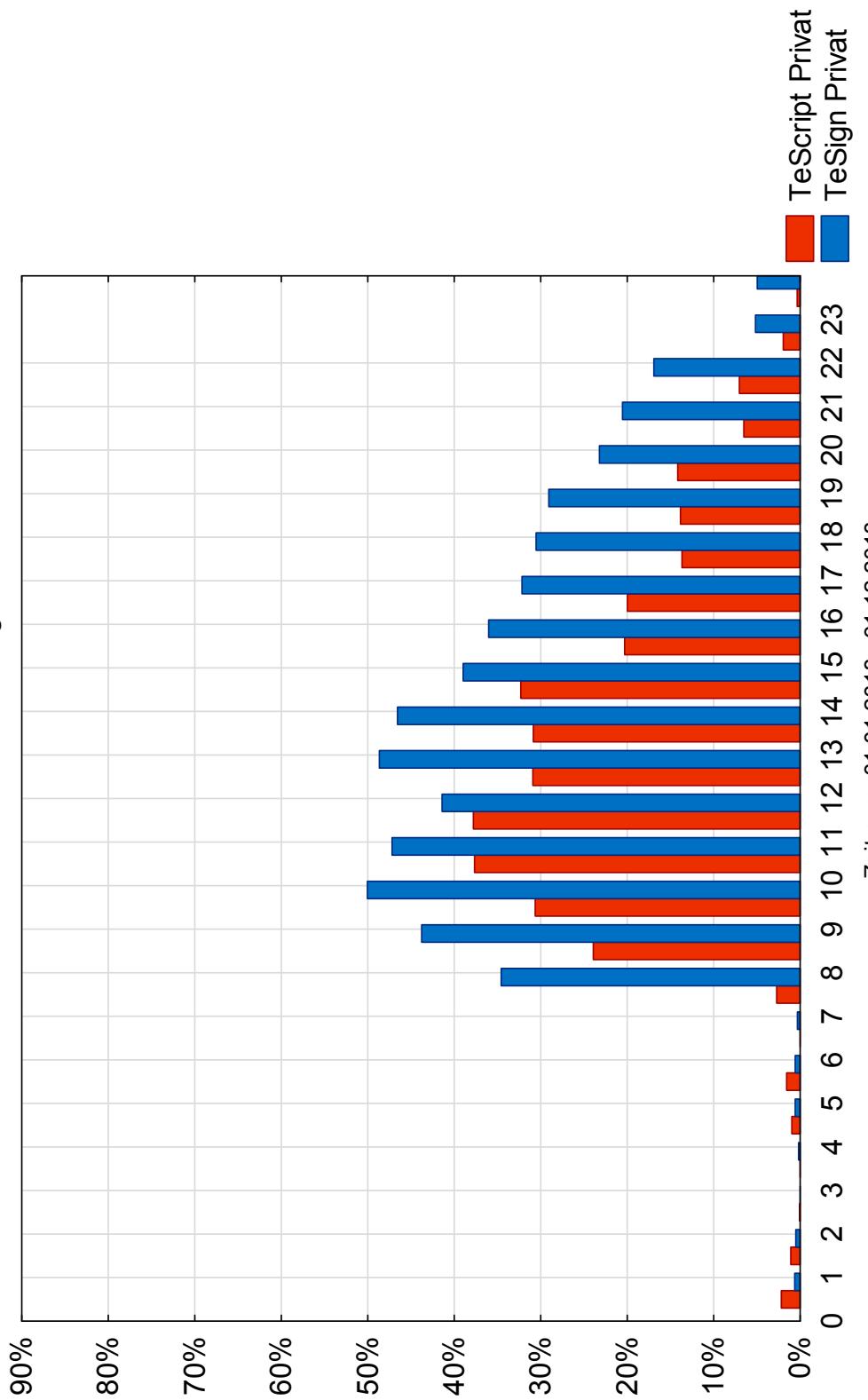


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Mittwoch

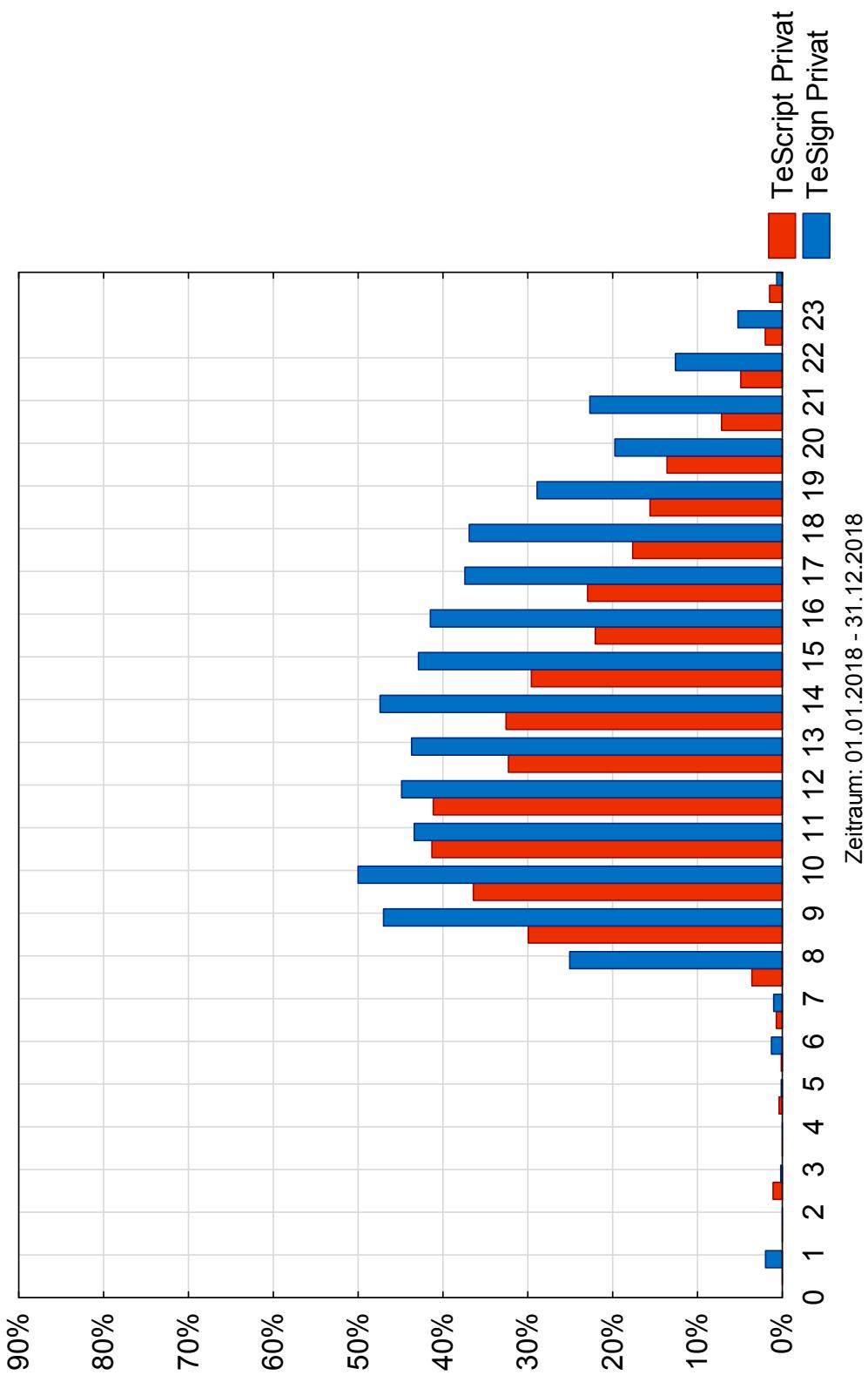


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Donnerstag

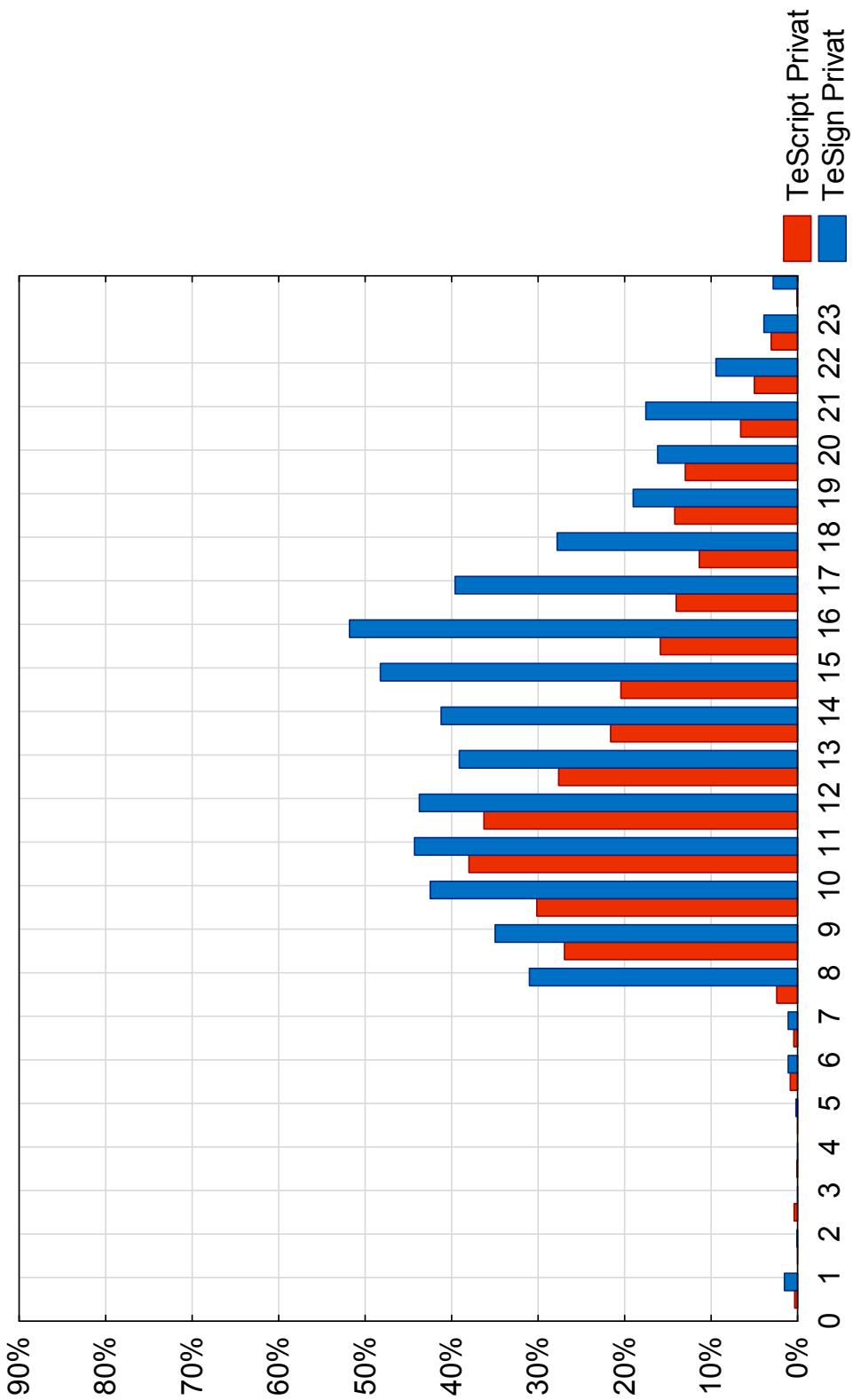


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Freitag

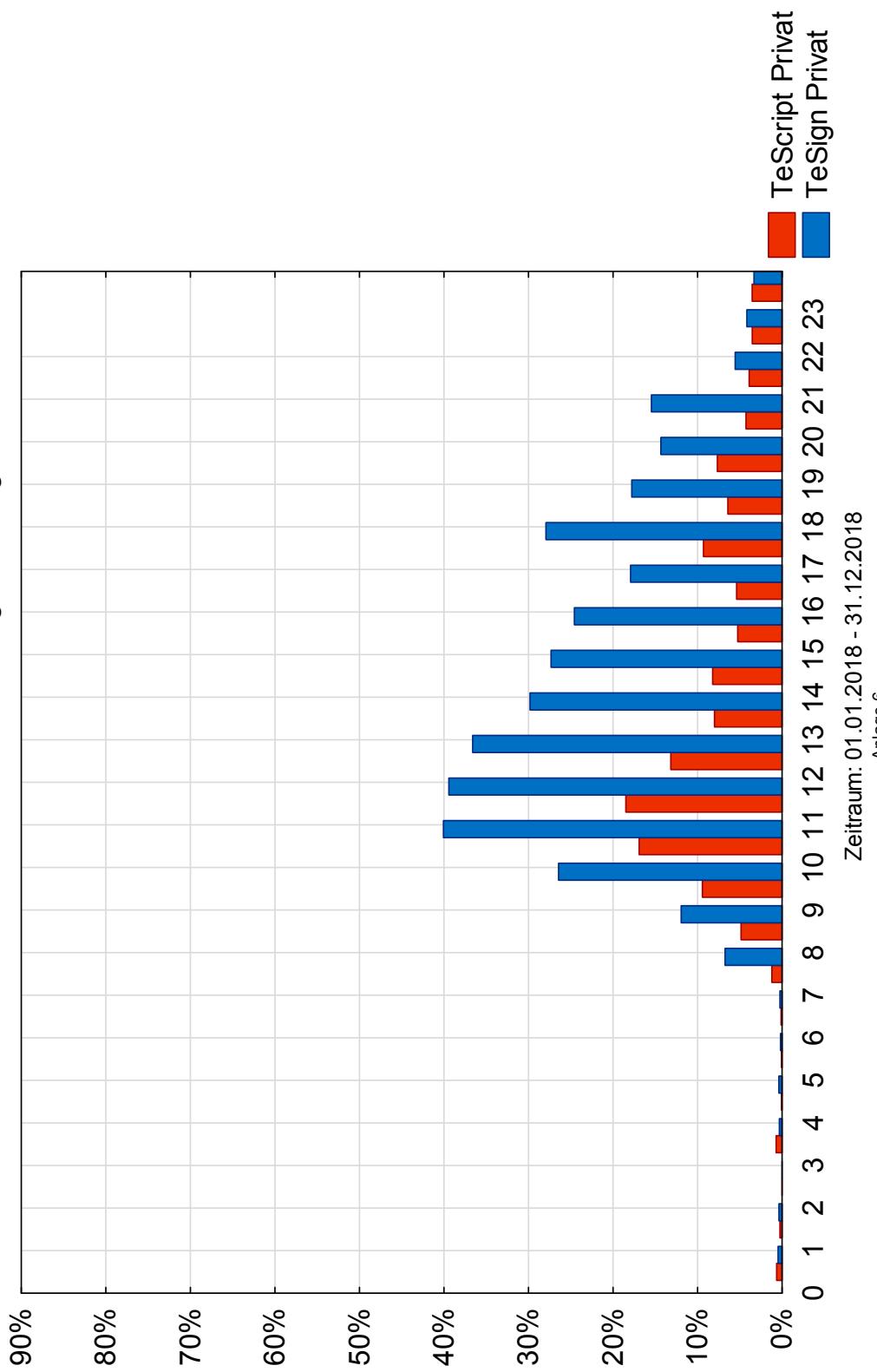


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Samstag

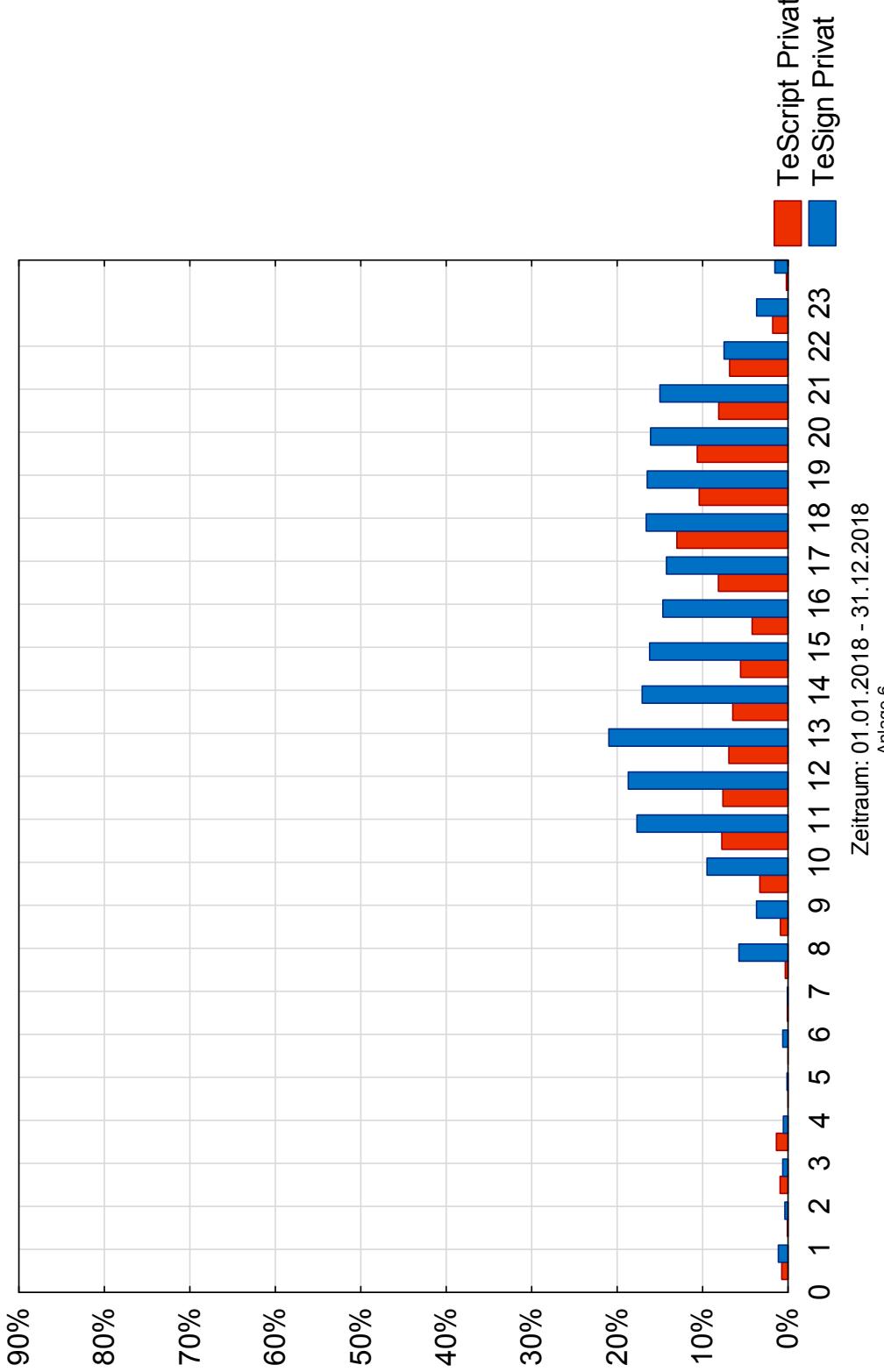


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Sonntag

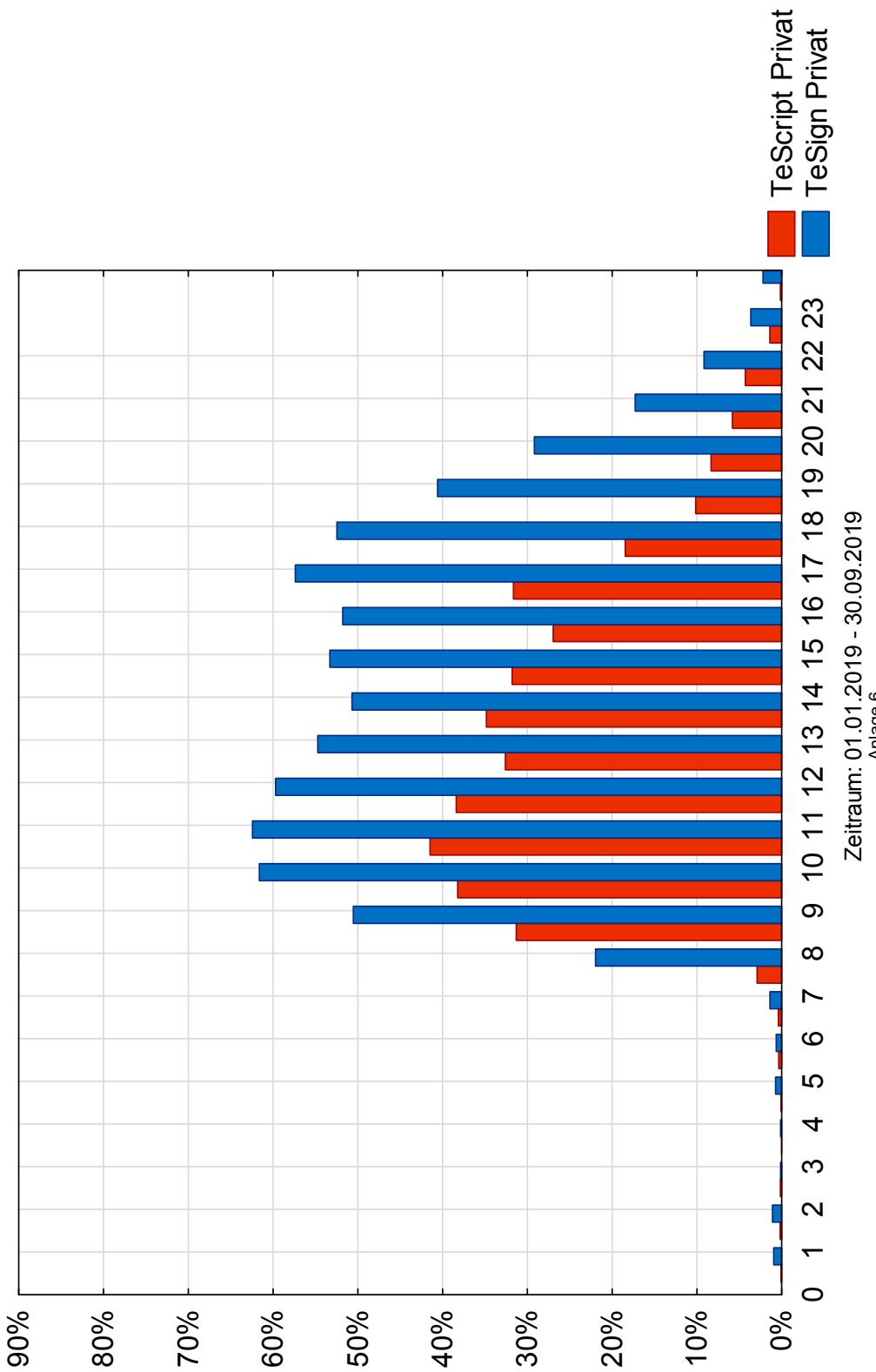


Zeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Montag



Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6

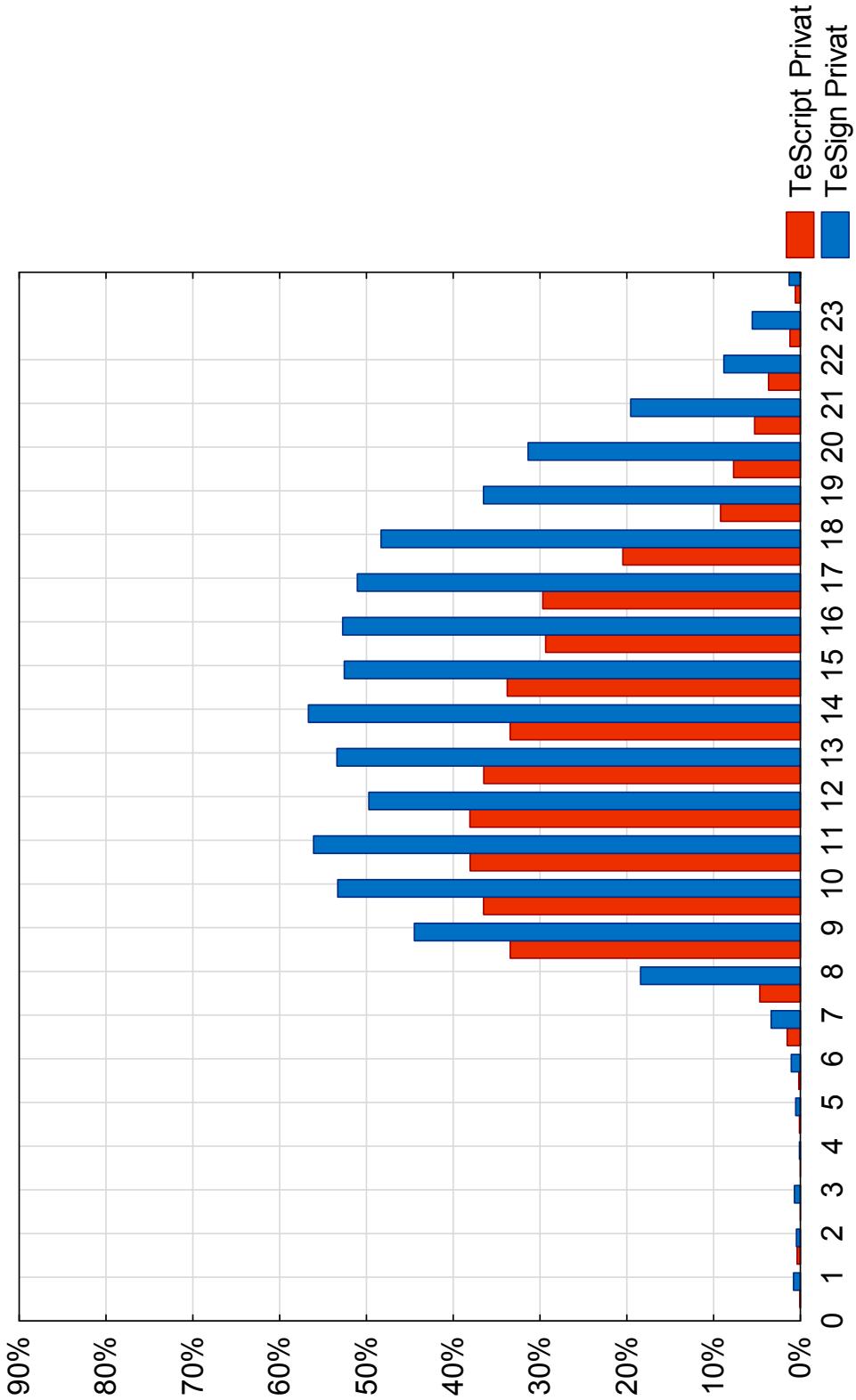


Tess - Relay-Dienste GmbH

Relay-Dienste.



Dolmetscherauslastung: Dienstag

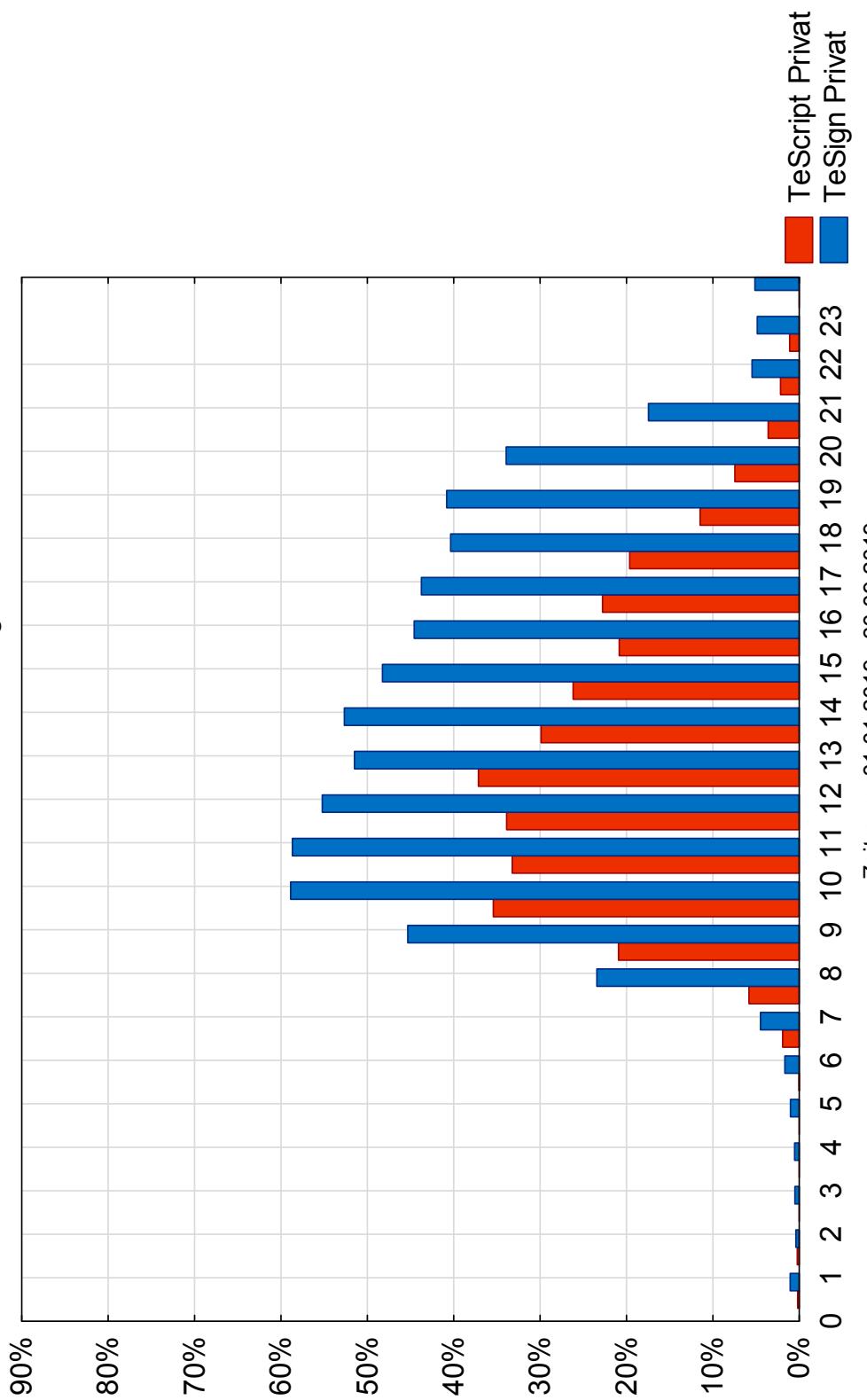


Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Mittwoch

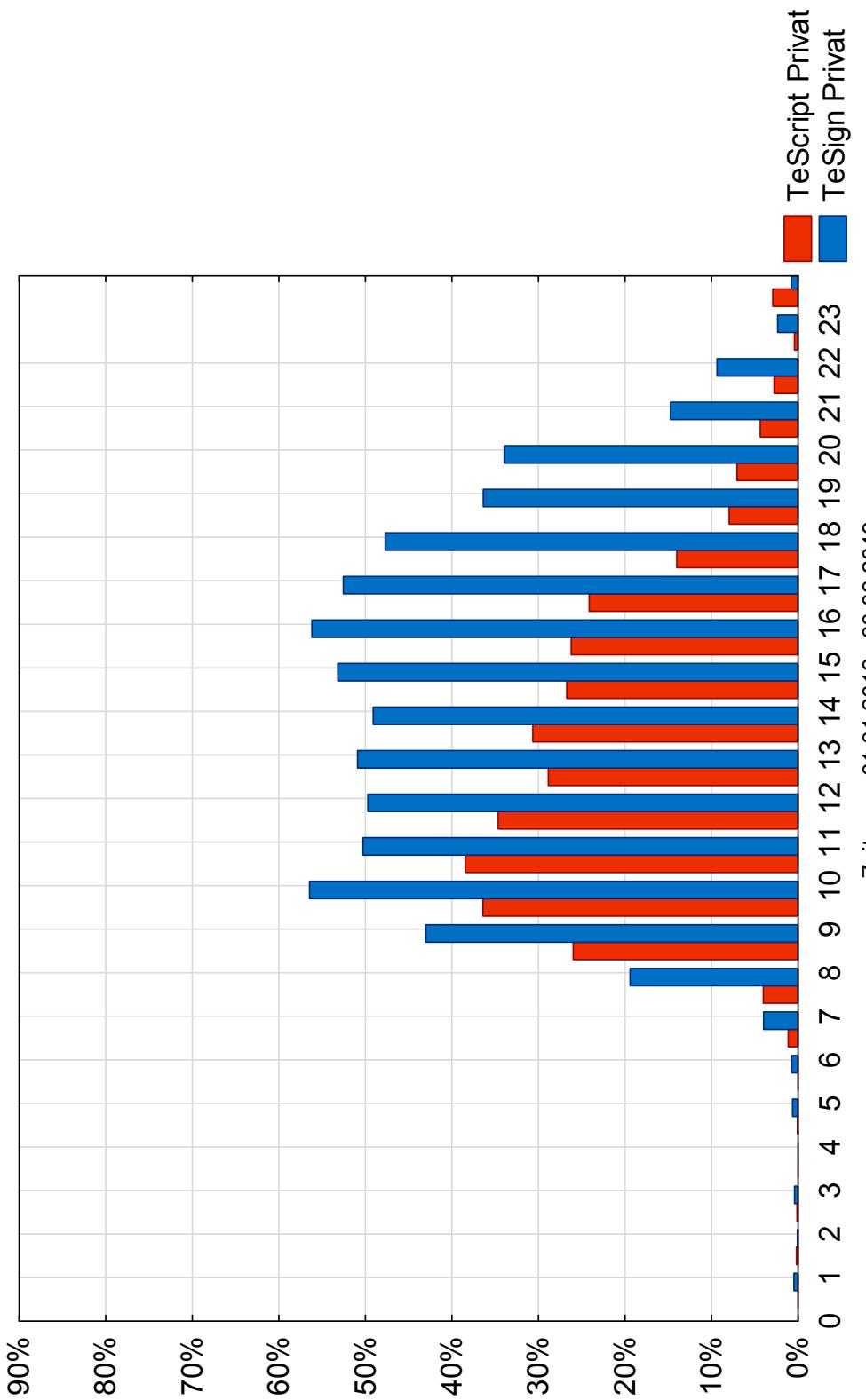


Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Donnerstag

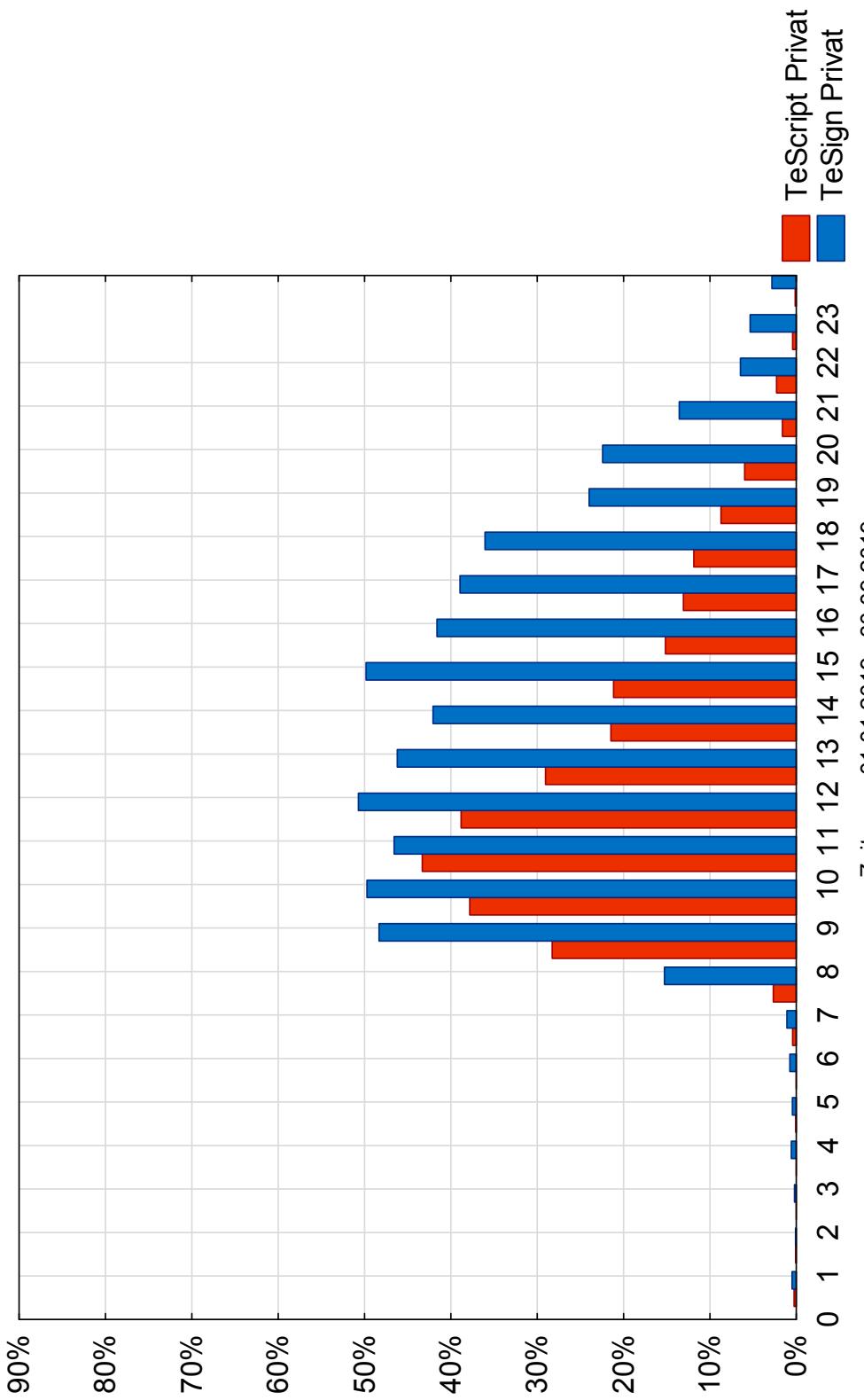


Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Freitag



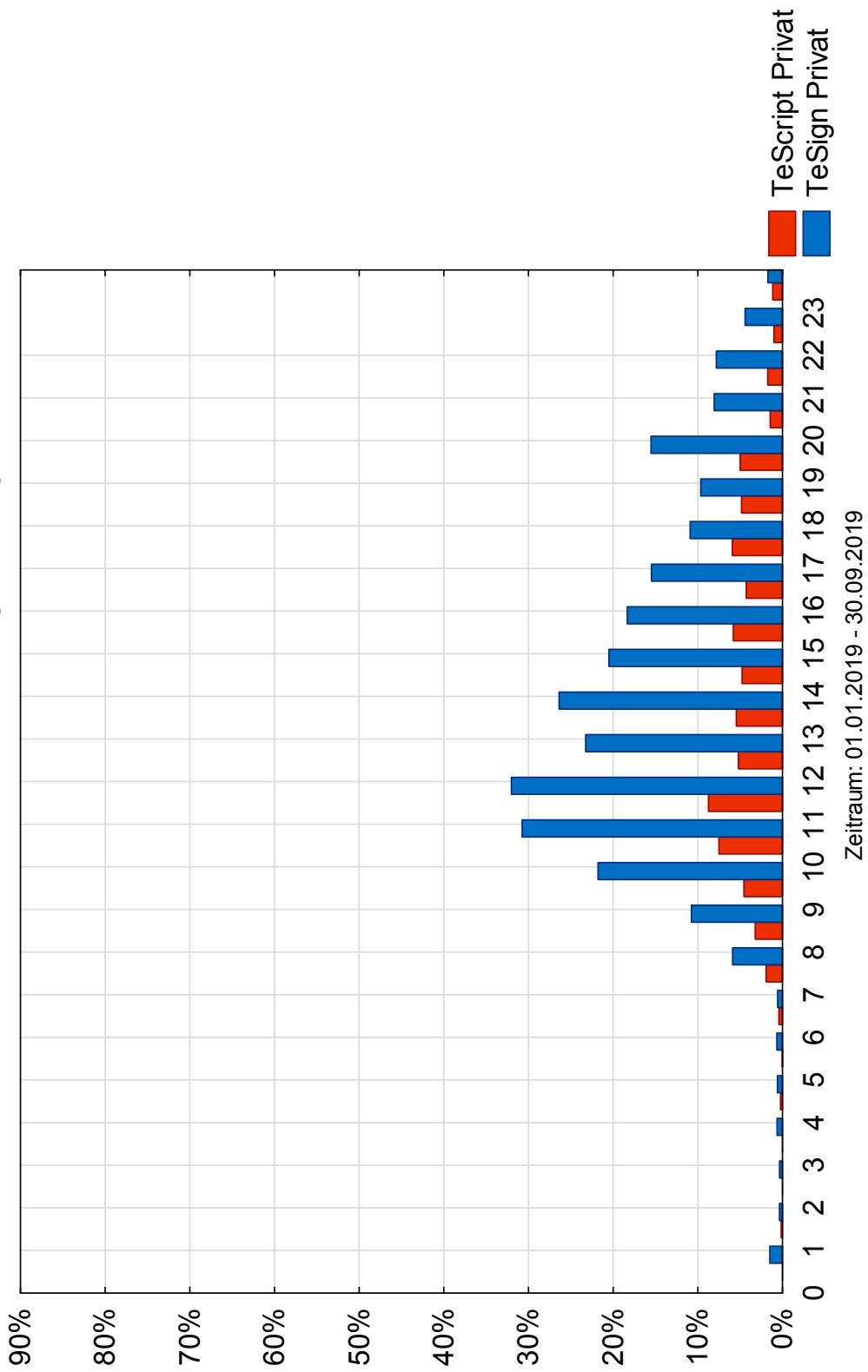
Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Samstag

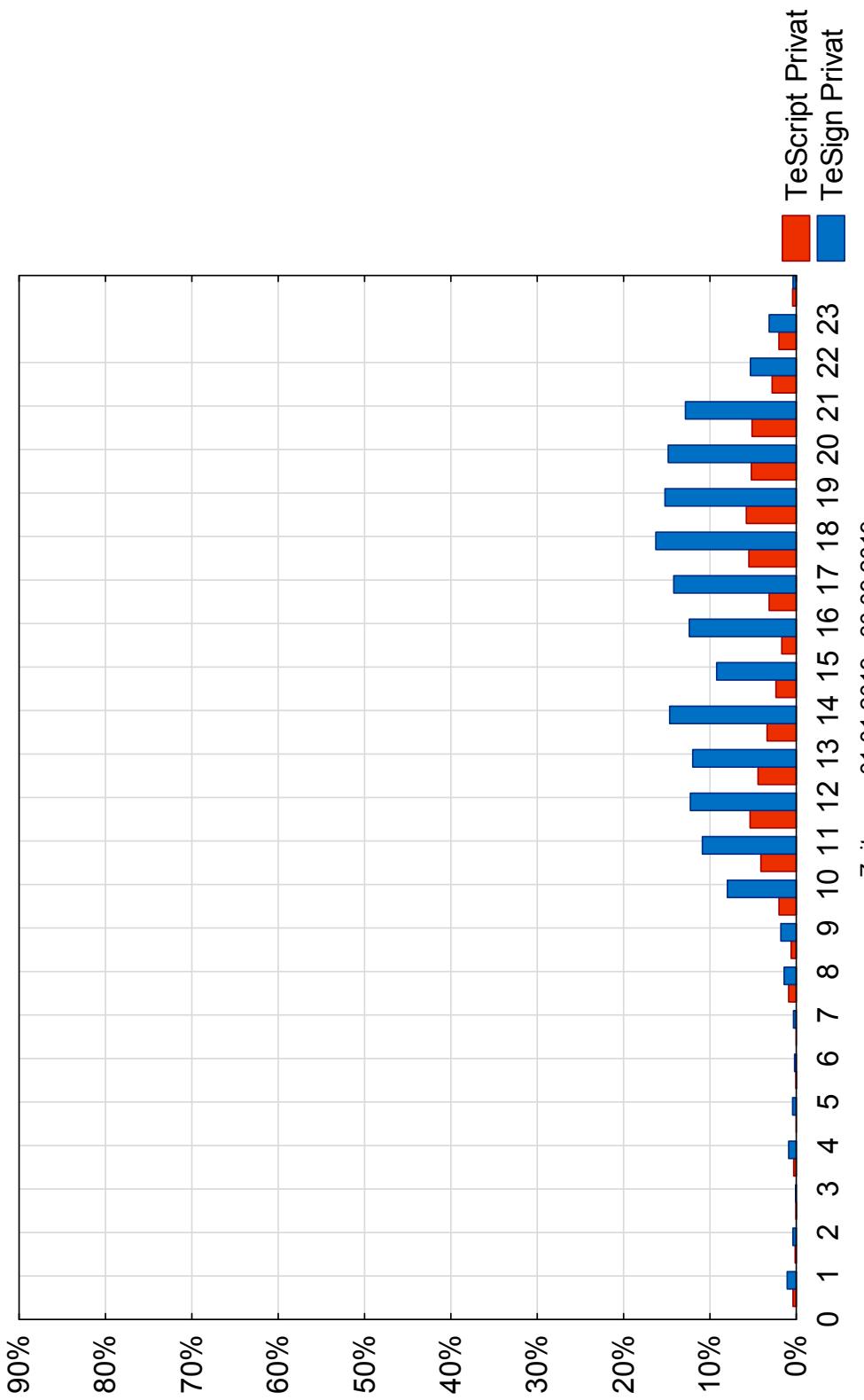


Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019
Anlage 6



Tess - Relay-Dienste GmbH

Dolmetscherauslastung: Sonntag



Zeitraum: 01.01.2019 - 30.09.2019

Anlage 6



Vfg Nr. 139/2019

TKG § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 und § 132 Abs. 1 und 4; hier: Vergabe von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für terrestrischen digitalen Hörfunk (T-DAB) im Zuständigkeitsbereich der Länder, Vergabeanordnung

Es wird gem. § 55 Abs. 10 TKG angeordnet, ein Ausschreibungsverfahren von Frequenzen zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder durchzuführen.

I. Einleitung

Gemäß § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 Telekommunikationsgesetz (TKG) veröffentlicht die Bundesnetzagentur die zur Realisierung von Versorgungsbedarfen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder verfügbaren Frequenzen. Ziel ist es festzustellen, ob durch das gezeigte Interesse der Marktteilnehmer im Einzelfall die Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens notwendig ist.

Mit Mitteilung Nr. 534/ 2019 (ABI 17/ 2019) hat die Bundesnetzagentur das qualifizierte Interessensbekundungsverfahren (IBV) für den T-DAB Bedarf „Landesweite Versorgung des Bundeslandes Baden-Württemberg (013-2019)“ durchgeführt. Hierfür gab es mehrere qualifizierte Interessensbekundungen. **Hiermit wird die Knappheit an Frequenzen für diesen Bedarf festgestellt.**

Mit dieser Vergabeanordnung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur werden zum einen die Bedingungen für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Realisierung des gemeldeten Versorgungsbedarfs des Landes Baden-Württemberg festgelegt und zum anderen das Ausschreibungsverfahren des nachfolgend näher beschriebenen Versorgungsbedarfs 013-2019 des Landes Baden-Württemberg eröffnet.



II. Allgemeines zum Vergabeverfahren

1 Grundsätzliche Festlegungen

- (1) Sind im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens nach den Regelungen des Punktes 5.3 (4) der „Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst“ (VVRuFu) mehr Interessenten vorhanden bzw. Anträge gestellt, als Frequenzen verfügbar sind, werden die Frequenzen grundsätzlich gemäß § 55 Abs. 10 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 und Abs. 6 TKG im Wege des Ausschreibungsverfahrens vergeben.
- (2) Dem Ausschreibungsverfahren liegen der Versorgungsbedarf gemäß des o. a. Interessensbekundungsverfahrens und die frequenzbereichsbezogenen Festlegungen der VVRuFu zu Grunde.
- (3) Die Bewerbungsfrist beträgt 12 Wochen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens.
- (4) Die Auswahlentscheidung der Präsidentenkammer wird dem erfolgreichen Bewerber und den anderen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht.
- (5) Der Bewerber erklärt sich mit Einreichung der Bewerbung damit einverstanden, dass die Tatsache, dass er eine Bewerbung eingereicht hat, veröffentlicht wird.
- (6) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird (§ 61 Abs. 5 Satz 1 TKG). Kriterien sind die Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Nutzung der ausgeschriebenen Frequenzen, die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes und der räumliche Versorgungsgrad (§ 61 Abs. 5 Satz 2 TKG). Bei ansonsten gleicher Eignung ist derjenige Bewerber auszuwählen, der einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleistet (§ 61 Abs. 5 Satz 3 TKG).

2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Berechtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren im Rahmen der sachlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen nach § 61 Abs. 5 Satz 2 TKG ist grundsätzlich nicht beschränkt.

3 Bewerbung

- (1) In der Bewerbung ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung gemäß § 55 TKG erfüllt werden. Die Bewerbung hat sich dabei an der unter III. aufgeführten Bewerbungsgliederung zu orientieren.
- (2) Schließen sich Unternehmen zum Zwecke der Bewerbung zusammen, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung der zuständigen Kartellbehörde nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestehen.
- (3) Die Bewerbung zum Ausschreibungsverfahren ist schriftlich in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Die Kosten, die Bewerbern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihrer Bewerbung sowie für ggf. anschließende Klärungen entstehen, gehen zu ihren Lasten. Der Bewerber hat entsprechend § 136 TKG zusätzlich eine geschwärzte Fassung seiner Bewerbung einzureichen, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.



(4) Die Bewerbung ist entsprechend des in Punkt III. „Gliederung der Bewerbung“ aufgeführten Schemas zu gliedern. Sie kann bei Bedarf tiefer gegliedert werden als im Schema angegeben. Sofern es der Bewerber für notwendig erachtet, zusätzliche Angaben zu liefern, die sich nicht unter die Abschnitte und Unterabschnitte des Gliederungsschemas einordnen lassen, können zusätzlich Abschnitte oder Unterabschnitte eingefügt werden. Das Gliederungsschema ist Grundlage der Auswertung. Deshalb sind die verlangten Angaben unter den dafür vorgesehenen Gliederungspunkten zu machen. Nachweise zur Bewerbung – insbesondere zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit des Bewerbers – sollen in einer Form vorgelegt werden, die eine einfache Überprüfung gestattet. Die Bewerbung ist zusammenzufassen. Die Zusammenfassung soll in kurz gefasster Form die gesamte Bewerbung widerspiegeln.

4 Frequenznutzung (§ 61 Abs. 3 Nr. 2 TKG)

Die nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 TKG zu bestimmende Frequenznutzung ist T-DAB.

5 Versorgungspflicht (§ 61 Abs. 3 und 5 TKG)

Es ist die von der zuständigen Landesbehörde für den konkreten Versorgungsbedarf geforderte Mindestversorgungszielstellung zu erfüllen. Sofern ein Bewerber einen höheren Versorgungsgrad zusagt, wird diese Zusage im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde Bestandteil der Zuteilung.

6 Eignungskriterien (§ 61 Abs. 5 TKG)

(1) Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird, sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes.

(2) Der Bewerber hat im Rahmen der Bewerbungsunterlagen detaillierte Nachweise über den Umfang seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit und seine technischen und geschäftlichen Planungen vorzulegen. Die Eignung von mit dem Aufbau und/oder dem Betrieb des Sendernetzes beauftragten Unternehmen wirkt in dem vertraglich vereinbarten Maß für den Bewerber. Die rechtliche Funktionsherrschaft muss jedoch immer in den Händen des Bewerbers liegen. Die Regelungen zur Übertragung von Frequenzzuteilungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der ausweislich der in Absatz 1 genannten Kriterien am besten geeignet erscheint, den Versorgungsbedarf umzusetzen.

(4) Bei der Auswahl werden bei gleicher Eignung diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleisten.

(5) Ergibt die Bewertung, dass auch unter dieser Voraussetzung mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.

7 Anpassung von Versorgungsbedarfen

Nachträgliche Anpassungen von Versorgungsbedarfen sind zulässig, sofern sich die Änderungen im Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen der VVRuFu bewegen. Sind mit den Änderungen Kosten oder sonstige Belastungen für den bereits ausgewählten Senderbetreiber verbunden, werden die Änderungen nur wirksam, wenn er den Anpassungen zustimmt. Kommt der Zuteilungsinhaber den geänderten Versorgungsverpflichtungen in der vorgegebenen Zeit nicht nach und liegen die Voraussetzungen des § 63 TKG oder § 49 Abs. 2 VwVfG vor, können die erteilten Frequenzzuteilungen widerrufen werden.



III. Gliederung der Bewerbung

A. Angaben zum Bewerber

A.1. Allgemeine Angaben

- Name und Sitz des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Angabe eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners
- Angabe eines Zustellbevollmächtigten

A.2. Beteiligungsstruktur des Bewerbers/ Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Kartellbehörde

In der Bewerbung sind die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen des Bewerbers darzulegen. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums gilt dies für alle Konsortialpartner. Die Darstellung ist zu ergänzen um die Anteile am Konsortium. Sofern am Bewerber Unternehmen beteiligt sind, die vorher weder mit ihm noch untereinander im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als zusammengeschlossen galten, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung der zuständigen Kartellbehörde nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen.

A.3. Betätigung auf anderen Märkten der Übertragung von Rundfunk, Zusammenschluss mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit

Der Bewerber hat anzugeben, ob er in der Bundesrepublik Deutschland Inhaber von Frequenzuteilungen im Bereich anderer Märkte der Übertragung von Rundfunk ist bzw. mit einem solchen Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit im Sinne des GWB zusammengeschlossen ist. Ebenfalls anzugeben sind Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die im In- und Ausland Übertragung von Rundfunk anbieten. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums sind diese Angaben für jeden Konsortialpartner zu machen.

A.4. Zuverlässigkeit

Der Bewerber hat darzulegen, ob ihm in der Vergangenheit eine Lizenz oder eine Frequenzuteilung entzogen wurde, Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Lizenz oder Frequenzuteilung gemacht wurden, ob er wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurde oder gegen ihn derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist.

A.5 Beauftragung anderer Unternehmen / Weitere Angaben

Wenn ein Bewerber den Aufbau und/oder den Betrieb des Sendernetzes durch von ihm beauftragte Unternehmen durchführen lässt, sind hierzu nähere Angaben zu machen. Entsprechende Verträge oder Vereinbarungen sind vorzulegen. Die beauftragten Unternehmen haben ihre Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

B. Leistungsfähigkeit und geschäftliche Planung

Es ist nachzuweisen, dass die für den Aufbau, Betrieb und Ausübung der Frequenzrechte erforderliche Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Der Bewerber hat die Leistungsfähigkeit und die geschäftliche Planung in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Soweit die schlüssige Darlegung die Beibringung von Belegen erfordert, sind entsprechende Erklärungen zur Finanzierung des geplanten Vorhabens vorzulegen (Bürgschaften, Kredite, Eigenmittel, Gewährleistungen, Garantien). Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden nicht als Nachweis der Sicherstellung



der Finanzierung anerkannt. Die Vorlage einer Bilanz entbindet den Bewerber nicht von seiner Darlegungspflicht. Sofern Geschäftsberichte erstellt werden, sind der Geschäftsbericht des Bewerbers oder, wenn es sich um Konsortien handelt, die Geschäftsberichte der Konsortialpartner vorzulegen, sofern diese über mehr als 5% der Anteile am Bewerber verfügen. Der Bewerbung sind die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre beizufügen.

B.1. Investitions- und Finanzierungsplan

Die geschäftliche Planung soll sich auf den Zeitraum von 5 Jahren nach der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens erstrecken (für diesen Zeitraum gelten die folgenden Unterpunkte).

Sie soll bis zum Break-Even-Point fortgeführt werden, falls dieser zeitlich danach liegt (Break-Even auf Basis der Ein- und Auszahlungsrechnung; erstes Jahr mit kumuliert und diskontiert positivem Zahlungsüberschuss). Darüber hinaus soll eine Grobplanung bis zum prognostizierten Endausbau vorgelegt werden. Es sind die grundlegenden Annahmen, auf denen die geschäftliche Planung beruht, darzulegen.

Die geschäftliche Planung für den genannten Zeitraum ist in einem Investitions- und Finanzierungsplan abzubilden.

B.1.1. Darstellung des Mengen- und Wertgerüsts der Investitionsplanung

B.1.2. Erstellung einer Planbilanz und einer Plangewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterung der wesentlichen Positionen

B.1.3. Aussagen zum Finanzierungsbedarf und seiner Deckung im Planungszeitraum; dabei insbesondere Darlegung des Außenfinanzierungsbedarfs.

B.2. Projektmanagement (Planung, Organisation, Personalgewinnung)

Der Bewerber hat darzulegen, wie er die Planungs- und Projektmanagementfragen beim Aufbau des Funknetzes zu bewältigen gedenkt. Er hat ferner darzulegen, wie er beabsichtigt, die Ressourcenfragen beim Aufbau und Betrieb seines Funknetzes (insbesondere Standorte, Technik, Personal, Kapital) zu lösen. Hier hat der Bewerber insbesondere die geplanten Investitionen des Funknetzes darzulegen.

B.3. Geplante Entgelte für Kunden

Hier sind die geplanten Entgelte für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bewerbers nachzuweisen. Die Berechnung ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Auch sind hier abgeschlossene oder laufende Verfahren vor einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur zu diesem Thema zu benennen.

C. Fachkunde

Es ist nachzuweisen, dass die bei dem Aufbau und Betrieb tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden. Der Bewerber hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Im Rahmen dessen können Zeugnisse und Abschlusszertifikate oder Nachweise über bisherige Tätigkeiten (Referenzen) im Bereich der Telekommunikation (Errichtung und Betrieb ähnlicher Anlagen, z. B. Betrieb von Netzen auf der Grundlage angemieteter Übertragungswege oder Betrieb firmeneigener Telekommunikationsnetze), beigebracht werden.

Im Hinblick auf die geplante Technik hat der Bewerber darzulegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten die für das Betreiben der Übertragungswege vorgesehenen Personen besitzen.

Bewirbt sich ein Konsortium, sind entsprechende Angaben zu den die jeweilige Fachkunde einbringenden Konsortialpartnern zu machen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die



Fachkunde der Konsortialpartner auf den Betreiber übertragen wird. Dies gilt auch für die Beauftragung anderer Unternehmen (siehe A.5).

C.1. Fachkunde im ausgeschriebenen Bereich der terrestrischen Übertragung von Rundfunk

Hier sind insbesondere Erfahrungen innerhalb des ausgeschriebenen Bereiches der terrestrischen Übertragung von Rundfunk im Hinblick auf Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung darzulegen.

C.2. Fachkunde in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk

Hier sind insbesondere Angaben zu Erfahrungen mit Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk darzulegen.

C.3. Fachkunde in anderen Bereichen der Telekommunikation

Hier sind Erfahrungen mit Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung in anderen Bereichen der Telekommunikation darzulegen.

D. Technische Planung

D.1. Systemkonzeption

Hinweis: In diesem Abschnitt der Bewerbung sind ausschließlich Ausführungen zur Systemkonzeption gefordert. Aussagen zur Vorgehensweise bei der Ausbauplanung sowie zu den Ergebnissen der Ausbauplanung sind in den übrigen Abschnitten (Punkte D.2. bis D.4.) darzulegen.

D.1.1. Grundlegende Systembeschreibung, Systemvariante und grundsätzliche Netzarchitektur.

D.1.2. Funk- und Netzschnittstellen

D.1.3. Systemkonzept für das Zusammenwirken mit anderen Netzen (soweit vorgesehen)

D.2. Planungskonzept

Die Angaben zum Planungskonzept sollen über die in den Punkten D.2.1 bis D.2.4 geforderten Darlegungen hinaus erkennen lassen, dass der Bewerber die geplante Vorgehensweise beherrscht und in der Lage ist, die ihm zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente einzusetzen.

D.2.1. Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Netzausbauplanung

D.2.2. Erschließung der Grunddaten (topographisch, morphologisch demographisch, sonstige)

D.2.3. Einzelausführungen zur Funknetzplanung

- Planungsinstrumentarium
- Planung der Antennenstandorte
- Frequenzökonomie
- Qualitätsziele (Bitfehlerrate in % oder Zeit, Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit etc.)
- Prognose der Ausbreitungsdämpfung (außerhalb und innerhalb von Gebäuden)

D.2.4. Einzelausführungen zur Festnetzplanung (zum Zwecke der Signalzuführung)

- Planungsinstrumentarium
- Einflussfaktoren
- Optimierung des Netzes

D.3. Betriebs- und Unterhaltungskonzept

Hierzu sind Aussagen zum Konzept des Netzmanagements, zur Netzführung und Netzverwaltung, zur Wartung und Instandhaltung sowie zu Entgelten und zur Verrechnung gefordert.



D.4. Ergebnisse der Netzausbauplanung, geplantes Dienstekonzept

Die Angaben unterliegen keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität zwischen technischer und geschäftlicher Planung.

D.4.1. Hierzu wird die Angabe der Netzausbauplanung sowie der zugehörigen Daten in Form von Tabellen, Grafiken, Karten etc. für die Zeitpunkte „Einstiegsphase“ und „Endausbau“ des Netzes erwartet. Es sind für jeden der genannten Zeitpunkte Daten zu den nachfolgenden Bereichen anzugeben:

- Senderstandorte
- geplante technische Parameter
- erreichter Versorgungsgrad der Bevölkerung innerhalb des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs und
- Art und Anzahl der Übergänge zu anderen Telekommunikationsnetzen

D.4.2. Art der anzubietenden Dienste

D.4.3. Zeitliche Realisierung des Diensteangebots

E. Versorgungspflicht

Es ist vom Bewerber darzulegen, welcher Versorgungsgrad der Bevölkerung innerhalb des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs in welcher Versorgungsqualität erreicht wird. Dabei müssen die im konkreten Verfahren festgelegten Bedingungen in den hierfür festgelegten Zeiträumen und in der von dem jeweiligen Land geforderten Mindestqualität mindestens erfüllt werden.

Die Angaben unterliegen keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität der Bewerbung. Bei der Zuschlagsentscheidung werden jedoch diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die bei gleicher Eignung im Übrigen einen höheren Versorgungsgrad gewährleisten (§ 61 Abs. 5 Satz 3 TKG).

IV. Versorgungsbedarf

(1) Die Parameter der. u. a. Frequenznutzungsmöglichkeit kann sich im Rahmen des jeweiligen konkreten Zuteilungsverfahrens durch noch ggf. durchzuführende Koordinierungen ändern. Ein Anspruch auf die hier veröffentlichte, voraussichtlich verfügbare Leistung oder Frequenz besteht daher nicht.

Insbesondere bei Frequenznutzungsmöglichkeiten, die rein rechnergestützt ermittelt wurden, ohne auf bereits bestehende Nutzungsmöglichkeiten zurückzugreifen, können die konkreten kennzeichnenden Merkmale erst im Koordinierungsverfahren erklärt werden. Auf diese Fälle wird jeweils besonders hingewiesen.

Grundsätzlich steht es den Antragstellern frei, andere geeignete Frequenzen bzw. andere technische Parameter zu beantragen, solange der Versorgungsbedarf erfüllt werden kann und die effiziente und störungsfreie Nutzung (§ 52 Abs. 1 TKG) sichergestellt ist.

(2) Nachstehend werden der Versorgungsbedarf sowie die für deren Realisierung verfügbaren Frequenznutzungsmöglichkeiten und die Frequenzverteilungsgebiete bekannt gegeben:

Referenz Nr.:	013-2019
Rundfunkdienst:	Terrestrischer digitaler Hörfunk
Bezeichnung des Versorgungsbedarfs:	Landesweite Versorgung des Bundeslandes Baden-Württemberg
Versorgungsgebiet:	innerhalb der Landesgrenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg



Versorgungsgrad:	<p>Mindestversorgungsbedarf</p> <p>Versorgungsziel mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 65% der Bevölkerung ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden in dem durch folgende Koordinaten eckpunkte (Grad östl. Länge, nördl. Breite) definierten Polygon: <p style="margin-left: 20px;"> 8,8999 48,9987 9,0878 48,9934 9,2974 48,9870 9,4664 48,9817 9,5195 48,9064 9,5834 48,8156 9,5896 48,7266 9,5959 48,6291 9,6004 48,5655 9,4900 48,5855 9,3625 48,6083 9,2332 48,6316 9,1156 48,6216 8,9875 48,6105 8,8499 48,5985 8,8688 48,6800 8,8849 48,7486 8,8899 48,8339 8,8947 48,9095 8,8999 48,9987 </p> <p>Das Polygon umfasst die Landeshauptstadt Stuttgart und Teile der Landkreise Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Göppingen, Esslingen, Böblingen und Enzkreis. Es stimmt überein mit dem GE06-Allotment „Stuttgart Kanal 25“</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70% der Bevölkerung in den Stadtgebieten von Heidelberg, Karlsruhe und Ulm, ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden • 80% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang) <p>Versorgungsziel möglichst</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50% der Bevölkerung Baden-Württembergs ausgelegt für portablen Empfang in Gebäuden • 95% der in Baden-Württemberg verlaufenden Strecken der A5 und der A8 (mobiler Empfang).
Übertragungskapazität:	Im gesamten Versorgungsgebiet soll die Kapazität eines 1,75 MHz-Kanals bereitgestellt werden. Es ist die gesamte zur Verfügung stehende Datenrate für Rundfunk und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg bereitzuhalten. Diese Mindestverpflichtung entbindet den Sendernetzbetreiber jedoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, Frequenzen effizient zu nutzen. Sind unter technischen, regulatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten höhere Nettobitraten möglich, sind diese für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien zu verwenden.
Beginn:	01.12.2020
Befristung:	30.09.2026
Frequenz(en):	Block 11B



V. Begründung für die Pflichtangaben

Die Pflicht zur Darstellung des Frequenznutzungskonzeptes, zur Kartendarstellung sowie zur Darlegung der geplanten Systemvariante ergibt sich insbesondere aus dem Regulierungsziel der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG sowie aus § 55 Abs. 5 und 10 i. V. m. § 61 Abs. 1 TKG. Der mit diesen Angaben verfolgte Zweck besteht darin, die beabsichtigte Frequenznutzung und den Netzausbau plausibel zu machen, damit von Seiten der Bundesnetzagentur nachvollzogen werden kann, dass es dem Interessent nicht lediglich darum geht, die Frequenzen zu horten bzw. in einer nicht effizienten Weise zu nutzen.

VI. Bewerbungsfrist und Adresse

Die vollständigen, unterschriebenen Bewerbungsunterlagen sind schriftlich und elektronisch (pdf-Format auf CD oder DVD) bis zum 11.03.2020 bei der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 222 / Kennwort: DAB BaWü / 013-2019.
Canisiusstraße 21
55122 Mainz

einzureichen.

222

VII. Hinweise

Grundsätzlich werden keine Unterlagen nachgefordert. Der Bewerber hat daher dafür Sorgen zu tragen, dass alle in der Bewerbung referenzierten Anlagen beigefügt sind und alle Angaben durch entsprechende Nachweise in deutscher Sprache belegt werden. Bei fremdsprachlichen Texten ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Fehlen Nachweise kann dies zu einer Nicht- oder Schlechterbewertung führen.

Die technischen Parameter der Sender des geplanten Sendernetzes sind entsprechend der Vorgaben des Circular Letter CR/262 vom 11.08.2006 der Internationalen Fernmeldeunion (www.itu.int) einzureichen.

Der Bewerber hat entsprechend § 136 TKG zusätzlich eine geschwärzte Fassung seiner Bewerbung einzureichen, die keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Die Entscheidung wird dem erfolgreichen Bewerber und den anderen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht. Der Bewerber erklärt mit seiner Bewerbung, dass er mit der Veröffentlichung der Tatsache, dass er eine Bewerbung eingereicht hat, einverstanden ist.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen: <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 140/2019

Az.: BK6-19-212

11.12.2019

In dem

Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Festlegung der Verpflichtung zum Bilanzkreisausgleich

hat die Beschlusskammer 6 am 11.12.2019 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Bilanzkreisverantwortlichen werden verpflichtet, ihren Bilanzkreissaldo im untertäglichen Handel (Intraday) spätestens 15 Minuten vor dem jeweiligen Erfüllungsbeginn einer Lieferviertelstunde durch eine entsprechende Fahrplanmeldung auszugleichen.
2. Innerhalb der letzten 15 Minuten vor dem Erfüllungszeitpunkt dürfen Fahrpläne unter Ausweis einer ausgeglichenen Bilanz des Bilanzkreises bis zum Zeitpunkt der im Fahrplanwesen geltenden letztmöglichen Anmeldung des Fahrplans (Gate ClosureTime) angemeldet werden. Die mit der Festlegung zur Vereinheitlichung der Bilanzkreisverträge (Standardbilanzkreisvertrag Strom, BK6-06-013) vorgegebenen Regelungen zur regelzoneninternen nachträglichen Fahrplananmeldung der vor der physikalischen Erfüllung getätigten Geschäfte bleiben unberührt.
3. Die Verpflichtung nach Tenorziffer 1 wird wirksam ab Beginn der Intraday-Phase für den Liefertag des 15. Januar 2020.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-212 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

www.bundesnetzagentur.de ▶ Beschlusskammern ▶ Beschlusskammer 6 ▶ Abgeschlossene Verfahren ▶ BK6-19-212 kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

– BK6-19-212 –

Vfg Nr. 141/2019

§ 29 Abs. 1, 2 EnWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV

Festlegungsverfahren zur Anpassung des 80 %-Kriteriums in der Berechnungsmethode zur Bildung des Ausgleichsenergielpreises (BK6-19-217)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-19-217 durch Entscheidung vom 11.12.2019 gegenüber den regelzonenvorwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Die Festlegung BK6-12-024 wird wie folgt geändert:
 - a) Tenorziffer 2 wird wie folgt gefasst:
In Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist, wird im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den regelzonenubergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergielpreis von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh, erhoben.
 - b) Tenorziffer 3 wird wie folgt gefasst:
Die detaillierte Berechnungsmethodik für den regelzonenubergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergielpreis ist von den regelzonenvorwortlichen Übertragungsnetzbetreibern unter Berücksichtigung der Vorgabe aus Tenorziffer 2 anzupassen und auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net zu veröffentlichen.
 - c) Tenorziffer 5 wird wie folgt gefasst:
Im Rahmen der Veröffentlichung des Saldos des deutschen Netzregelverbundes nach Tenorziffer 10 lit. d des Beschlusses BK6-15-158 vom 13.06.2017 sind diejenigen Viertelstunden zu kennzeichnen, in



denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Wert von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in der entsprechenden Richtung ausweist.

2. Die Neufassungen der Tenorziffer 1 sind für die Bilanzkreisabrechnungen ab dem Liefermonat Februar 2020 anzuwenden.
3. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-217 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).



Vfg Nr. 142/2019

Az.: BK6-19-218

11.12.2019

In dem

Festlegungsverfahren zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber

hat die Beschlusskammer 6 am 11.12.2019 folgenden Beschluss getroffen:

1. Die Anlage 1 zu dem Beschluss „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034 – WiM) vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2020 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
2. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, wird gemäß der Anlage 2 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2020 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
3. Die Anlage 1 zur „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität“ (Az. BK6-06-009 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, wird gemäß der Anlage 3 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2020 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Anlage 1

**zum Beschluss BK6-19-218
vom 11.12.2019**

**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss
BK6-09-034 vom 09.09.2010 (WiM),
zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032
vom 20.12.2018**



Änderungen der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-09-034 (WiM)

Soweit nachfolgend nicht anders beschrieben, gilt: Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch **Durchstreichung** des künftig entfallenden Textes markiert.

1. Im Abschnitt „2.6.9. Darstellung der zu übermittelnden Werte“ wird in der Tabelle „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ folgende Änderung vorgenommen:

Nr.	Auslöser	Mess-technik	Kategorie	Lokation	Art und Umfang der vom MSB zu übermittelnden Werte	Intervall	Frist	Typ				Empfänger		
								A	B	NB	LF	ÜNB	MSB	
1	Turnusmäßige/ regelmäßige Ablesung	kME/mME	• registrierende Lastgangmessung • registrierende Einspeisegangmessung	Marktlokation	Lastgang für den Vortag bzw. die Vortage	mit Fernauslesung; werktäglich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr	W/E ^[1]	W/E ^[1]	X	X	X	-	
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W ^[2] /E ^[3]	W ^[2] /E ^[3]	X	X	X	-	
						ohne Fernauslesung; monatlich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	W/E	W/E	X	X	X	-	
							unverzüglich, jedoch spätestens bis 10:00 Uhr	W/E ^[1]	W/E ^[1]	--	--	--	X	
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats	W ^[2] /E ^[3]	W ^[2] /E ^[3]	--	--	--	X	
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis 12:00 Uhr	W/E ^[1]	W/E ^[1]	X	X	--	-	
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats	W ^[2] /E ^[3]	W ^[2] /E ^[3]	X	X	--	-	
							ohne Fernauslesung; monatlich	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 7. WT des Folgemonats.	W/E	--	--	--	X	
							Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT des Folgemonats.	W/E	W/E	X	X	--	-	



Anlage 2

**zum Beschluss BK6-19-218
vom 11.12.2019**

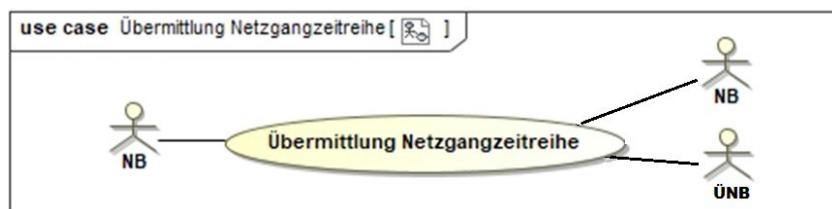
**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss
BK6-07-002 vom 10.06.2009 (MaBiS),
zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032
vom 20.12.2018**



Änderungen der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-07-002 (MaBiS)

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Gliederungspunkt „5.6. USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DATENSTATUS DER NETZZEITREIHE“ der neue Gliederungspunkt „5.7. USE-CASE: ÜBERMITTLUNG NETZGANGZEITREIHE“ eingefügt. Die Seitennummerierung wird entsprechend angepasst.
2. Nach dem Ende des Abschnitts „5.6.3. AD: Übermittlung Datenstatus der Netzezeitreihe“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

5.7. Use-Case: Übermittlung Netzgangzeitreihe

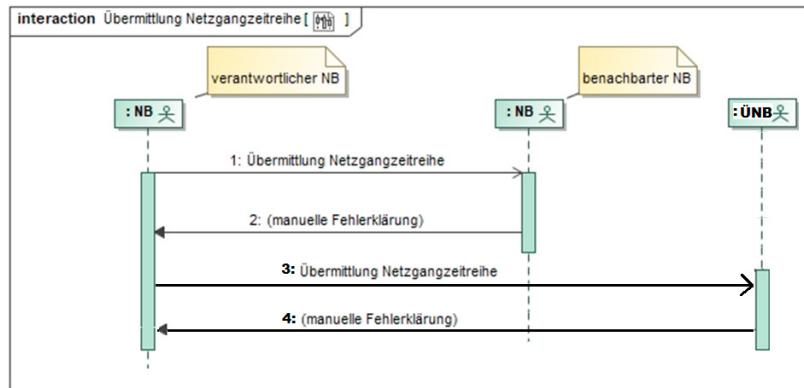


5.7.1. UC: Übermittlung Netzgangzeitreihe

Use-Case-Name	Übermittlung Netzgangzeitreihe
Prozessziel	Dem benachbarten NB sowie dem ÜNB liegt die Netzgangzeitreihe vor.
Use-Case-Beschreibung	Der verantwortliche NB übermittelt für den Vortag bzw. die Vortage die Netzgangzeitreihe an den NB des benachbarten BG sowie an den zuständigen regelverantwortlichen ÜNB
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • ÜNB
Vorbedingung	Die Zählpunktbezeichnung für die Netzgangzeitreihe ist ausgetauscht.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<p>Der Austausch der Netzezeitreihe kann erfolgen. Die Netzezeitreihe kann plausibilisiert bzw. erstellt werden.</p>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--



5.7.2. SD: Übermittlung Netzgangzeitreihe



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung Netzgangzeitreihe	Wertäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr.	Wenn Messwerte nicht vorliegen, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem verantwortlichen NB und dem benachbarten NB.
2	Manuelle Fehlerklärung	--	--
3	Übermittlung Netzgangzeitreihe	Wertäglich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr.	Wenn Messwerte nicht vorliegen, erfolgt eine Abstimmung zwischen dem verantwortlichen NB und dem ÜNB.
4	Manuelle Fehlerklärung	--	--



Anlage 3

**zum Beschluss BK6-19-218
vom 11.12.2019**

**Änderung der Anlage 1 zu dem Beschluss
BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE),
zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032
vom 20.12.2018**



Änderungen der Anlage 1 zu dem Beschluss BK6-06-009 (GPKE)

Soweit nachfolgend nicht anders beschrieben, gilt: Ergänzungen im Text der ursprünglichen Festlegung sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen im Text der ursprünglichen Festlegung werden durch **Durchstreichung** des künftig entfallenden Textes markiert.

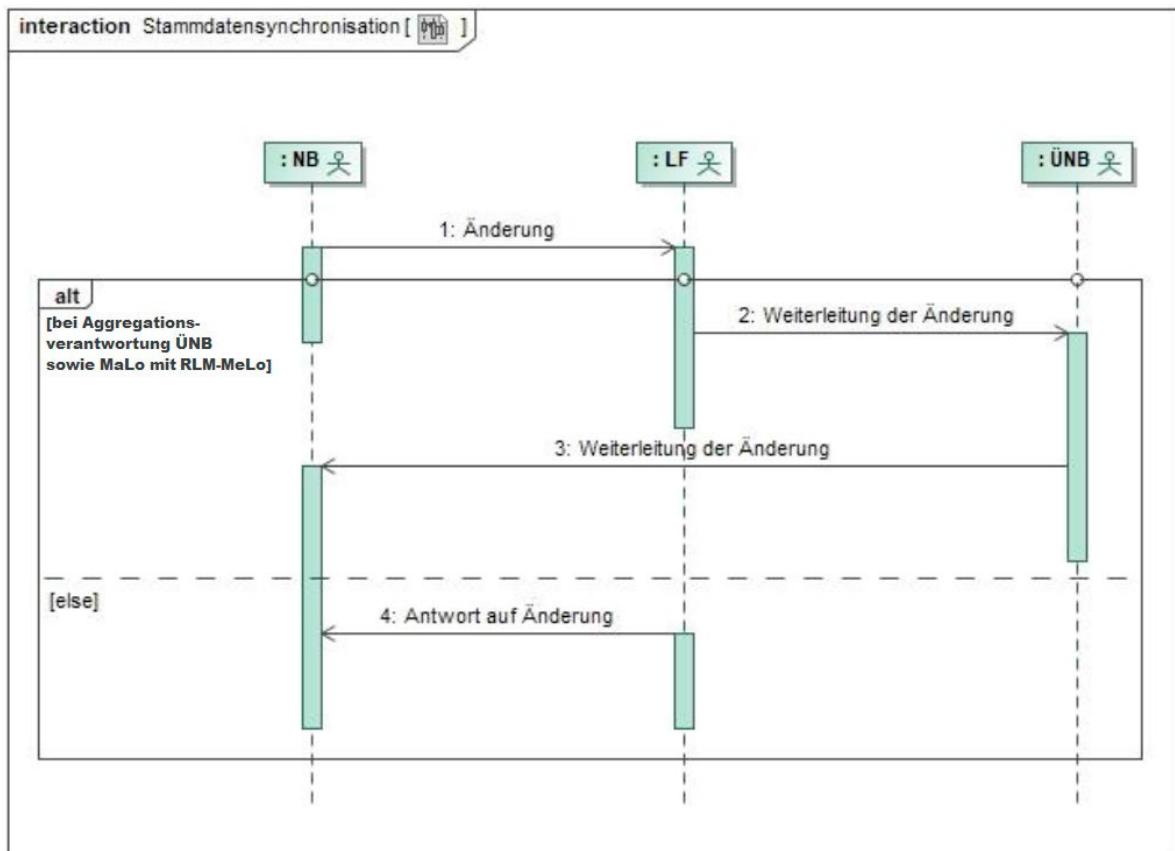
1. Der Abschnitt „8.4.5.1 UC: Stammdatensynchronisation“

wird wie folgt geändert:

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Prozessziel	Die Werte der Stammdaten einer Marktlokation sind ab dem genannten Zeitpunkt bei allen Beteiligten synchron.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z. B. den MSB der Marktlokation, unabhängig davon, ob sich ein Wert geändert hat oder unverändert blieb, an den LF.</p> <p>Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Aggregationsverantwortung oder • ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei Weiterleitung an den Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig und überschreibt vorher eingegangene Stammdatenänderungen mit einem weiter in der Zukunft liegenden Änderungsdatum. Der ÜNB gibt je Stammdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.</p>
...	...

2. Im Abschnitt „8.4.5.2. SD: Stammdatensynchronisation“

wird das vorhandene Sequenzdiagramm durch nachfolgende Grafik ersetzt:





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-19-218 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und kann von der Seite

www.bundesnetzagentur.de ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren ► BK6-19-218 kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt gem. § 73 Abs. 1a EnWG mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

– BK6-19-218 –



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 666/2019

Amateurfunkdienst; Nutzung der Frequenzbereiche 2320 – 2450 MHz und 5650 – 5850 MHz durch Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst der Klasse E

Die Mitteilung Nr. 695/2017, geändert durch Mitteilung Nr. 415/2018, wird wie folgt geändert:

In Satz 1 nach der Überschrift wird die Angabe "ab sofort bis zum 31. Dezember 2019" durch die Angabe "ab sofort bis zum 31. Dezember 2020" ersetzt.

225-2

Mitteilung Nr. 667/2019

§§ 77n Abs. 1, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über Mitnutzung passiver Infrastruktur;

hier: BK11-19/012

Das o.g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien bis auf Weiteres.

BK11-19/012

Mitteilung Nr. 668/2019

TKG § 26 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung einer Regulierungsverfügung im Bereich Endkundenmarkt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Telekom Deutschland GmbH (BK2c-19/025)

Gemäß § 26 i.V.m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die von der Bundesnetzagentur beschlossene Regulierungsverfügung Bereich Endkundenmarkt für den Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Markt Nr. 1 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Telekom Deutschland GmbH im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitlicher Informationsstelle / Regulierungsverfügungen eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann.

BK 2c-19/025



Mitteilung Nr. 669/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2019 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98 Euro
3	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
3.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und -registrierung)	Nach Aufwand
3.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitäts-tests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.
5. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzparte der Antragstellerin nicht unerheblich ändern sollten.
6. Die Beschlusskammer behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, wonach, wenn – ertens – die Antragstellerin einen an eine geographische Rufnummer gerichteten Anruf unterneh-



mensintern von der Festnetzparte übernimmt und im Mobilfunknetz terminiert und – zweitens – die durch die Zusatzentgelte der Anschlussteilnehmer im Mobilfunknetz verfügbaren Mittel die für diesen Terminierungsdienst anfallenden Kosten unterschreiten und hierdurch eine Deckungslücke entsteht, der interne Verrechnungspreis für den Terminierungsdienst einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten darf.

7. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

BK3a-19/022

Mitteilung Nr. 670/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telefónica Germany GmbH & Co OHG auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2019 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98 Euro



Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
3	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
4	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitäts- tests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.
5. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzparte der Beigeladenen zu 1. nicht unerheblich ändern sollten.
6. Die Beschlusskammer behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, wonach, wenn – ertens – die jeweils betroffene Antragstellerin einen an eine geographische Rufnummer gerichteten Anruf unternehmensintern von der Festnetzparte übernimmt und im Mobilfunknetz terminiert und – zweitens – die durch die Zusatzentgelte der Anschlussteilnehmer im Mobilfunknetz verfügbaren Mittel die für diesen Terminierungsdienst anfallenden Kosten unterschreiten und hierdurch eine Deckungslücke entsteht, der interne Verrechnungspreis für den Terminierungsdienst einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten darf.
7. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.



Mitteilung Nr. 671/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Vodafone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2019 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Wird ein an eine geographische Rufnummer gerichteter Anruf terminiert, wird abweichend von Ziffer 1. das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Netz der Antragstellerin nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
0 Cent/Min.
3. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal	118,98 Euro
3	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand



Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
4	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitäts-tests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

4. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c., 2. und 3. sind befristet bis zum 31.12.2022.
5. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt der Entgelte geregelt ist.
6. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass die durch die Zusatzentgelte der eigenen Anschlussteilnehmer verfügbaren Mittel die für den Terminierungsdienst anfallenden Kosten unterschreiten und hierdurch eine Deckungslücke entsteht.
7. Die Genehmigung nach Ziffer 3. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzparte der Beigeladenen zu 1. nicht unerheblich ändern sollten.
8. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

BK3a-19/024



Mitteilung Nr. 672/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der sipgate Wireless GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2019 folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98 Euro
3	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
4	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitäts- tests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand



3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.
5. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzparte der Beigeladenen zu 1. nicht unerheblich ändern sollten.
6. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

BK3k-19/025

Mitteilung Nr. 673/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Truphone GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:

1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.



2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
1.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
1.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
2	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
2.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
2.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätstests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.
5. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.

BK3k-19/028

Mitteilung Nr. 674/2019

TKG § 35 Abs. 6 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Lycamobile Germany GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen im Mobilfunknetz der Antragstellerin

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat folgende Entgeltgenehmigung erlassen:



1. Das Verbindungsentgelt für die Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin wird nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:
 - a. bis zum 30.11.2020: 0,90 Eurocent/Min.
 - b. bis zum 30.11.2021: 0,78 Eurocent/Min.
 - c. ab dem 01.12.2021: 0,70 Eurocent/Min.
2. Die Entgelte für Zugangsleistungen im Zusammenhang mit der Terminierung im Mobilfunknetz der Antragstellerin werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

Pos.	Leistung	Entgelt (netto)
1	<i>Entgelte für Intra-Building-Abschnitte</i>	
1.1	Einmaliges Bereitstellungsentgelt je Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s	530,22 Euro
1.2	Jährliches Überlassungsentgelt für den Intra-Building-Abschnitt 2Mbit/s bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	460,57 Euro
2	<i>Entgelt für Zentrale Zeichengabekanäle</i>	
2.1	Jährliches Überlassungsentgelt für den Zentralen Zeichengabekanal bei einer Mindestüberlassungsdauer von 1 Jahr	118,98 Euro
3	<i>Entgelte für Kollokationsleistungen</i>	
3.1	Bereitstellung von Kollokationsflächen	Nach Aufwand
3.2	Überlassung von Kollokationsflächen (Raummieten, Energieversorgung, Klimatisierung, Betriebskosten, Bestandsführung, Zutritt zu Kollokationsbereich)	Nach Aufwand
4	<i>Entgelte für Zusammenschaltungs- und Konfigurationsmaßnahmen</i>	
4.1	Maßnahmen zur Errichtung und Änderung der Zusammenschaltung (insbesondere Verkehrsweglenkung und –registrierung)	Nach Aufwand
4.2	Durchführung von Zusammenschaltungs- und Interoperabilitäts-tests (einschließlich Anmietung einer Testumgebung)	Nach Aufwand

3. Die Genehmigungen nach Ziffern 1.c. und 2. sind befristet bis zum 31.12.2022.
4. Die Genehmigung nach Ziffer 1. steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, indem ein unionsweit einheitliches maximales Mobilfunkzustellungsentgelt geregelt ist.
5. Die Genehmigung nach Ziffer 2. steht unter dem Vorbehalt der Änderung für den Fall, dass sich die als Vergleichswerte herangezogenen Zugangsentgelte der Festnetzsparte der Telekom Deutschland GmbH nicht unerheblich ändern sollten.
6. Die Anträge werden im Übrigen abgelehnt.



Mitteilung Nr. 675/2019

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Kollokationsstrom und Stromzählerablesung, für Raumlufttechnik bei der HVt-Kollokation und für Interconnection-Anschlüsse (ICAs u. N-ICAs)

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat beschlossen:

1. Die Entgelte für den Kollokationsstrom im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung inklusive Zählerablesung werden ab dem 01.12.2019 wie folgt genehmigt:

1	Einmalige Entgelte	
1.1	Monatliche Stromzählerablesung, je Zähler jährlich	9,01 €
1.2	Jährliche Stromzählerablesung, je Zähler jährlich	8,39 €
2	Laufende Entgelte	
2.1	Entgelt für den Stromverbrauch	0,2080 €/kWh

2. Die Entgelte für die Raumlufttechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden rückwirkend ab dem 01.07.2019 wie folgt genehmigt:

	<u>Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumlufttechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung</u>	
	(Das monatliche Entgelt ist abhängig von der vereinbarten Mindestmietzeit und enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbaren kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung enthält ausschließlich Betriebskosten.)	
a	5-jährige Mietzeitbindung	124,00 €
b	8-jährige Mietzeitbindung	102,59 €
c	10-jährige Mietzeitbindung	95,45 €
d	Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung	66,90 €

3. Das Entgelt für Teilklimatisierung (RLT) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für den Standard-Kollokationsraum im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) wird rückwirkend ab dem 01.07.2019 wie folgt genehmigt:

	Raumlufttechnik, je kW Entwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich	607,50 €
--	--	----------

4. Die Genehmigungen unter den Ziffern 1. bis 3. sind befristet bis zum 30.11.2020.

5. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.



Mitteilung Nr. 676/2019

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Verbindungsleitung (Inter-Buildingabschnitt) des ICAs Customer Sited zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen (Fernübertragungssegmente) im Zusammenhang mit den Interconnection-Anschlüssen

Die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen hat beschlossen:

1. Als jährliche Überlassungspreise für die Verbindungsleitung zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen als Teil von ICAs des Typs „Customer-Sited“ werden ab dem 01.01.2020 folgende Entgelte genehmigt:

- 1.1 Entgelte für die Verbindungsleitung zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen in den Varianten „Customer Sited“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung“:

2 Mbit/s	bis 50 km	440,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	880,00 €/ICAs
	ab 101 km	1.500,00 €/ICAs

16 x 2 Mbit/s	bis 50 km	5.500,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	7.990,00 €/ICAs
	ab 101 km	12.420,00 €/ICAs

21 x 2 Mbit/s	bis 50 km	7.350,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	11.160,00 €/ICAs
	ab 101 km	15.120,00 €/ICAs

63 x 2 Mbit/s	bis 50 km	8.170,00 €/ICAs
	ab 51 bis 100 km	12.410,00 €/ICAs
	ab 101 km	16.800,00 €/ICAs



- 1.2 Entgelte für die Verbindungsleitung zwischen zwei Backbone-Ortsnetzen in den Varianten „Customer Sited mit Zweiwegeföhrung“ und „Customer Sited mit Doppelabstützung und Zweiwegeföhrung“:

2 Mbit/s	bis 50 km	440,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	880,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	1.500,00 €/ICAs x 1,01

16 x 2 Mbit/s	bis 50 km	5.500,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	7.990,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	12.420,00 €/ICAs x 1,01

21 x 2 Mbit/s	bis 50 km	7.350,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	11.160,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	15.120,00 €/ICAs x 1,01

63 x 2 Mbit/s	bis 50 km	8.170,00 €/ICAs x 1,01
	ab 51 bis 100 km	12.410,00 €/ICAs x 1,01
	ab 101 km	16.800,00 €/ICAs x 1,01

2. Für folgende Leistungen wird eine Abrechnung „nach Aufwand“ genehmigt:

Mehrkosten für Ergänzungsanlage
Sonderbauweise (Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation)
Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Anschalteinrichtung und Verlegung der Endleitung (Preis für Fahrt- und Arbeitsleistung, die für die Verlegung, Auswechslung bzw. Änderung der Abschlusseinrichtung des Inter-Building-Abschnitts erbracht werden, je 2 Mbit/s-Verbindung)

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen gilt die Preisliste „Installation und Instandsetzung nach Aufwand“ der Antragstellerin vom 01.02.2019.

3. Die Genehmigung der Entgelte in Ziffer 1, die den nicht regulierten, durch den Wettbewerb gebildeten Marktpreisen entsprechen, steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass sich die Basis für die Vergleichsentgelte herangezogenen genehmigten Entgelte nicht unerheblich ändern sollten und aufgrund dessen eine Anpassung der Vergleichsentgelte erfolgt ist. Die Änderung der Entgelte ist durch die Antragstellerin anzugeben und nachzuweisen.
4. Die Genehmigung in Ziffer 1 und 2 ist befristet bis zum 31.12.2022.

**Mitteilung Nr. 677/2019****TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0 rückwirkend ab dem 29.07.2019)**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 22.11.2019 einen Entgeltgenehmigungsantrag für Entgelte für die jährliche Überlassung des Anschlusses, die jährliche Überlassung der Verbindung, die einmalige Bereitstellung und für Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV Ethernet 2.0) gestellt.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK2a-19/033 geführt.

Die Bundesnetzagentur hat den Antrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter Beschlusskammern – Beschlusskammer 2 – Aktuelles – aktuelle Anträge – veröffentlicht.

Der Termin für die **öffentlich mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur wurde bestimmt auf den **09.01.2020, 10:00 Uhr** im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im **Raum 0.10**.

Ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 03.01.2020 gegeben. Etwaige Stellungnahmen können auf dem Postweg an die Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 2, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder elektronisch an BK2.-Postfach@BNetzA.de jeweils unter Angabe des Aktenzeichens BK2a-19/033 gesendet werden.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um **zeitgleiche** Beifügung einer öffentlichen Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten. Wenn keine öffentliche Fassung beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und insoweit unverändert veröffentlicht werden kann, vgl. § 136 TKG.

Sollten in Ihrer Stellungnahme personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteil) enthalten sein, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung (schriftlich oder in elektronischer Form) des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen und mitzulegen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichten Fassung zu schwarzieren.

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden Ihnen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Dokumenten-Austauschplattform „Geschlossene Benutzergruppe“ (GBG) im Bereichsordner BK2a-19/033 bereitgestellt. Für die Nutzung ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Diese wird von der Geschäftsstelle der Beschlusskammern vorgenommen, die sie unter BK.Service@bnetza.de bzw. unter den Rufnummern 0228/14-4714 und 0228/14-4702 erreichen. Sollte Ihr Unternehmen/ Ihr Verband bereits registriert sein, entfällt eine erneute Registrierung für den jeweiligen Nutzer. Sobald die Beschlusskammer Ihr Unternehmen/ Ihren Verband zu dem konkreten Beschlusskammerverfahren beigeladen hat, erfolgt die Freigabe des entsprechenden Verfahrensordners. Der Nutzer kann dann auf sämtliche dort bereits abgelegten und zukünftig eingestellten Dokumente zugreifen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bundesnetzagentur.de <<http://www.bundesnetzagentur.de>> auf der Seite der Beschlusskammer 2 unter „Aktuelles“. Sollte Ihnen die Registrierung nicht möglich sein, bitten wir Sie um eine diesbezügliche Rückmeldung.

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien zu diesem Verfahren ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.“

Die 10-wöchige Regelfrist endet gem. § 31 Abs. 3 Satz 2 TKG am 31.01.2020. Im Anschluss daran erfolgt die nationale Konsultation und die Konsolidierung.

BK 2a-19/033

Mitteilung Nr. 678/2019**TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;****Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Carrier-Festverbindungen (CFV) Ethernet 2.0 ab 01.10.2018**

Die Telekom Deutschland GmbH (TDG) hat mit Schreiben vom 09.09.2019 ihren Antrag zur Genehmigung von Entgelten für Carrier-Festverbindungen (CFV 2.0), die jeweils zugehörige Expressentstörung und weitere Leistungen vom 16.07.2018 und den Antragsänderungen vom 23.07.2018 und 26.07.2018 zurückgenommen (BK2a 18/003).

Zur Begründung hat sie insbesondere auf das Ziel einer Optimierung der verursachungsgerechteren Zuordnung in der Entgeltstruktur hingewiesen. Mit Schreiben vom 21.11.2018 hat sie zugleich einen neuen Antrag auf Genehmigung der v.g. Entgelte bei der Beschlusskammer 2 vorgelegt, der auf einer anderen Tarifstruktur basiert.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass aufgrund der Antragsrücknahme das Verfahren (BK2a 18/003) beendet ist. Die vorläufige Genehmigung vom 04.10.2019 ist damit gegenstandslos, ohne dass es zu einer behördlichen Entscheidung in der Hauptsache gekommen ist.

Mit Antrag vom 22.11.2019 ist für die Entgelte für die oben genannten Leistungen ein neues Genehmigungsverfahren unter dem Aktenzeichen BK2a 19/033 eröffnet worden.

Die Beschlusskammer weist auf Folgendes hin:

Der Beendigung des Verfahrens durch eine Antragsrücknahme stehen zumindest vorliegend insoweit keine Bedenken entgegen als das Verfahren zum Zeitpunkt der Antragsrücknahme noch nicht entscheidungsreif gewesen ist. Indem die Antragstellerin einen neuen Antrag mit einem neuen Tarifmodell vorgelegt hat, führt die Rücknahme auch zu keinen relevanten zeitlichen Verzögerungen des Genehmigungsverfahrens. Zudem hat die Antragstellerin die Genehmigung der Entgelte rückwirkend auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung (29.07.2019) beantragt. Zu einer Weiterführung des Verfahrens von Amtswegen ergibt sich damit vorliegend kein Anlass.

BK 2a-18/003



Mitteilung Nr. 679/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Einmalentgelte für L2-BSA, hier: einmalige Expressentstörung

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25.11.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Einmalentgelte für die Express-Entstörung je L2-BSA-ADSL SA und L2-BSA-VDSL SA eingereicht.

Darin beantragt sie die Genehmigung der folgenden Entgelte für den Zeitraum ab dem 01.12.2019 bis zum 30.11.2022:

Nr.	Leistung	Preis netto in EUR
a) 2.	Einmalige Express-Entstörung, je L2-BSA-ADSL Stand Alone	Entsprechend genehmigten Entgelt für CEE bei TAL
b) 2.	Einmalige Express-Entstörung, je L2-BSA-VDSL Stand Alone	Entsprechend genehmigten Entgelt für CEE bei TAL

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-19/038 geführt.

Der Antrag nebst der beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentlich-mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 19.12.2019, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung zu verzichten.

BK3c-19/038



Mitteilung Nr. 680/2019

Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert; Anhörung zu Änderungen in Hinblick auf die Rückrufmöglichkeit nach Umstellung auf VoIP; Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen

I. Einführung

Mit Mitteilung Nr. 536/2019 vom 04.09.2019 (Amtsblatt 17/2019) wurde eine Anhörung zum Entwurf einer Verfügung zu Änderungen der Verfügung Nr. 053/2007, Amtsblatt Nr. 17/2007 vom 29.08.2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ (HDSW) in Hinblick auf die Rückrufmöglichkeit nach Umstellung auf VoIP veröffentlicht.

Anlass der Anhörung war, dass im Zuge der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken nicht mehr sichergestellt ist, dass im Falle eines Anrufs durch einen HDSW bei einem Teilnehmer dieser den HDSW durch Drücken der „Rückruf-Taste“ zurückrufen kann.

Es soll deshalb eine Maßnahme erfolgen, die bewirkt, dass wenn der Teilnehmer nicht erreichbar ist, als Rufnummer des Anrufers die "116xyz" so übertragen wird, dass der Teilnehmer anschließend den HDSW durch Drücken der Rückruf-Taste anwählen kann. Dabei soll nicht die geografische Rufnummer des HDSW übertragen werden, da der Teilnehmer dann nicht in die allgemeine Hotline des HDSW gelangen würde.

Diskussionen hierzu im „Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netz-zusammenschaltung“ (AKNN) hatten ergeben, dass dieses Ziel erreicht werden kann, wenn bei der nationalen Verkehrsführung das „Global Number Format“ +49116xyz verwendet wird. Deshalb soll neben der 116er Rufnummer auch das Rufnummernformat +49116xyz für die nationale Verkehrsführung zugelassen werden.

Die Bundesnetzagentur hat daher die folgenden erwogenen Änderungen der Verfügung Nr. 053/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ konsultiert (Ergänzungen unterstrichen):

2.3 Nationale Rufnummern im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Um eine Auslandserreichbarkeit zu ermöglichen und um die Rückrufbarkeit von HDSW auch nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken zu bewirken, wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation der Nummernbereich 116 für HDSW bereitgestellt.

Die nationalen Rufnummern sind sechs Stellen lang, wobei die letzten drei Ziffern eine Dienstkennung darstellen. Bei der Anwahl einer nationalen Rufnummer für HDSW aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel 00) und die Länderkennzahl 49 voranzustellen.

Nationale Rufnummern für HDSW im Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation sind somit wie folgt strukturiert:



Prefix 0049	Nationale Rufnummer für HDSW (6 Stellen)	
	Ziffernfolge	Dienstekennung
	116	xyz mit x, y, z = 0,...,9

Im Rahmen der nationalen Verkehrsführung soll neben der Teilnehmerrufnummer 116xyz auch die Verwendung der Rufnummer mit dem Format +49116xyz unterstützt werden (einschließlich der 116116 bzw. +49116116).

Im Rahmen der Anhörung hatten interessierte Kreise die Gelegenheit, zu der erwogenen Änderung der Verfügung Nr. 053/2007 bis zum 02.10.2019 schriftlich Stellung zu nehmen.

Zwei Unternehmen haben eine Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
Vodafone GmbH (Vodafone)	2
Telekom Deutschland GmbH (Telekom)	2

II Zusammenfassung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen

Vodafone

Vodafone hat sich als Teilnehmer an den Sitzungen des betreffenden Unterarbeitskreises des AKNN an der Diskussion der nunmehr vorgeschlagenen Maßnahme beteiligt. Aus diesem Grund spricht sich Vodafone nicht gegen diesen Vorschlag aus. Vodafone möchte jedoch auf folgende Aspekte hinweisen.

- Die vorgeschlagene Änderung des Nummernplans für HDSW sieht derzeit keine Umsetzungsfristen vor. Vodafone erwartet zwar keine größeren Aufwände bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Netz, hält es dennoch für geboten, eine angemessene Umsetzungsfrist von mindestens drei Monaten nach Veröffentlichung im Amtsblatt einzuräumen. Vor der Veröffentlichung des geänderten Nummernplans im Amtsblatt wäre es zudem hilfreich, wenn die Bundesnetzagentur die Mitglieder des betreffenden Unterarbeitskreises des AKNN informell über die geplante Amtsblattveröffentlichung informieren würde.
- Die mit der geplanten Ergänzung des Nummernplans HDSW bewirkten Änderungen schaffen lediglich die netzseitigen Voraussetzungen für die gewünschte Rückrufmöglichkeit per „Rückruf-Taste“. Für eine tatsächliche Umsetzung ist es jedoch zudem notwendig, dass zum einen der HDSW-Dienstleister den so genannten FROM-Header für die Übertragung der Rufnummer im internationalen Format nutzt und zum anderen das Endgerät des Nutzers die entsprechende Information auswerten kann. Diese beiden Bedingungen liegen jedoch außerhalb des Einflussbereichs der Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur kann hingegen zumindest bei den HDSW-Diensteanbieter auf ein entsprechendes Verhalten hinwirken. Vodafone möchte daher anregen, dass die Bundesnetzagentur die HDSW-Dienstleister im Rahmen der Nummernzuteilung zur Nutzung des FROM-Headers für die Rufnummernübertragung verpflichtet.



Telekom

Die Telekom unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen, durch geeignete multilaterale Vereinbarungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht-geografische Rufnummern, vorliegend Rufnummern für HDSW, so an den Angerufenen übermittelt werden, dass sie vom Angerufenen erkannt und entsprechend auch zurückgerufen werden können.

Die im UAK Signalisierung des AKNN entwickelte Maßnahme, in den vermittelnden Systemen der am Verbindungsaufbau in Richtung Anrufer beteiligten Telekommunikationsunternehmen jeweils das „Global Number Format“ +49116xyz zu hinterlegen, trägt dem Ermessen der Telekom nach grundsätzlich zur Zielerreichung bei.

Inwieweit die +49116xyz tatsächlich am Endgerät des Angerufenen angezeigt wird, hängt allerdings maßgeblich auch davon ab, ob das Endgerät des Angerufenen dieses Nummernformat erkennt und unterstützt. Dies ist z. B. aufgrund veralteter Endgeräte-Software, oder nicht Standard-konformer Endgeräte-Software nicht in jedem Fall gewährleistet.

Die Telekom regt deshalb an, die in Abschnitt 2.3 zur Diskussion gestellte Formulierung

„... und um die Rückrufbarkeit von HDSW auch nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken zu bewirken.“

zu ändern in

„... und um die Rückrufbarkeit von HDSW auch nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken zu bewirken ermöglichen.“

Zu der außerdem in Abschnitt 2.3 geplanten Textergänzung, dass im Rahmen der nationalen Verkehrsführung neben der Teilnehmerrufnummer 116xyz auch die Verwendung der Rufnummer mit dem Format +49 116xyz unterstützt werden soll, möchte die Telekom wir rein klarstellend auf Folgendes hinweisen:

- Bei der Ansteuerung von Rufnummern der Struktur 116xyz wird die Telekom auch weiterhin die von der BNetzA speziell für diesen Zweck bereitgestellte Verkehrslenkungsnummer (0)1987xxx nutzen.
- Die konkrete technische Implementierung des „Global Number Format“ +49116xyz wird seitens der Telekom entsprechend der diesbezüglichen Detailspezifizierungen des UAK Signalisierung des AKNN erfolgen.
- Der Umsetzungszeitrahmen bleibt nach dem Verständnis der Telekom den jeweiligen Unternehmen überlassen.

Bewertung und weiteres Vorgehen

Vodafone und Telekom unterstützen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verfügung Nr. 053/2007; Bedenken gegen den im AKNN erarbeiteten Lösungsansatz wurden nicht vorgetragen.

In den Stellungnahmen wird betont, dass der erwogene Lösungsansatz voraussetzt, dass der HDSW-Dienstleister den FROM-Header für die Übertragung der Rufnummer im internationalen Format nutzt und das Endgerät des Nutzers die entsprechende Information auch auswerten kann.

Daher beabsichtigt die Bundesnetzagentur, die von der Telekom für den Abschnitt 2.3 vorgeschlagene Änderung der zur Diskussion gestellten Formulierung zu übernehmen: „... und um die Rückrufbarkeit von HDSW auch nach der Umstellung der Telekommunikationsnetze auf Internet-Protokoll basierte Techniken zu ermöglichen.“



Die hierzu von Vodafone vorgetragene Anregung, die HDSW-Dienstleister im Rahmen der Nummernzuteilung zur Nutzung des FROM-Headers für die Rufnummernübertragung zu verpflichten, beabsichtigt die Bundesnetzagentur erst in Erwägung zu ziehen, wenn künftig Beschwerden über fehlende Rückrufbarkeit aufkommen sollten. Zunächst ist davon auszugehen, dass die HDSW-Dienstleister den eröffneten Lösungsansatz bei Bedarf aus eigenem Interesse an der Rückrufmöglichkeit aktiv verfolgen werden.

Beide Stellungnahmen sprechen ferner eine mögliche Fristsetzung für die Umsetzung des Lösungsansatzes an. Eine solche Fristsetzung ist seitens der Bundesnetzagentur nicht vorzunehmen. Die Änderung der Verf<ü>igung Nr. 053/2007 eröffnet die vom AKNN vorgeschlagene Lösung, enthält aber keine Verpflichtung, die ggf. innerhalb einer Frist durchzusetzen wäre. Weil der Lösungsansatz im AKNN unter breiter Beteiligung der Netzbetreiber erarbeitet und vorgeschlagen worden ist, kann im Übrigen von der Umsetzung in angemessener Zeit ausgegangen werden. Es steht dem AKNN unbenommen davon anheim, einen Einführungsplan mit Terminen zu entwickeln und zu veröffentlichen.

Die Änderungen werden in der Verf<ü>igung Nr. 053/2007 mit der Verf<ü>igung Nr. 136/2019 (Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24/2019 vom 18.12.2019) wie oben dargelegt umgesetzt.

117c 3827-7



Mitteilung Nr. 712/2019

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der ecotel communication AG stehende Infrastrukturleistungen (Raumlufttechnik + Kollokationsstrom)

In dem o.g. Verwaltungsverfahren hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.11.2019 beschlossen:

1. Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende NGN-Infrastrukturleistungen werden für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin wie folgt genehmigt:

- a. ab dem 01.12.2019

Leistung	Entgelt
Nebenleistung NGN-Kollokationsfläche	
Entgelt für den Stromverbrauch	0,2080 €/kWh

- b. rückwirkend ab dem 01.07.2019:

Leistung	Entgelt
Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumlufttechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung (Das monatliche Entgelt ist abhängig von der vereinbarten Mindestmietzeit und enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbaren kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung enthält ausschließlich Betriebskosten)	
5-jährige Mietzeitbindung	124,00 €
8-jährige Mietzeitbindung	102,59 €
10-jährige Mietzeitbindung	95,45 €
Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung	66,90 €

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1. ist befristet bis zum 30.11.2020.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.



Mitteilung Nr. 713/2019

TKG § 35 Abs. 7 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Genehmigung der Entgelte für im Zusammenhang mit der Festnetzterminierung in das Netz der wilhelm.tel GmbH stehende Infrastrukturleistungen (Raumlufttechnik + Kollokationsstrom)

In dem o.g. Verwaltungsverfahren hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 28.11.2019 beschlossen:

1. Die Entgelte für mit der Terminierung in das Festnetz der Antragstellerin zusammenhängende Infrastrukturleistungen werden für die Zusammenschaltung am Vermittlungsstellenstandort der Antragstellerin wie folgt genehmigt:
 - a. ab dem 01.12.2019 für den Stromverbrauch als Kollokationsnebenleistung für PSTN-Kollokationsraum bzw. PSTN-Kollokationsfläche sowie NGN-Kollokationsraum bzw. NGN-Kollokationsfläche

Leistung	Entgelt
Entgelt für den Stromverbrauch	0,2080 €/kWh

- b. rückwirkend ab dem 01.07.2019:

Leistung	Entgelt
Raumlufttechnik für PSTN- sowie NGN-Kollokationsraum	
Raumlufttechnik, je kW Entwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1 kW, jährlich	607,50 €
Raumlufttechnik für PSTN- sowie NGN-Kollokationsfläche	
Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumlufttechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung (Das monatliche Entgelt ist abhängig von der vereinbarten Mindestmietzeit und enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbaren kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung enthält ausschließlich Betriebskosten)	
5-jährige Mietzeitbindung	124,00 €
8-jährige Mietzeitbindung	102,59 €
10-jährige Mietzeitbindung	95,45 €
Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung	66,90 €

2. Die Genehmigung nach Ziffer 1. ist befristet bis zum 30.11.2020.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 681/2019



Bundesnetzagentur



§ 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG; Bestätigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 durch die Bundenetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat am 05.12.2019 den Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 mit Änderungen bestätigt, § 15a Absatz 1 Satz 7 EnWG.

Der Szenariorahmen bildet die Grundlage für die Gasnetzplanung bis zum Jahr 2030. Er wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern erarbeitet, mit der Öffentlichkeit konsultiert und dann der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorgelegt.

Auf der Grundlage des Szenariorahmens erarbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber den Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030.

Die Bestätigung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht („bundesnetzagentur.de“ → „Elektrizität und Gas“ → „Netzentwicklung und intelligente Systeme“ → „Netzausbau Gas“ → „NEP Gas 2020-2030“).

Der Präsident



Bestätigung

Az. 8615-NEP Gas 2020-2030

Entscheidung

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Bestätigung des Szeniorahmens für den Netzentwicklungsplan Gas 2020 - 2030 gemäß
§ 15a Abs. 1 S. 7 EnWG

gegenüber der

1. bayernets GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Poccistraße 7, 80336 München

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 1) -

2. Ferngas Netzgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung.

Reichswaldstraße 52, 90571 Schwaig

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 2) -

3. Fluxys TENP GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 3) -

4. Fluxys Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Elisabethstrasse 11, 40217 Düsseldorf

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 4) -

5. GASCADE Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 5) -



6. Gastransport Nord GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 6) -

7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Pasteurallee 1, 30655 Hannover

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 7) -

8. GRTgaz Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Zimmerstraße 56, 10117 Berlin

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 8) -

9. Lubmin-Brandov Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Huttropstraße 60, 45138 Essen

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 9) -

10. NEL Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 10) -

11. Nowega GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Anton-Bruchausen-Straße 4, 48147 Münster

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 11) -

12. ONTRAS Gastransport GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 12) -

13. OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emmerichstraße 11, 34119 Kassel

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 13) -

14. Open Grid Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,



Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 14) -

15. terranets bw GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 15) -

16. Thyssengas GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,

Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

- Fernleitungsnetzbetreiber zu 16) -

– im Folgenden: die Fernleitungsnetzbetreiber –

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

am 05. Dezember 2019

den von den Fernleitungsnetzbetreibern am 16. August 2019 vorgelegten Szeniorrahmen nach § 15a Abs. 1 S. 7 EnWG mit den folgenden Änderungen und Auflagen bestätigt:

I.

1.

- a. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 sowohl bei der Modellierung der Basisvariante für 2025 als auch bei der Modellierung der Basisvariante für 2030, ausschließlich Kapazitäten der bestehenden Grüngas-Anlage aus der NEP-Gas-Datenbank, konkret ID 1989, für die Einspeisung von Wasserstoff zu berücksichtigen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die unzutreffende Angabe in der Datenbank, wonach die bestehende Grüngas-Anlage mit der ID 2357 am Netz der Beteiligten zu 11. angeschlossen ist, zu korrigieren.

- b. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden zudem verpflichtet, in einer zusätzlichen, gesonderten Modellierungsvariante für die Jahre 2025 und 2030 (Grüngasvariante) auch die geplanten Grüngas-Projekte aus der Marktpartnerabfrage unter Beachtung der im Folgenden und Abschnitt IIB4.6.2 dieser Entscheidung näher genannten Maßgaben zu berücksichtigen. Bei der Modellierung der Grüngasvariante für das Jahr 2025 ist wie in Kapitel 10.3 des Szeniorahmens beschrieben zu verfahren. Bei der Modellierung für das Jahr 2030 sind Kapazitäten für eine Elektrolyseleistung in Höhe von maximal 2,8 GW_{el} anzusetzen.



- c. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden weiter verpflichtet, in der Grüngasvariante zu b. den aus Grüngas-Projekten resultierenden Kapazitäts- und Ausbaubedarf sowie die möglicherweise erforderliche Ertüchtigung oder Umwidmung von bestehender Gasinfrastruktur zu ermitteln und dabei eine möglichst genaue Zuordnung der vorgeschlagenen Infrastrukturmaßnahmen zu den berücksichtigten Projekten vorzunehmen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben das Vorgehen bei der Modellierung nachvollziehbar und transparent darzulegen. Bei der Modellierung muss die kapazitative Berücksichtigung der einzelnen Grüngas-Projekte erkennbar werden. Zudem muss die Zuordnung der einzelnen Projekte zu den hierfür erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen möglich sein. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben dabei zu erläutern, von welchen grundlegenden Annahmen sie ausgehen, also insbesondere, ob die Einspeisung von synthetischem Methan oder Wasserstoff als Beimischung ins Fernleitungsnetz (und hier ggf. ob L- oder H-Gas) vorgesehen ist oder der Transport von Wasserstoff in einer gesonderten Infrastruktur erfolgen soll. Zudem haben die Fernleitungsnetzbetreiber darzulegen und zu begründen, welche Kapazitätsprodukte sie für die Grüngas-Projekte zugrunde gelegt haben.
- d. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden darüber hinaus verpflichtet, unter Beachtung der in Abschnitt IIB4.6.2 und IIB4.6.3 dieser Entscheidung genannten Anforderungen, verbindliche Kriterien für die Berücksichtigung und Aufnahme von Grüngas- und vergleichbaren Projekten in zukünftige Netzentwicklungsplanprozesse zu entwickeln und diese mit dem Markt zu konsultieren. Die Kriterien sind im Rahmen der Erstellung des Netzentwicklungsplans zu entwickeln und im Konsultationsdokument darzustellen und zu erläutern. Soweit über konkrete Grüngas-Projekte hinausgehende Prognosen bzw. Quellen zur Erzeugung oder der Import von Wasserstoff berücksichtigt werden sollen, haben die Fernleitungsnetzbetreiber auch hierfür einen methodischen Ansatz zu entwickeln und im Konsultationsdokument darzustellen.
2. Die Bundesnetzagentur bestätigt das von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagene Vorgehen, bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 in Bezug auf den Kapazitätsansatz am Grenzübergangspunkt Wallbach (Exit) eine technisch verfügbare Kapazität in Höhe von insgesamt 16,2 GWh/h ab 2026 in der Modellierung zugrunde zu legen, und verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber, den daraus resultierenden Netzausbau zu ermitteln.
3. Die Bundesnetzagentur bestätigt das von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagene Vorgehen, zusätzlich zu den im Datenbankzyklus 2020-SR an den Grenzübergangspunkten Greifswald und Lubmin II (Entry) anteilig und Bunde/Oude Statenijl (H, Exit) enthaltenen Bestandskapazitäten dynamisch zuordenbare Kapazitäten in Höhe von je 12 GWh/h für die Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 an diesen Punkten zu berücksichtigen. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden diesbezüglich verpflichtet, im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 folgende Vorgaben zu erfüllen:
- a. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben den resultierenden Netzausbau zu ermitteln und eine genaue Zuordnung dieser Maßnahmen zu diesem Kapazitätsansatz vorzunehmen.
 - b. Weiterhin haben die Fernleitungsnetzbetreiber transparent und für Dritte ohne weitere Informationen nachvollziehbar zu begründen, weshalb die Kapazitätserhöhung an den genannten Grenzübergangspunkten und die daraus resultierenden Ausbaumaßnahmen gegenüber anderen Lösungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der relevanten Region (Nordwesteuropa) vorzugswürdig sind.



4. In Bezug auf den Kapazitätsansatz an den Anschlusspunkten zu neuen Gaskraftwerken werden die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 die folgenden Vorgaben umzusetzen:
 - a. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, auch [REDACTED] im Clusteransatz zu berücksichtigen. [REDACTED] ist zusammen mit dem bereits berücksichtigten Kraftwerk Biblis dem Cluster 1 zuzuordnen. Im Cluster 1 ist die angesetzte elektrische Leistung auf 0,3 GW_{el} zu deckeln. In der gesamtdeutschen H-Gas Bilanz sind in Summe 0,9 GW_{el} für besondere netztechnische Betriebsmittel zu berücksichtigen.
 - b. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den aus Gaskraftwerksneuplanungen resultierenden Netzausbau zu ermitteln, gesondert auszuweisen und eine möglichst genaue Zuordnung der vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen zu den berücksichtigten Gaskraftwerksneuplanungen vorzunehmen.
5. In Bezug auf die Betrachtung der im Szeniorrahmen enthaltenen Anfragen möglicher LNG-Terminals werden die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 die folgenden Vorgaben umzusetzen:
 - a. Die Bundesnetzagentur bestätigt das von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgeschlagene Vorgehen, die vier im Szeniorrahmen enthaltenen Anfragen möglicher LNG-Terminals planerisch konkurrierend in der Modellierung anzusetzen. Sie haben hierbei das Verlagerungspotential auszunutzen, die Konkurrenzzenen und die enthaltenen, zu den jeweiligen LNG-Einspeisepunkten in Konkurrenz stehenden Grenzübergangs- und Speicheranschlusspunkte auszuweisen und im Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 transparent darzustellen. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben den aus dieser Betrachtung resultierenden Netzausbau so konkret wie möglich den jeweiligen Konkurrenzzenen bzw. den LNG-Projekten zuzuordnen.
 - b. Weiterhin werden die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, indikativ abzuschätzen, welche Ausbaukosten eine Betrachtung der vorliegenden vier Anfragen mit DZK als Planungsprämissen bedeuten würde.
6. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben das von ihnen entwickelte Marktgebietsmodell *NewCap* bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 zu berücksichtigen. Die Kapazitäten des Datenbankzyklus 2020-SR werden als Planungskapazitäten unterstellt. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben außerdem die folgenden Vorgaben zu erfüllen:
 - a. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben detailliert zu erläutern, welche Annahmen den im Modell betrachteten Lastsituationen zugrunde liegen. Sie haben ferner zu ermitteln und zu begründen, ob und weshalb zur Behebung der in den betrachteten Lastszenarien auftretenden Engpässe der Einsatz marktbasierter Instrumente (*Wheeling*, Drittnetznutzung und börsenbasiertes *Spreadprodukt*) gegenüber dem Ausbau des Netzes vorzugswürdig ist. Die diesbezüglichen Annahmen und Bewertungskriterien sind transparent darzulegen, so dass sie für Dritte ohne weitere Informationen nachvollziehbar sind.
 - b. Sofern die Prüfung ergibt, dass ein Netzausbau gegenüber dem Einsatz von marktbasierten Instrumenten netztechnisch effizienter und preisgünstiger und insoweit vorzugswürdig ist, um die betrachtete Transportaufgabe zu lösen, werden die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, die zur Engpassbehebung erforderlichen Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und mit ihren technischen Charakteristika, den möglichen Inbetriebnahmedaten, den voraussichtlichen Investitionskosten sowie ihren Auswirkungen auf andere Netzbereiche darzustellen.



7. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die Modellierungsvariante Auslegungsvariante für Baden-Württemberg zusätzlich zur Basisvariante für das Betrachtungsjahr 2030 zu berechnen. In dieser Variante haben sie einen Kapazitätsbedarf in Höhe von 35,6 GWh/h im Netz der Beteiligten zu 15. anzusetzen. Die aus dieser Betrachtung resultierenden Ausbaumaßnahmen im Netz der Beteiligten zu 15. sind zu ermitteln und die zugehörigen technischen Charakteristika, die erforderlichen Investitionskosten und mögliche Inbetriebnahmedaten auszuweisen. Weiterhin sind mögliche Auswirkungen, bspw. hinsichtlich ihrer technischen Dimensionierung, auf andere intendierte Projekte im Netzgebiet der Beteiligten zu 15. darzustellen. Zusätzlich sind die Auswirkungen auf andere, insbesondere strömungsmechanisch vorgelagerte Netzgebiete, insbesondere resultierende Ausbaumaßnahmen in diesen Netzen und zugehörige Investitionskosten indikativ abzuschätzen und darzustellen.
8. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 für die Bedarfe der Industrikunden im Netz der Beteiligten zu 15. einen aggregierten Wert in Höhe von 186 MWh/h zu berücksichtigen.
9. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, der Bundesnetzagentur spätestens zur Vorlage des Entwurfs des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 detaillierte Informationen zu dem im Plan im Rahmen der Leistungsbilanzen der Basisvariante betrachteten Spitzenlastfall zu übermitteln. Hierfür sind Angaben zu den jeweils unterstellten Leistungen für jeden einzelnen Grenzübergangspunkt, Marktgebietsaustauschpunkt, Verteilernetzbetreiber-Netzkoppelpunkt, Untergrundspeicher-Anschlusspunkt, Kraftwerksanschlusspunkt, Industriean schlusspunkt, LNG-Anschlusspunkt, Produktionseinspeisepunkt, Biogaseinspeisepunkt sowie Wasserstoffeinspeisepunkt zu machen.
10. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, den im NEP-Gas-Datenbankzyklus 2020-SR enthaltenen Wert der technisch verfügbaren und der frei zuordnbaren Kapazität am Grenzübergangspunkt Eynatten, konkret ID 541, anzupassen und bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans Gas 2020-2030 einen Wert in Höhe von 5395 MWh/h zu berücksichtigen.

II.

Die Entscheidung über die Gebühren bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.



Mitteilung Nr. 682/2019

Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter (BK4-19-075) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c; Tenor des Beschlusses zur Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c Betriebskostenpauschalen (BK4-19-075 für Erdgasverdichter) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 11.12.2019 beschlossen:

1. Für die Bestimmung der Betriebskosten von gemäß § 23 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahmen für Erdgasverdichter wird eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eines ggf. anwendbaren projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils sowohl für den Zeitraum vor als auch für den Zeitraum nach Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter festgelegt.
2. Die abweichende Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2020 zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV für Erdgasverdichter getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.
3. Unter dem Anlagegut Erdgasverdichter werden alle Anlagenkomponenten zusammengefasst, die unter Abschnitt „III. Erdgasverdichteranlagen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführt werden.
4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Die vorliegende Entscheidung wird den Betreibern von Gasversorgungsnetzen unverzüglich gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Zusätzlich erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügbare Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 18.12.2019.

Für die Berechnung von Rechtbehelfsfristen maßgeblich ist stets die erste wirksame Zustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der

Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-19-075

Mitteilung Nr. 683/2019

Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen (BK4-19-076) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c; Tenor des Beschlusses zur Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c hinsichtlich der Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen (BK4-19-076 für Gasdruckregel- und Messanlagen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 11.12.2019 beschlossen:

1. Für die Bestimmung der Betriebskosten von gemäß § 23 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahmen für Gasdruckregel- und Messanlagen wird eine jährliche Betriebskostenpauschale in Höhe von 1,7 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich eines ggf. anwendbaren projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils sowohl für den Zeitraum vor als auch für den Zeitraum nach Inbetriebnahme der zugehörigen Anlagegüter festgelegt.
2. Die abweichende Betriebskostenpauschale kommt erstmalig bei der Berechnung der jährlichen Betriebskosten ab dem 01.01.2020 zum Tragen und ist anzuwenden, solange keine andere Festlegung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8b und 8c ARegV für Gasdruckregel- und Messanlagen getroffen wurde oder eine andere Rechtslage dies erfordert.
3. Unter dem Anlagegut Gasdruckregel- und Messanlagen werden alle Anlagenkomponenten zusammengefasst, die unter Abschnitt „V Mess-, Regel- und Zähleranla-



gen“ der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV aufgeführt werden.

4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Die vorliegende Entscheidung wird den Betreibern von Gasversorgungsnetzen unverzüglich gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Zusätzlich erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 18.12.2019.

Für die Berechnung von Rechtbehelfsfristen maßgeblich ist stets die erste wirksame Zustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-19-076

Mitteilung Nr. 684/2019

Aufhebung der Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV (BK4-19-071)

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV a. F.; Tenor des Beschlusses zur Aufhebung der Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV a.F.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a a.F. ARegV hinsichtlich der Festlegungen von abweichenden Betriebskostenpauschalen (BK4-19-071 für Gasdruckregel- und Messanlagen) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 11.12.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-028 vom 05.12.2011 erfolgte Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Gasdruckregel- und Messanlagen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Die vorliegende Entscheidung wird den Betreibern von Gasversorgungsnetzen unverzüglich gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Zusätzlich erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 18.12.2019.

Für die Berechnung von Rechtbehelfsfristen maßgeblich ist stets die erste wirksame Zustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Be-



schwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-19-071

Mitteilung Nr. 685/2019

Aufhebung der Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV (BK4-19-070)

EnWG § 29 Abs. 1, ARegV § 32 Abs. 1 Nr. 8a a. F. ARegV; Tenor des Beschlusses zur Aufhebung der Festlegung abweichender Betriebskostenpauschalen gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a a.F. ARegV.

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a a.F. ARegV hinsichtlich der Festlegungen von abweichenden Betriebskostenpauschalen (BK4-19-070 für Erdgasverdichter) für Betreiber von Gasversorgungsnetzen hat die Be schlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 11.12.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-027 vom 05.12.2011 erfolgte Festlegung von abweichenden Betriebskostenpauschalen für Erdgasverdichter für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bei der Genehmigung von Investitionsbudgets gemäß § 23 ARegV wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de, Beschlusskammer 4) abgerufen werden.

Die vorliegende Entscheidung wird den Betreibern von Gasversorgungsnetzen unverzüglich gegen Empfangsbekenntnis zugestellt.

Zusätzlich erfolgt die Zustellung der vorliegenden Entscheidung auch durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Die Amtsblattbekanntmachung erfolgt vorliegend am 18.12.2019.

Für die Berechnung von Rechtbehelfsfristen maßgeblich ist stets die erste wirksame Zustellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Ceciliengasse 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-19-070

Mitteilung Nr. 686/2019

Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-15/158A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, vom 29.08.2018, eingegangen am 04.09.2018, wegen Änderung der am 07.11.2015 erteilten Genehmigung zur Freistellung der RWE Power AG von Netzentgelten der Amprion GmbH nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, außerdem verfahrensbeteiligt: Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung zukünftiger Netzbetreiber, Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung bisheriger Netzbetreiber, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 31.10.2019 beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses vom 07.11.2015 mit Az. BK4-15-158 (im Folgenden auch Ausgangsbescheid), wird wie folgt abgeändert:

1. Die am 07.11.2015 erteilte Genehmigung der zwischen der RWE Power AG und der Amprion GmbH getroffenen Freistellungsvereinbarung wird mit Wirkung ab des erfolgten Abschlusses der geplanten Umschlussmaßnahme vom 220-kV-Netz der Amprion GmbH in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH auf die zwischen dem Letztverbraucher und dem neuen zuständigen Netzbetreiber am 17.08.2018 neu getroffene Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Netzzugang für das Pumpspeicherkraftwerk Herdecke am Standort „Pumpspeicherkraftwerk Koepchenwerk (Maschine 5)“ erstreckt.
2. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Ausgangsbescheides unberührt.
3. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gern. § 91 EnWG.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/158A01

Mitteilung Nr. 687/2019

Genehmigung der Freistellung von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, hier: BK4-19/002

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, vom 28.03.2019 auf Genehmigung der Freistellung bestehender Pumpspeicherwerkse von Netzentgelten nach § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG, außerdem verfahrensbeteiligt: ENERVIE Vernetzt GmbH, Lennestraße 2, 58507 Lüdenscheid hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 19.09.2019 beschlossen:

1. Die zwischen den Beteiligten am 09.07.2018 für den Zeitraum ab erstmaligem Bezug von Strom nach Abschluss der von der Antragstellerin zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge beabsichtigten Maßnahmen getroffene Vereinbarung zur Freistellung von Entgelten für den Netzzugang für das Pumpspeicherwerk „Rönkhausen“ an der Abnahmestelle „Glinge, 57 413 Finnentrop“ wird genehmigt.
2. Der Antragstellerin wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnungen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Genehmigung gilt gemäß § 118 Abs. 6 S. 6 EnWG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs von elektrischer Energie nach Abschluss der Maßnahmen zur Erhöhung der speicherbaren Energiemenge am 27.03.2019 und ist gemäß § 118 Abs. 6 S. 2 EnWG bis zum 26.03.2029 befristet.
4. Die Genehmigung steht unter der Bedingung der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit der von der Antragstellerin beabsichtigten Maßnahme.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG. Gründe 1.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19/002

Mitteilung Nr. 688/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-11/1069A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergrstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausbaumaßnahme Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-1069 vom 30.09.2014 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Ausbaumaßnahme Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Ausbaumaßnahme Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11/1069A01

Mitteilung Nr. 689/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-13/295A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstr. 56, 10117 Berlin vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-295 vom 16.04.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten Netzentwicklungsplans“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Neubau Verdichterstation Rothenstadt zur Umsetzung des deutschlandweiten



Netzentwicklungsplans" in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/295A01

Mitteilung Nr. 690/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-13/1718A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Marburg und Verbindungsleitung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-1718 vom 11.03.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Marburg und Verbindungsleitung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Marburg und Verbindungsleitung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/1718A01

Mitteilung Nr. 691/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/012A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für

Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-012 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/012A01

Mitteilung Nr. 692/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/013A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-013 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/013A01



Mitteilung Nr. 693/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/015A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-015 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt: Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/015A01

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/016A01

Mitteilung Nr. 695/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/017A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstr. 56, 10117 Berlin vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-017 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Obermichelbach“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/017A01

Mitteilung Nr. 694/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/016A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstr. 56, 10117 Berlin vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-016 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Mittelbrunn“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Mitteilung Nr. 696/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/019A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstr. 56, 10117 Berlin vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-14-019 vom 13.07.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß§ 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:



Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/019A01

Mitteilung Nr. 697/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/118A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der GRTgaz Deutschland GmbH, Zimmerstraße 56, 10117 Berlin, vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Verdichterstation MEGAL Rimpar“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 01.10.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-118 vom 11.02.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau Verdichterstation MEGAL Rimpar“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Neubau Verdichterstation MEGAL Rimpar“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/118A01

Mitteilung Nr. 698/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/133A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom

29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-133 vom 14.03.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Gernsheim“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/133A01

Mitteilung Nr. 699/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/144A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Niederscheiden und Verbindungsleitung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-144 vom 02.03.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Niederscheiden und Verbindungsleitung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Niederscheiden und Verbindungsleitung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/144A01

Mitteilung Nr. 700/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/146A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Siegwiesen und Verbindungsleitung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-146 vom 02.03.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Siegwiesen und Verbindungsleitung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Siegwiesen und Verbindungsleitung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/146A01

Mitteilung Nr. 701/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/147A01

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergsstr. 5, 45141 Essen vom 29.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Elsdorf und Verbindungsleitung“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 01.10.2019 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-15-147 vom 02.03.2016 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „GDRM-Anlage Elsdorf und Verbindungsleitung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „GDRM-Anlage Elsdorf und Verbindungsleitung“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 29.03.2018 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/147A01

Mitteilung Nr. 702/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-14/027A01

In dem Verwaltungsverfahren gern. § 23 ARegV der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund bezüglich der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Anpassung des Transportnetzes zur Umstellung von L-auf H-Gas des Markraumes Rees, Anholt, Isselburg“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 20.04.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-14-027 vom 25.03.2015 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Anpassung des Transportnetzes zur Umstellung von L-auf HGas des Markraumes Rees, Anholt, Isselburg“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Anpassung des Transportnetzes zur Umstellung von L-auf H-Gas des Markraumes Rees, Anholt, Isselburg“ in der technischen Ausführung der Änderungsmeldung vom 21.12.2016 genehmigt.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-14/027A01

Mitteilung Nr. 703/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-15/162

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Thyssen-



gas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 10.03.2016 beschlossen:

1. [Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse].
2. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt [Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse] wird genehmigt.
3. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis [Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse].
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
5. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
6. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-15/162

Mitteilung Nr. 705/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/023

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 04.10.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 2017-134: 110-kV-Netzerweiterung in der Region Bergrheinfeld“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

Mitteilung Nr. 704/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-18/042

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 07.06.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung der GDRM Sülstorf“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2022.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/042

BK4-17/023

Mitteilung Nr. 706/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/025

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 04.10.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 2017-136: 110-kV-Netzerweiterung in der Region Oberbrunn-Krün“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/025

Mitteilung Nr. 708/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-18/010

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, hat die Be schlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 16.10.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung im Bereich Bandstahl“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-18/010

Mitteilung Nr. 708/2019

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 28.11.2019 hat die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Zum Heizkraftwerk 12, 06112 Halle (Saale) den am 28.11.2019 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das folgende Projekt zurückgenommen:

- BK4-16-128 „WKKG-bedingter Ausbau des Umspannwerks Dieselstraße“

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-128 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde eingestellt.

Mitteilung Nr. 709/2019

Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;

hier: Einstellung eines Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.11.2019 hat die Netze BW, Schelmenwa senstraße 15, 70567 Stuttgart den am 31.03.2016 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das folgende Projekt zurückgenommen:

- BK4-16-115 „Ausbau UW Gaisburg“

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-115 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde eingestellt.



Mitteilungen

Sonstiges

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 710/2019

Erscheinungstage des Amtsblattes der Bundesnetzagentur im Jahr 2020

Redaktionsschluss ist immer um 13.00 Uhr an dem jeweils angegebenen Tag. Um diese Uhrzeit müssen der Redaktion Amtsblatt die Manuskripte sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vorliegen. Ist dies nicht der Fall findet die Veröffentlichung in dem Amtsblatt statt, in dem die Kriterien zum Redaktionsschluss erfüllt sind.

Abl.-Nr.	Redaktionsschluss		Erscheinungstag	
	Tag	Datum	Tag	Datum
01	Mittwoch	15.01.	Mittwoch	22.01.
02	Mittwoch	29.01.	Mittwoch	05.02.
03	Mittwoch	12.02.	Mittwoch	19.02.
04	Mittwoch	26.02.	Mittwoch	04.03.
05	Mittwoch	11.03.	Mittwoch	18.03.
06	Mittwoch	01.04.	Mittwoch	08.04.
07	Mittwoch	15.04.	Mittwoch	22.04.
08	Mittwoch	29.04.	Mittwoch	06.05.
09	Mittwoch	13.05.	Mittwoch	20.05.
10	Mittwoch	27.05.	Mittwoch	03.06.
11	Mittwoch	10.06.	Mittwoch	17.06.
12	Mittwoch	01.07.	Mittwoch	08.07.
13	Mittwoch	15.07.	Mittwoch	22.07.
14	Mittwoch	29.07.	Mittwoch	05.08.
15	Mittwoch	12.08.	Mittwoch	19.08.
16	Mittwoch	26.08.	Mittwoch	02.09.
17	Mittwoch	09.09.	Mittwoch	16.09.
18	Mittwoch	23.09.	Mittwoch	30.09.
19	Mittwoch	07.10.	Mittwoch	14.10.
20	Mittwoch	21.10.	Mittwoch	28.10.
21	Mittwoch	04.11.	Mittwoch	11.11.
22	Mittwoch	18.11.	Mittwoch	25.11.
23	Mittwoch	02.12.	Mittwoch	09.12.
24	Mittwoch	16.12.	Mittwoch	23.12.



Mitteilung Nr. 711/2019

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der Bundesnetzagentur für das Jahr 2020

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes wird hiermit die Anhörung zum Entwurf des Vorhabenplans der Bundesnetzagentur (BNetzA) für das Jahr 2020 eröffnet.

Den interessierten Kreisen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme zum anliegenden Entwurf zu den von der Bundesnetzagentur identifizierten grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen gegeben. Kommentare können bis zum **10. Januar 2020** abgegeben werden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahmen möglichst nur elektronisch an die Emailadresse

vorhabenplan@bnetza.de

(oder postalisch an

Bundesnetzagentur
Stab01
Postfach 8001
53105 Bonn.)

Der endgültige Vorhabenplan wird nach Auswertung der eingegangenen Kommentare und Beratung durch den Beirat bei der Bundesnetzagentur festgelegt und mit dem Jahresbericht 2018 veröffentlicht.

Der Entwurf mit dem Stand November 2019 hat folgenden Wortlaut:



ENTWURF Vorhabenplan 2020 der Bundesnetzagentur

Stand November 2019

Inhalt

I.	Verbraucherschutz	3
II.	Telekommunikation	5
	1. Europäische Regulierung	5
	2. Marktregulierung	6
	3. Breitbandausbau	7
	4. Frequenzregulierung	8
	5. Digitalisierung und Vernetzung	11
	6. Sicherheit und Vertrauensdienste	11
	7. Technische Regulierung	12
III.	Energie	13
	1. Stromerzeugung	13
	2. Bedarfsermittlung	14
	3. Zugangsregulierung	14
	4. Entgeltregulierung	16
	5. Europäische Regulierung	16
	6. Netzausbau	17
IV.	Eisenbahnregulierung	18
	1. Marktanalysen	18
	2. Zugang zu Schienenwegen	18
	3. Zugang zu Serviceeinrichtungen	18
	4. Entgeltregulierung	19
	5. Internationale Angelegenheiten	20
V.	Post	20
	1. Marktbeobachtung	20
	2. Anzeigepflicht	20
	3. Netzzugang	21
	4. Entgeltregulierung und Marktaufsicht	21



Vorhabenplan 2020 der Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur ist nach § 122 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet, in den Jahresbericht einen Vorhabenplan aufzunehmen, in dem die im laufenden Jahr von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationssektor zu begutachtenden grundsätzlichen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen enthalten sind. Über diese Verpflichtung hinaus nimmt die Bundesnetzagentur wesentliche Vorhaben aus sämtlichen Tätigkeitsfeldern in den Vorhabenplan auf, in denen im Jahr 2020 Fragen von grundsätzlicher Bedeutung erwartet werden.

[Verlinkungen zu Webseiten werden ggf. noch nachgetragen oder aktualisiert. Bei Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden und noch keine Webressourcen zur Verfügung stehen, wurde auf die entsprechende Organisationseinheit verlinkt, die die Aufgabe durchführt.]

I. Verbraucherschutz

Weitere Überprüfungen der Vorleistungs- und Endkundenportierungsentgelte im Mobilfunkbereich

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK02/BK2_11_LV/BK2_LV_node.html

Qualitätsmonitoring Post – Untersuchung Paketlaufzeiten und Zustellqualitäten

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Verbraucher/verbraucher-node.html>

Neue Kundenschutzvorschriften für Telekommunikationsdiensteanbieter - Vorbereiten der Umsetzung

Weiterentwickeln von Maßnahmen zur Einhaltung der Kundenschutzvorschriften durch Telekommunikationsdiensteanbieter

Umsetzung der Transparenzverordnung im Telekommunikationsbereich

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Vertragsfragen/Transparenz/Transparenz-node.html>



Rufnummernmissbrauch – Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

<https://www.bundesnetzagentur.de/Rufnummernmissbrauch>

Neben der routinemäßigen Verfolgung von Rufnummernmissbrauch sind folgende Vorhaben geplant:

- Expertentisch Hacking zur aktiven Begleitung und Überwachung der Bemühungen der Marktakteure im Rahmen der Bekämpfung illegalen Router-Hackings
- Expertentisch Missbrauchsverfolgung zum Austausch mit anderen Akteuren der Branche über aktuelle Tätigkeitsschwerpunkte und Bekämpfungsansätze
- Expertentisch behördliche Missbrauchsverfolgung zum Austausch und Abstimmung von Strategien im Rahmen der Missbrauchsverfolgung
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden
- Teilnahme und Mitwirkung an nationalen, internationalen und europäischen Gremien zur Verbesserung des Schutzes gegen Rufnummernmissbrauch, insbesondere Unterstützung des AKNN UAK MInDI sowie anderer Initiativen zur Verfolgung von Telefonanlagenhacking
- Abschluss und Auswertung der Evaluierung zum belästigenden Anrufverhalten durch predictive Dialer sowie anschließende Branchengespräche
- Begleitung und Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben durch die Mobilfunkbranche aus der jüngst getroffenen Festlegung von Verfahren zum Schutz von Verbrauchern im Bereich des mobilen Bezahlens über die Mobilfunkrechnung (Umsetzungsfrist: spätestens zum 01.02.2020)
- Mitwirkung an der Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Bekämpfung von Rufnummernmissbrauch, insbesondere im Zuge der anstehenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes und dort z.B. der Vorschriften zur Rufnummernübermittlung (§ 66k TKG)

Unerlaubte Telefonwerbung und Rufnummernunterdrückung - Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes

Intensivierung der Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeit aufgrund weiter steigender Beschwerdezahlen

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/massnahmenliste/massnahmenliste-node.html>



Kontinuierliche Information der Öffentlichkeit zum Themenbereich Cold Call und Rufnummernmissbrauch

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/AktuelleHinweise/aktuellehinweise-node.html>

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/Phishing-Anrufe/Phishing-Anrufe_node.html

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/FAQ/FAQ-Hintergrundinfos_node.html

Verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Möglichkeiten zur Erhebung von Beschwerden

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/Beschwerdeeinreichen/beschwerdeeinreichen-node.html>

Fachliche Unterstützung bei parlamentarischen Entscheidungsprozessen im Bereich nationaler Gesetzgebung

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw39-pa-recht-telefonwerbung-653782>

Begleitung und Beobachtung von Entwicklungen des Europäischen Rechtsrahmens

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0010>

II. Telekommunikation

1. Europäische Regulierung

Bis zum 21.12.2020 ist der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) in das nationale Recht der Mitgliedsstaaten umzusetzen. Mit dem EKEK wird ein neuer europäischer Telekommunikations-Rechtsrahmen implementiert und die bisherigen vier sektor-spezifischen Richtlinien des EU-Telekommunikationsrechts (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs- und Universaldienstrichtlinie) in einem Rechtsakt zusammengefasst und an die geänderten Marktverhältnisse sowie an neue technische Entwicklungen angepasst. Geänderte Regelungen liegen dabei insbesondere in den Bereichen Marktregulierung, Universaldienst, Verbraucherschutz und Frequenzregulierung vor.



Mit der Umsetzung in das TKG sind in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur betraut. Bei der Umsetzung wird die Bundesnetzagentur ihre Expertise einbringen und die beiden Resorts im Hinblick auf regulatorische Fragestellungen fachlich unterstützen.

2. Marktregulierung

Im Bereich der Marktregulierung stehen 2020 voraussichtlich folgende Verfahren an.

Regulierung Vorleistungsprodukte

- Verfahren (Regulierungsverfügung) zur zukünftigen Regulierung des Zugangs zum Kupfer- und Glasfaseranschlussnetz („letzte Meile“)
- Verfahren (Regulierungsverfügung) zur zukünftigen Regulierung von Bitstrom-Leistungen
- Verfahren zur Genehmigung der TAL-Einmalentgelte
- Verfahren zur Genehmigung der monatlichen Überlassungstarife für den Layer2-Bitstrom
- Verfahren zur Genehmigung der Entgelte für IC-Verbindungsleistungen in Festnetzen

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK03/BK3_node.html

- Verfahren zur Genehmigung der Überlassungsentgelte, Bereitstellungsentgelte und Entgelte für weitere und Zusatzleistungen für hochqualitative Zugangsleistungen auf der Basis von nativem Ethernet.
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für hochqualitative Zugangsleistungen auf der Basis von nativem Ethernet.
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für Wholesale Ethernet VPN 2.0.
- Verfahren bezüglich des Standardangebotes für Wholesale Ethernet VPN 1.0, P2MP, P2MP HBS.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK02/BK2_11_LV/BK2_LV_node.html

Missbrauchsverfahren betreffend die Bereitstellungsfristen bei CFV 1.0, CFV 2.0, VPN 1.0 und VPN 2.0



https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK02/BK2_11_LV/BK2_LV_node.html

3. Breitbandausbau

Fragen der Entgeltregulierung bei FttH/B-basierten Vorleistungsprodukten mit Blick auf den Ausbau hochleistungsfähiger Glasfaserinfrastrukturen

Die Bundesnetzagentur hat bereits frühzeitig mit einem Konsultationsdokument die Diskussion über die regulatorischen Rahmenbedingungen des Glasfaserausbau angestoßen. Entsprechende Festlegungen erfolgen in dem von der zuständigen Beschlusskammer geführten Verfahren zum Erlass einer Regulierungsverfügung hinsichtlich des Zugangs zum Kupfer- und Glasfasernetz (siehe Abschnitt Marktregulierung oben). Die bei der Konsultation eingebrachten Stellungnahmen der Marktteilnehmer sowie die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen finden dabei Berücksichtigung. Soweit möglich und notwendig, werden – in enger Verzahnung mit dem Kammerverfahren – weitere Konkretisierungen zu einzelnen Aspekten der in der Konsultation adressierten Fragestellungen vorgenommen.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Marktregulierung/massstäbe_methoden/ftth_fttb_Ausbau/ftth_fttb_Ausbau-node.html

Bedingungen für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze und die Koordinierung von Bauarbeiten auf Grundlage des DigiNetzG

Die Bundesnetzagentur wird auch in den kommenden Jahren im Rahmen der im DigiNetzG vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren Grundsätze zur Mitnutzung passiver Infrastrukturen und zur Mitverlegung von Netzkomponenten weiterentwickeln. Die Instrumente der Mitnutzung und Mitverlegung sollen die Hebung von Synergieeffekten ermöglichen und durch Kosten senkungen zu einem schnelleren Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beitragen.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK11/BK11_11_LV/BK11_LV_node.html

Die mit einem Konsultationsdokument schon frühzeitig angestoßene Diskussion um Entgeltmaßstäbe wird im Rahmen der Beschlusspraxis weiter ausgeformt. Da diese Diskussion für viele Markakteure von hoher Relevanz ist, soll eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen veröffentlicht werden. Soweit möglich sollen zudem unter Zugrundelegung der Beschlusspraxis und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Hinweise zu ökonomischen Fragestellungen hergeleitet werden. Im Übrigen ist geplant, die vom Gesetzgeber geforderten Grundsätze zur Kostenumlegung bei Mitverlegung zu veröffentlichen.



https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Breitband/Entgeltmassstaebe_DigiNetzG/EntgeltmassstaebeDigiNetzG-node.html

Infrastrukturatlas – Zentrale Informationsstelle

Der Infrastrukturatlas wird als zentrales Informations- und Planungstool für den Breitbandausbau weiterentwickelt.

<https://www.bundesnetzagentur.de/zis>

Monitoring-Portal Breitband; Übersicht der Informationsangebote der Bundesnetzagentur zum Thema Breitband (u. a. Karten Breitbandmessung, Funklochapp) auf einer gemeinsamen Plattform

[Link folgt; einstweilen www.breitbandmessung.de]

4. Frequenzregulierung

Bereitstellung von Frequenzen für den Ausbau digitaler Infrastrukturen

- Zuteilungsverfahren versteigerter Frequenzen im Bereich 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz
www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband
- Umsetzung der Präsidentenkammerentscheidungen BK1-17/001 (Projekt 2018) insbesondere zu den Themen
 - Diensteanbieter
 - Kooperationen (Infrastruktur-Sharing/ National Roaming)
 - Verhandlungsgebote
 - Versorgungsauflagen der Haushalte und Verkehrswege

www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband

Umsetzung der Präsidentenkammerentscheidung zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1,8 GHz sowie 1,5 GHz zur schnellen Breitbandversorgung der Bevölkerung; Versorgungsauflage

- Versorgungsauflagen der Haushalte und Verkehrswege

www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband



Anbieterbezogenes Mobilfunkmonitoring

[Link folgt, ferner www.bundesnetzagentur.de/mobilesbreitband]

Bereitstellung weiterer 5G-Frequenzen für lokale Netze im Antragsverfahren

Nachdem für den Frequenzbereich 3700 - 3800 MHz die Regelungen für das Antragsverfahren für lokales Breitband (z. B. für Anwendungen im Rahmen von Industrie 4.0) festlegt wurden und das Antragsverfahren begonnen hat, sind als nächstes für den 26 GHz-Bereich (24,25 - 27,5 GHz) entsprechende Regelungen von der Bundesnetzagentur zu erarbeiten. Das 26 GHz Band ist ein weiteres Pionierband für die Einführung von 5G in Europa. Es ist Vorgabe der EU-KOM, in 2020 mindestens 1 GHz verfügbar zu machen.

www.bundesnetzagentur.de/lokalesbreitband

Verfahren zur künftigen Nutzung der 450-MHz-Frequenzen

- Bereitstellung des Frequenzbereichs 450 MHz

Im Frequenzbereich 450 MHz sind derzeit drei Frequenzen bis Ende 2020 an zwei Zuteilungsinhaber zugeteilt. Die Bundesnetzagentur hat bereits frühzeitig im Juli 2017 eine Planänderung und im Dezember 2017 eine Frequenzbedarfsabfrage für die zukünftige Nutzung dieser Frequenzen eingeleitet. Hierbei war beabsichtigt, die Frequenzen für Betreiber kritischen Infrastrukturen zukünftig bereit zu stellen. Es wurden widerstreitende Interessen unterschiedlicher Nutzergruppen an die Bundesnetzagentur herangetragen.

Sobald eine Entscheidung über die zukünftige Nutzung des Frequenzbereichs 450 MHz erfolgt ist, wird die Bundesnetzagentur die notwendigen Schritte für ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren einleiten.

www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/450MHz/450MHz-node.html

Digitalisierung in der Amateurfunkverwaltung

Angebot der Verwaltungsleistungen im Amateurfunk elektronisch über ein Verwaltungsportal:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk_node.html

Refarming Betriebsfunk



- 10 -

Der nichtöffentliche mobile Landfunk soll zukunftsorientiert organisiert werden: das bedeutet u.a. digitale Nutzungen, Nutzergruppen flexibilisieren und Frequenznutzungen umplanen.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/Betriebsfunk_Buendelfunk/betriebsfunkbuendelfunk-node.html

Frequenzplan

Aktualisierung des Frequenzplans, u. a. mit dem Ziel einer weiteren Flexibilisierung: Anpassung an die aufgrund der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19) erstellte Frequenzverordnung sowie an EU-Vorgaben, die Umsetzung von CEPT/ECC - Entscheidungen und die wegen dringendem nationalen Planungsbedarfs erforderlichen Änderungen

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Grundlagen/Frequenzplan/frequenzplan-node.html

Internationale und europäische Frequenzregulierung

- Internationale Fernmeldeunion (ITU)

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Internationales/Telekommunikation/telekommunikation-node.html>

- Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) und der Europäischen Union (EU)

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Internationales/Telekommunikation/telekommunikation-node.html>

Schwerpunkte der internationalen und europäischen Frequenzregulierung im Jahr 2020 sind:

- Unterstützung der Industrie bei der Einführung von 5G (Industrie 4.0)
- Mitwirkung bei der Diskussion um neue Frequenzbereiche für mobile Breitbandanwendungen (5G)
- Begleitung und Förderung des Themenbereiches automatisiertes und vernetztes Fahren
- Bereitstellung ausreichender Spektrumskapazitäten für Versuche und Systementwicklungen für die o.a. Vorhaben.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Versuchsfunk/versuchsfunk-node.html



5. Digitalisierung und Vernetzung

Veröffentlichung der Erkenntnisse aus der Anhörung zu den Potenzialen und Herausforderungen der Blockchain-Technologie in den Netzsektoren

www.bundesnetzagentur.de/publikationen-digitalisierung

Veröffentlichung eines Berichts über eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zur Nutzung von Online-Kommunikationsdiensten

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20191008_OT_T.html

6. Sicherheit und Vertrauensdienste

Katalog von Sicherheitsanforderungen

www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen

Umsetzung der neuen Ausgabe der Technischen Richtlinie zum automatisierten Auskunftsverfahren (TR-AAV 2.0)

www.bnetza.de/aav

Intensivierung von Aufsichtsverfahren aufgrund mangelnder Datenqualität nach §§ 111 ff. TKG (Kundendaten)

www.bnetza.de/aav

Beratung von Großanwendern bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und der Nutzung des dauerhaften Verzeichnisses DA:VE

Digitalisierung des Aktenarchivs im Rahmen der Auskunft durch das dauerhafte Verzeichnis DA:VE

www.bundesnetzagentur.de/evd

www.elektronische-vertrauensdienste.de



7. Technische Regulierung

Siehe auch auf folgender Website ganz unten:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Technik/technik-node.html

World Telecommunication Standardization Assembly 2020

Optimierung der europäischen Normungsprozesse / Funkanlagen-Richtlinie 2014/53/EU

Standardisierung der Fünften Mobilfunkgeneration & Weiterentwicklung der Austauschplattform 5G Standardisierung (AP5G)

Regulierung rekonfigurierbarer Funksysteme

Standardisierung von Richtfunk für die Anbindung von 5G Basisstationen

Normungs- und Standardisierungsarbeit im Bereich der „Künstlichen Intelligenz (KI)“

Sicherstellung der Interoperabilität der „Intelligenten Verkehrssysteme (IVS)“

Umsetzung der neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) Nr. 2019/1020 im Bereich des EMVG und FuAG (Stichwort: Onlinehandel)

Industrie 4.0 und M2M, nationale und internationale Standardisierung

Quantentechnologie in der Telekommunikation

Interoperabilität von Endgeräten für Rundfunk und andere AV-Medien

- Standardisierung vs. Fragmentierung der Märkte)



- 13 -

- Neue ITU-T – Empfehlungsreihe zur Förderung der Interoperabilität

Normungsaktivitäten im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit

- Frequenzbereich 6 GHz – 40 GHz
- Entwicklung von Anforderungen an den Wechselspannungsanschluss im Frequenzbereich 9 kHz bis 150 kHz
- Entwicklung von Grenzwerten für kontaktlose Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Aktivitäten des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF)

Erstellung von Leitlinien im Zusammenhang mit dem Netzabschusspunkt und dem Endgerätemarkt

III. Energie

Die Bundesnetzagentur wird neben ihren zahlreichen ohnehin anstehenden regelmäßigen ressourcenintensiven gesetzlichen Aufgaben im Jahre 2019 insbesondere die sie betreffenden energiewirtschaftlichen Weichenstellungen der Bundesregierung weiter umsetzen. Sie wird dies aktiv vorantreiben und die politischen Entscheidungsträger beraten, wo dies gewünscht ist.

1. Stromerzeugung

Umsetzung gesetzlicher Regelungen des Kohleausstiegs bzw. der Ergebnisse der Kohlekommission

Genehmigungsverfahren der zweiten Ausschreibungsrounde zur Kapazitätsreserve

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/KapRes/kapres-node.html

Bestimmung des Netzreservebedarfs

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/netzreserve-node.html



Verfahren zu Kosten der kraftwerksseitigen Versorgungssicherheit der Übertragungsnetzbetreiber (Netzreserve und Sicherheitsbereitschaft)

[Link auf Kraftwerksseiten der BK8 – derzeit in Überarbeitung, Link folgt]

Sonderausschreibungen nach EEG

www.bundesnetzagentur.de/ee-ausschreibungen

Fortschreibung der Festlegung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen; Analyse des Anbietermarkts (§ 85 Absatz 2 Nr. 1a EEG 2017)

Ausnahmegenehmigungen von der Ausstattungspflicht mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen (§ 9 Absatz 8 Satz 5 EEG 2017)

2. Bedarfsermittlung

Konsultation und Genehmigung des Szenariorahmens zum Netzentwicklungsplan Strom 2021-2035

<https://www.netzausbau.de/bedarfsermittlung/de.html>

Diskussionsprozess (Workshops) Integrierte Netzplanung Strom/Gas

Netzentwicklungsplan Gas und in diesem Zusammenhang Diskussion der Rolle von Wasserstoff

3. Zugangsregulierung

Festlegung zum bilanziellen Ausgleich beim Redispatch mit Erneuerbare-Energien-Anlagen

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK06/BK6_01_Aktuell/BK6_aktuelles_node_neu.html



Festlegung - Weiterentwicklung des Ausgleichenergiepreissystems

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK06/BK6_01_Aktuell/BK6_aktuelles_node_neu.html

Weiterentwicklung der Berichte zum Zustand und Ausbau der Verteilnetze

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Zustand_VN/ZustandVN_node.html

Unterstützung der Bundesregierung bei der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen für den Ladeinfrastrukturaufbau bis 2030

Regulatorische Analyse und Bewertung der Spannungsqualität in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen

Regulatorische Begleitung der Diskussion der Rolle von Wasserstoff in der Energieversorgung

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/MarktgebieteGas_KOV/gas-node.html

Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas – weitere Begleitung des Umstellungshochlaufes (vgl. auch oben, Entgeltregulierung)

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/UmstellungGasbeschaffenheit/UmstellungGasqualitaet-node.html>

Verfahren KAP+ für zusätzliche Kapazitäten im deutschlandweiten Marktgebiet (BK7-19-037)

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK7-GZ/2019/2019_0001bis0999/2019_0001bis0099/BK7-19-0037/BK7-19-0037_VerfEinleit.html?nn=361360

Umsetzung Gasrichtlinie (§ 28b EnWG)

[Link folgt, Verfahren ist noch nicht gestartet]



Ausnahmen von der Regulierung für geplante LNG-Terminals nach § 28a EnWG

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK07/BK7_78_FreiReg/BK7_FreiReg_node.html

4. Entgeltregulierung

Festlegung des Qualitätselements (Q-Element) Verteilernetzbetreiber Strom 2021 - 2023

[Link folgt]

Grundsatzdiskussion zu Versorgungsunterbrechungen bis einschließlich drei Minuten

Kosten- und Datentransparenz verbessern

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK08/BK8_node.html

Aufsichtsverfahren zu den Kosten des Messwesens nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

[Link folgt]

Umstellung Netzgebiete L-Gas auf H-Gas – Veröffentlichung Leitfaden zu Kostenfragen

(vgl. auch unten, Zugangsregulierung)

[Link folgt]

Vorbereitende Festlegungen für die 4. Regulierungsperiode Gasnetze

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9_node.html

5. Europäische Regulierung

Präsidentschaft beim Council of European Energy Regulators



<https://www.ceer.eu/documents/104400/-/-/f86ead34-fcfe-dc78-9aea-9e409f5fcb7e>

Begleitung des Legislativprozesses im Europäischen Parlament zum angekündigten „Green Deal“

https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf

Umsetzung des Clean Energy Package

Umsetzung des Network Code Tariffs: Festlegungen im Gasnetzentgeltbereich

- BK9-19/612 – MARGIT 2021: Festlegung der Berechnung der Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten, der Rabatte an LNG-Terminals, der Höhe von Multiplikatoren und saisonalen Faktoren
- BK9-19/610 – REGENT 2021: Festlegung einer Referenzpreismethode für die Fernleitungsnetzbetreiber
- BK9-19/607 – AMELIE 2021: Festlegung zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern
- BK9-19/606 KOMBI: Verfahren hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für marktba sierte Instrumente sowie für Kapazitätsrückkäufe im bundesweiten Marktgebiet als volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK09/BK9_node.html

6. Netzausbau

Neben den laufenden und kommenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsvorhaben, die die Bundesnetzagentur auch im Jahr 2020 stark auslasten werden, stehen folgende besondere Aufgaben an:

Unterstützung zur Ausgestaltung und Umsetzung des Aktionsplans Stromnetze, insbesondere Controlling

www.netzausbau.de/vorhaben



IV. Eisenbahnregulierung

1. Marktanalysen

Fertigstellung des Berichts der Regulierungsbehörde zum Markt für Wartungseinrichtungen-nach §§ 64, 65 ERegG:

Link zur Marktanalyse der Wartungseinrichtungen unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/Wartungseinrichtungen/Wartungseinrichtungen.html?nn=918278

Marktkonsultation nach § 67 Abs. 3 ERegG:

Link auf die Seite mit den Themenschwerpunkten der Marktbeobachtung und der Endkundenbefragungen unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/marktbeobachtung-node.html

2. Zugang zu Schienenwegen

Kapazitätsbewirtschaftung:

Links auf die Seite mit dem Themenschwerpunkt des Zugangs zu Schienenwegen:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Schienenwege/schienenwege-node.html

Baumaßnahmen; u. a. Umsetzung des Delegierten Beschlusses 2017/2075 der EU-Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU:

Link auf den Beschluss BK10-19-0081_Z unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK10-GZ/2019/2019_0001bis0099/BK10-19-0081/BK10-19-0081_Z_Antrag_BKV.html?nn=745096

3. Zugang zu Serviceeinrichtungen

Auswirkungen des EuGH-Urteils zu Personenbahnsteigen, insbesondere zum Thema „Welche Teile der Infrastruktur sind welchem Betreiber zuzuordnen?“

Link auf die Seite mit dem Themenschwerpunkt des Zugangs zu Serviceeinrichtungen bei Personenbahnhöfen unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-node.html



Neue NBS-Aktion(en) zur Umsetzung der neuen DVO 2017/2177 (Pflicht zur Aufstellung der Kernbestandteile von NBS)

Link auf die Seite mit dem Themenschwerpunkt der Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-node.html

Langlaufende Nutzungsverträge & Kapazitätsmanagement (OVG-Entscheidung, DVO 2017/2177 Art. 13/14)

Link auf die Seite mit dem Themenschwerpunkt des Zugangs zu Serviceeinrichtungen unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Serviceeinrichtungen/serviceeinrichtungen-node.html

4. Entgeltregulierung

Obergrenze der Gesamtkosten für ausgewählte Unternehmen und Genehmigung der Entgelte der Betreiber der Schienenwege:

Link auf die Seite der Themenschwerpunkte der Beschlusskammer 10 unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK10/BK10_node.html

Link auf Informationen zur Entgeltregulierung der Bundesnetzagentur im Eisenbahnsektor unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Entgelte/entgelte-node.html

Genehmigung der Entgelte für Personenbahnhöfe der DB Station&Service AG:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK10/BK10_node.html

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Entgelte/entgelte-node.html

Prüfung des Anlagenpreissystems der DB Netz AG:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Eisenbahnen/Unternehmen_Institutionen/Entgelte/entgelte-node.html



5. Internationale Angelegenheiten

IRG-Rail Forum 2020 zum Monitoring der europäischen Schienengüterverkehrs-Korridore und zum Stakeholder-Austausch im internationalen Eisenbahnverkehr

Hinweis: Die Internetseiten der folgenden beiden Links befinden sich derzeit noch im Aufbau. Die Internetseiten werden dann Anfang des Jahres 2020 zur Verfügung stehen.

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/DieBundesnetzagentur/Internationales/Eisenbahnen/IRG-Rail/Forum/Forum-node.html>

<https://www.bundesnetzagentur.de/EN/General/Bundesnetzagentur/InternationalActivities/Railways/IRG-Rail/Forum/Forum-node.html>

V. Post

1. Marktbeobachtung

Zahlen, Daten, Fakten zum Postmarkt

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/marktbeobachtung-node.html

Bericht „Vergleich internationaler Briefpreise in Europa“

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/InterBriefpreisvergleich/Interbriefpreisvergleich-node.html

Fachdialog zur Datennutzung

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/marktbeobachtung-node.html

2. Anzeigepflicht

Datenvalidierung



https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Anzeigepflicht/anzeigepflicht-node.html

Schwerpunktprüfungen Anzeigepflicht

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Anzeigepflicht/anzeigepflicht-node.html

3. Netzzugang

Bericht über Bedingungen und Entgelte für Großversender und Konsolidierer im Briefmarkt

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Marktbeobachtung/EntgelteTeil/EntgelteTeil-node.html

4. Entgeltregulierung und Marktaufsicht

Entgeltgenehmigungsverfahren E-Postbrief mit klassischer Zustellung

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK05/BK5_node.html

Vorbereitungen für das Maßgrößenverfahren 2021

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK05/BK5_node.html

Monitoring der der Deutschen Post AG auferlegten Berichtspflichten

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK05/BK5_node.html

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung